



DGB



ERPAUSCHALE

Mit Hinweisen für
die Steuererklärung

Lohnsteuer Grundbegriffe 2018

Von A wie Altersentlastungsbetrag bis Z wie zumutbare Belastung

AUSCHALE

Impressum

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

verantwortlich:
Vorstandsbereich 03, Stefan Körzell

erarbeitet von:
Hans W. Fröhlich

Redaktion:
Hans W. Fröhlich
Raoul Didier

Fragen bitte an:
raoul.didier@dgb.de

Titelbild:
Colourbox.de

Layout:
Manuela Schmidt

Druck:
PrintNetwork pn / ASTOV Vertriebsges. mbH, Berlin

Stand:
März 2018

Hinweis:
Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB
bitte über den DGB-Online-Bestellservice:

Link: www.dgb-bestellservice.de

Vorwort	Seite 5
Altersentlastungsbetrag	Seite 6
Altersvorsorge	Seite 6
Arbeitgeberleistungen	Seite 8
Arbeitnehmerpauschbetrag.....	Seite 10
Arbeitsmittel	Seite 11
Arbeitszimmer	Seite 13
Aufwandsentschädigungen	Seite 13
Ausbildungskosten	Seite 15
Außergewöhnliche Belastungen.....	Seite 17
Behinderung	Seite 18
Bewerbungskosten	Seite 19
Dienstwagen	Seite 19
Doppelte Haushaltsführung	Seite 20
Ehepaare/eingetragene Lebenspartner	Seite 22
Einkünfte	Seite 22
Entfernungspauschale	Seite 23
Freibeträge.....	Seite 24
Fünftel-Regelung.....	Seite 24
Gewerkschaftsbeitrag	Seite 25
Härteausgleich	Seite 25
Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	Seite 26
Kinder	Seite 27
Kirchensteuer	Seite 32
Kleinunternehmer	Seite 33
Kranken- und Pflegeversicherung.....	Seite 34
Krankheitskosten.....	Seite 36
Ländergruppeneinteilung	Seite 37
Lohnersatzleistungen.....	Seite 37
Lohnsteuerermäßigung.....	Seite 38
Lohnsteuerklassen	Seite 39
Midijobs	Seite 42
Minijobs.....	Seite 43
Pflegekosten	Seite 44
Reisekosten	Seite 45
Rentenbesteuerung	Seite 48
Solidaritätszuschlag	Seite 51
Sonderausgaben	Seite 52

Sonstige Einkünfte	Seite 52
Spenden	Seite 52
Steuerberatungskosten	Seite 53
Steuerbescheid	Seite 53
Steuererklärung	Seite 54
Steuerfreie Zuschläge.....	Seite 57
Umzugskosten	Seite 57
Unterhalt.....	Seite 58
Vermietung	Seite 59
Vermögenswirksame Leistungen (VL)	Seite 59
Versicherungsbeiträge	Seite 60
Versorgungsfreibetrag	Seite 61
Vorsorgepauschale	Seite 61
Werbungskosten	Seite 62
Zinsbesteuerung	Seite 62
Zumutbare Belastung.....	Seite 63

Tabellenanhang

Altersentlastungsbetrag	Seite 64
Altersvorsorgeaufwand	Seite 65
Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersätze 2017	Seite 65
Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung im Ausland	Seite 67
Ländergruppeneinteilung	Seite 76
Lohnsteuerklassenwahl 2018.....	Seite 77
Besteuerung gesetzlicher Renten.....	Seite 82
Besteuerung privat finanzierter lebenslanger Renten.....	Seite 84
Besteuerung privat finanzierter Renten mit begrenzter Laufzeit	Seite 84
Versorgungsfreibetrag für Pensionäre mit Zuschlag	Seite 85
Sozialversicherungsbeiträge in Prozent vom Bruttolohn 2017 und 2018.....	Seite 86
Versicherungsgrenzen 2017 und 2018	Seite 87

Register	Seite 88
-----------------------	----------

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

für mehr als 9,7 Millionen Beschäftigte verhandeln die DGB-Mitgliedsgewerkschaften dieses Jahr neue Vergütungstarifverträge. Vom Öffentlichen Dienst über das Bauhauptgewerbe bis zur Chemischen Industrie sorgen die Gewerkschaften dabei für ein gutes Plus im Geldbeutel der Beschäftigten. Zu Jahresbeginn konnte die IG Metall einen Tarifabschluss für die Beschäftigten der Metall- und Elektroindustrie erkämpfen, der nicht nur kräftige Lohnerhöhungen vorsieht, sondern auch neue, innovative Arbeitszeit-regeln. Die aktive Tarifpolitik trägt so insgesamt zu mehr Gerechtigkeit im Land bei. Sie hat dazu geführt, dass die Lohnquote – der Anteil der Löhne am Volkseinkommen – seit einigen Jahren wieder steigt.

Nach wie vor ungerecht ist aber das Steuersystem in Deutschland. Die neue Bundesregierung ist gefordert, endlich auch zu einer fairen Verteilungspolitik beizutragen. Wir brauchen eine Steuerpolitik, die die Masse der Beschäftigten entlastet und die Reichen und Vermögenden in die Pflicht nimmt – so wie es der DGB in seinen steuerpolitischen Eckpunkten detailliert aufgezeigt hat. Auch 2018 und gegenüber der neuen Bundesregierung werden wir deshalb für einen deutlich höheren Grundfreibetrag, gegen den starken Anstieg der Steuersätze im unteren und mittleren Einkommensbereich und für eine insgesamt gerechtere Steuerpolitik eintreten.

Wir streiten aber nicht nur für politische Forderungen, sondern liefern auch direkte Unterstützung. So wie die tarifpolitischen Erfolge der DGB-Mitgliedsgewerkschaften bereits heute Wirkung zeigen, so hoffe ich, dass Ihnen auch die *Lohnsteuer Grundbegriffe 2018* des DGB eine ganz konkrete Hilfe sein werden, um im bestehenden Steuerdickicht den Durchblick zu behalten.

Ich wünsche Ihnen eine anregende und gewinnbringende Lektüre.

Mit herzlichem kollegialem Gruß

Stefan Körzell

Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag steht grundsätzlich allen zu, die bereits ihren 65. Geburtstag gefeiert haben. Wer ihn 2017 nutzen wollte, muss vor dem 2. Januar 1953 geboren sein. Dieser Freibetrag gilt für alle steuerpflichtigen Einnahmen, außer für Renten und Pensionen. Wer aber beispielsweise Arbeitslohn, Zins- oder andere Kapitaleinkünfte, Mieteinkünfte oder Gewinne zu versteuern hat, erhält ihn.

Der Altersentlastungsbetrag beläuft sich auf höchstens 40 Prozent, maximal auf 1.900 Euro. So viel gibt es aber nur für Menschen, die 2005 oder früher ihren 65. Geburtstag gefeiert haben. Seither nimmt der Altersentlastungsbetrag für jeden Jahrgang ab. Wer 2017 seinen 65. hatte, bekommt noch einen Altersentlastungsbetrag von 20,8 Prozent, maximal 988 Euro, ab 2040 gibt es gar keinen Altersentlastungsbetrag mehr (siehe Tabelle Seite 62).

Beispiel:

Andreas Adler feierte am 5. Mai 2013 seinen 65. Geburtstag. Er bekam 2017 **im Monat 1.000 Euro Rente** und eine **Werkspension von 150 Euro**. Bei seinem alten Arbeitgeber verdiente er **2017 insgesamt 6.000 Euro Bruttoarbeitslohn dazu**. Für Rente und Pension gibt es keinen Altersentlastungsbetrag, aber für den Arbeitslohn steht er Andreas in Höhe von 1.292 Euro zu, weil er 2013 seinen 65. Geburtstag gefeiert hat (27,2 Prozent von 6.000 Euro ist 1.632 Euro, maximal gibt es aber nur 1.292 Euro, siehe Tabelle Seite 62). In dieser Höhe behält Andreas „seinen“ Altersentlastungsbetrag lebenslang. Ehefrau Anita ist gleichaltrig und bekommt ausschließlich Altersrente. Dafür gibt es keinen Altersentlastungsbetrag. Sie kann auch den Teil des Freibetrags von Andreas nicht übernehmen, den er nicht nutzen kann, denn der Altersentlastungsbetrag steht auch bei Paaren nur dem Partner zu, der die begünstigten Einnahmen tatsächlich erzielt hat, und das ist hier ausschließlich Andreas.

Altersvorsorge

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu bestimmten Versorgungswerken und zu einer privaten Basisrente (auch „Rürup-Rente“ genannt) sind in begrenzter Höhe als Sonderausgaben absetzbar. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich 2017 pro Person auf **23.362 Euro** jährlich, er wird in voller Höhe allerdings erst im Jahr 2025 erreicht. Bis dahin steigt er um zwei Prozent pro Jahr (siehe Tabelle Seite 63). Für das Jahr 2017 sind **84 Prozent** absetzbar, höchstens 19.625 Euro pro Person. Pro Ehepaar oder eingetragene Lebenspartnerschaft sind maximal 39.250 Euro möglich.

Neu 2017: Der Höchstbetrag stieg von 22.767 Euro pro Person und Jahr (2016) auf 23.962 Euro. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner erfolgte ein Anstieg von 45.534 Euro auf 46.727 Euro. Davon sind 84 Prozent absetzbar, 2016 waren es 82 Prozent.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Das Finanzamt berechnet den Altersentlastungsbetrag normalerweise von sich aus auf Grund des Geburtsdatums. Er kann nirgendwo auf der Steuererklärung beantragt werden. Achten Sie aber im Steuerbescheid darauf, ob er korrekt berücksichtigt worden ist.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und zur Basisrente gehören in Zeile 4 bis 10 der Anlage Vorsorgeaufwand. Schreiben Sie immer alle von Ihnen gezahlten (und in der Lohnsteuerbescheinigung vermerkten) Beiträge in das Formular. Die Zeile 7 fragt nach Erstattungen oder Zuschüssen, die die Zeilen 4-6 betreffen. Damit ist nicht der Arbeitgeberanteil gemeint, der gehört in Zeile 9.

Im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge sind seit 2014 Beiträge zu bestimmten **Erwerbsminderungsrenten** absetzbar. Das betrifft zertifizierte private Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen. Solche →Versicherungsbeiträge gehören in Zeile 8 (siehe auch →Kranken- und Pflegeversicherung).

Beiträge zur →Riester-Rente gehören nicht in die Anlage Vorsorgeaufwand, sondern in die →Anlage AV (siehe auch Seite 8 und 54).

Gesetzliche Rentenversicherung

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wirken sich 2017 nur 68 Prozent ihres Rentenversicherungsbeitrags als Sonderausgaben steuerlich aus. Das liegt daran, dass sich ihr abzugsfähiger Rentenversicherungsbeitrag um den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung vermindert. Der abzugsfähige Arbeitnehmeranteil wächst jährlich um 4 Prozent.

Beispiel:

Britta Birke verdiente 2017 als ledige Bankangestellte 36.000 Euro. Ihr Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3.366 Euro (36.000 Euro mal 9,35 Prozent). Ihr Arbeitgeber zahlte den gleichen Betrag in die Rentenkasse, zusammen sind das 18,7 Prozent oder 6.732 Euro. Für das Jahr 2017 kann sie 2.289 Euro als Sonderausgaben absetzen. Das sind 68 Prozent des von ihr selbst gezahlten Beitrags.

Rentenversicherungsbeitrag insgesamt. (36.000 Euro mal 18,7 Prozent)	6.732 Euro
davon sind 84 Prozent abzugsfähig	5.655 Euro
minus Arbeitgeberanteil (5.655 Euro minus 3.366 Euro, gerundet)	2.289 Euro

Rückkauf von Rentenabschlägen

Wer vor dem regulären Renteneintrittsalter in den Ruhestand gehen möchte, muss mit Rentenabschlägen rechnen. Die lassen sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zurückkaufen. Dafür geleistete Zahlungen können wie Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden. Wie das funktioniert, lässt sich am Besten in einem Beratungsgespräch bei der Deutschen Rentenversicherung klären.

Versorgungswerke

Versorgungswerke sind vor allem **berufsständische Einrichtungen**, in die Ärzte, Anwälte und andere Berufsgruppen ihre Altersvorsorgebeiträge einzahlen. Die Beiträge werden steuerlich im Prinzip so behandelt wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt vor allem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Handelt es sich bei den Mitgliedern um Selbstständige, die den vollen Beitrag ohne Arbeitgeberleistungen aus eigener Tasche zahlen, entfällt der Abzug eines Arbeitgeberbeitrags. Im Beispiel oben wären dann nicht 2.289 Euro abzugsfähig, sondern 5.655 Euro (6.732 Euro mal 84 Prozent).

Basisrente

Einzahlungen in eine Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, dienen vor allem **Selbstständigen** als Altersvorsorge. Sie wurde 2005 eingeführt, um auch diesem Personenkreis eine steuerlich geförderte Altersvorsorge zu ermöglichen. Die Basisrente kann aber auch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Beamtinnen und Beamten zur zusätzlichen Altersvorsorge genutzt werden. Sie lohnt sich vor allem für Menschen mit höherem Einkommen. Einzahlungen in eine Basisrente werden steuerlich im Prinzip so behandelt wie Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung. Britta Birke aus dem Beispiel oben könnte theoretisch rund 14.000 Euro steuerbegünstigt in eine Basisrente einzahlen (19.625 Euro Höchstbetrag im Jahr 2017 minus 5.655 Euro bereits „verbrauchter“ Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung). Praktisch dürfte das bei ihrem Jahresgehalt aber ausgeschlossen sein.

Riester-Rente

Einzahlungen in Riesterverträge fördert das Finanzamt 2017 mit einer Grundzulage von 154 Euro pro Erwachsenen und Jahr. Pro Kind gibt es 185 Euro, für nach 2007 geborene Kinder erhöht sich die Zulage auf 300 Euro. Außerdem steht ein Sonderausgabenabzug von 2.100 Euro im Jahr zur Verfügung. Für alle, die zu Beginn des Beitragsjahres ihren 25. Geburtstag noch nicht gefeiert haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro (so genannter Berufseinsteiger-Bonus). Förderfähig können Einzahlungen in die private und betriebliche Altersvorsorge sein, zum Beispiel Beiträge zu privaten Rentenversicherungen, Einzahlungen in Pensionsfonds oder Banksparpläne. Auch selbst genutztes Wohneigentum wird im Rahmen des sogenannten Wohn-Riester gefördert. Die Grundzulage steigt 2018 von 154 Euro auf 175 Euro, die anderen Zulagen bleiben unverändert.

Die Zulage für das Jahr 2017 muss spätestens am 31.12.2019 mit der →**Anlage AV** beantragt werden. Das Finanzamt prüft von sich aus, ob die Zulage oder der Sonderausgabenabzug günstiger für Riestersparer ist. Es gewährt im Rahmen der Steuererklärung die günstigere Variante.

Arbeitgeberleistungen

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Möglichkeit, den Beschäftigten ihres Unternehmens zusätzlich zum Gehalt steuerfreie oder steuerbegünstigte Leistungen zuzuwenden. Die sind manchmal auch sozialversicherungsfrei und bringen beiden Seiten Vorteile. Hier folgt eine Auswahl.

Arbeitgeberdarlehen bis 2.600 Euro führen nicht zu Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, auch dann nicht, wenn sie zinslos sind. Verlangt der Arbeitgeber marktübliche Zinsen, gilt die Steuer- und Abgabefreiheit auch für höhere Kredite. Liegen die Zinsen des Arbeitgeberdarlehens unter den marktüblichen Zinsen, ist nur die Differenz steuer- und sozialabgabenpflichtig. Beläuft sich beispielsweise der Marktzins für ein bestimmtes Darlehen auf 4 Prozent und der Arbeitgeber verlangt nur 2 Prozent, gilt

die Differenz von 2 Prozent als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ist die Arbeitgeberin eine Bank, können Arbeitnehmer zusätzlich den Belegschaftsrabatt nutzen (siehe folgendes Stichwort).

Belegschaftsrabatte (auch Rabattdreibeträge genannt) kann es bis 1.080 Euro im Jahr für Waren oder Leistungen geben, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber am Markt anbietet. Der Wert solcher Sachbezüge wird um 4 Prozent niedriger als der Marktpreis angesetzt. Dieser bereits ermäßigte Preis wird dann noch einmal um bis zu 1.080 Euro vermindert. Nur der dann noch verbleibende geldwerte Vorteil des Sachbezuges ist steuerpflichtig.

Beispiel:

Dieter Drossel arbeitet bei einem Pkw-Hersteller. Für ein neues Fahrzeug, Marktpreis 20.000 Euro, zahlt er seinem Arbeitgeber 17.000 Euro. Der geldwerte Vorteil von 3.000 Euro führt dazu, dass er 1.120 Euro Arbeitslohn zusätzlich versteuern muss. Bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von 33 Prozent ergibt das rund 390 Euro mehr an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Unter dem Strich spart Dieter Drossel rund 2.610 Euro (3.000 Euro minus 390 Euro).

Pkw-Marktpreis	20.000 Euro
minus 4 Prozent Abschlag (20.000 mal 4 Prozent)	- 800 Euro
Sachbezugspreis	= 19.200 Euro
minus Rabattdreibetrag (19.200 minus 1.080)	= 18.120 Euro
Überlassungspreis	17.000 Euro
steuerpflichtiger Arbeitslohn (18.120 minus 17.000)	1.120 Euro

Übliche Sachzuwendungen bei **Betriebsveranstaltungen** wie Jubiläumsfeiern, Betriebsausflügen oder Weihnachtsfeiern sind jährlich für zwei Veranstaltungen steuerfrei bis zu einem Wert von 110 Euro je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer. Berechnet werden die Aufwendungen für Speisen, Getränke, Geschenke, Tabakwaren, Weihnachtspäckchen, Theaterkarten, Musik und andere Leistungen, die den teilnehmenden Beschäftigten und begleitenden Angehörigen zugewendet werden. Auch Saalmiete, Organisationsaufwand und andere Kosten für den „äußeren Rahmen“ der Veranstaltung gehen in diese Rechnung ein. Lediglich von der Firma übernommene Anfahrtskosten von Arbeitnehmern zum Ort der Betriebsveranstaltung bleiben bei der Berechnung der 110-Euro-Grenze unberücksichtigt. Durch eine gesetzliche Neuregelung wurde 2015 die bisherige Freigrenze in einen →Freibetrag umgewandelt. Das hat zur Folge, dass bei Überschreitung der 110-Euro-Grenze nicht mehr die gesamte Zuwendung versteuert

ert werden muss, sondern nur noch der Teil, der 110 Euro übersteigt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann den übersteigenden Betrag pauschal mit 25 Prozent versteuern, dann bleibt er für die Beschäftigten steuer- und abgabenfrei.

Erholungsbeihilfen der Firma bleiben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu 156 Euro im Jahr steuer- und abgabenfrei, wenn der Arbeitgeber sie pauschal mit 25 Prozent versteuert. Für Ehepartner/ eingetragene Lebenspartner sind zusätzlich 104 Euro drin, pro Kind 52 Euro.

Für betriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen der **Gesundheitsförderung** kann die Firma 500 Euro pro Mitarbeiter steuer- und abgabenfrei aufwenden. Dabei geht es beispielsweise um Kurse zur Raucherentwöhnung, Massagen oder Rückenschulen. Beiträge für Sportvereine oder Zahlungen an Fitness-Studios sind in der Regel nicht begünstigt.

Kinderbetreuungskosten für die Vorschulkinder der Mitarbeiter kann die Firma in unbegrenzter Höhe übernehmen. Dabei ist es egal, ob die Kinder in einer Kita oder bei einer Tagesmutter betreut werden. Wichtig ist nur, dass die Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts stattfindet. Ein solcher Zuschuss bringt beiden Seiten mehr als eine Gehaltsaufstockung in gleicher Höhe, denn er bleibt für alle Beteiligten steuer- und sozialabgabenfrei.

Pro Monat darf die Firma einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer **Sachgutscheine** bis 44 Euro steuer- und abgabenfrei überlassen, zum Beispiel Benzingutscheine oder Warengutscheine oder Gutscheine für den Bezug von Monatskarten für den Nahverkehr. Gutscheine, die Barzahlungen zur Folge haben, gelten nicht als Sachgutscheine und sind in jeder Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Der Arbeitgeber darf seit 2015 Ausgaben für **Betreuungsleistungen**, die dem Arbeitnehmer für Kinder und pflegebedürftige Angehörige entstanden sind, bis 600 Euro pro Jahr steuerfrei erstatten, wenn kurzfristig zwingende berufliche Gründe vorliegen.

Seit 2016 ist der geldwerte Vorteil für das Aufladen von **Elektrofahrzeugen** im Betrieb steuerfrei. Überlässt die Firma den Beschäftigten Ladevorrichtungen verbilligt oder unentgeltlich, kann sie das mit 25 Prozent pauschal versteuern. Gleiches gilt für Kaufzuschüsse des Betriebs für Ladevorrichtungen.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag von derzeit **1.000 Euro** steht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jährlich zu. Das gilt unabhängig davon, ob sie das ganze Jahr über als Arbeitnehmer beschäftigt waren, oder nur einen Tag des Jahres. Mit dem Arbeitnehmerpauschbetrag sind Aufwendungen etwa für Fahrten

zur Arbeit (→Entfernungspauschale), Arbeitsmittel (siehe folgendes Stichwort), Fortbildung (→Ausbildungskosten) oder andere als Werbungskosten abzugsfähige Ausgaben abgegolten.

Die Pauschale steht auch denen zu, die keine Ausgaben für den Job hatten. Sie ist in den Lohnsteuerklassen I bis V mit **monatlich 83,33 Euro** enthalten. Wer das ganze Jahr über angestellt war und Werbungskosten unterhalb von 1.000 Euro hatte, ist mit der Pauschale gut bedient. Wer höhere Werbungskosten hatte, kann sich diese per Steuererklärung zurückholen. Das betrifft etwa die Hälfte aller Arbeitnehmer, die eine Steuererklärung abgeben. Im Schnitt bringt das pro Steuererklärung eine Steuererstattung von rund 900 Euro. Der größte Teil der Erstattung ergibt sich in den meisten Fällen aus Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen im Durchschnitt systembedingt zunächst mehr Steuern als sie eigentlich schulden. Das können sie nur vermeiden, wenn sie sich per Antrag auf →**Lohnsteuerermäßigung** Freibeträge eintragen lassen. Das gilt ganz besonders für die in beträchtlichem Umfang anfallenden Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags (→Werbungskosten).

Arbeitsmittel

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Aufwendungen für Arbeitsmittel gehören in Zeile 41 bis 42 der Anlage N bzw. in Zeile 34 der →„Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Reichen diese Zeilen nicht aus, empfiehlt es sich, eine formlose Aufstellung beizulegen. Das empfiehlt sich auch, bei Erklärungsbedürftigkeit von Eintragungen, wenn etwa die Abschreibung oder andere Angaben zu erläutern sind, oder wenn eine Aufteilung zwischen beruflicher und privater Nutzung eines Arbeitsmittels erfolgte.

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die ausschließlich oder so gut wie ausschließlich der Berufsausübung dienen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können das beispielsweise sein: Werkzeug, Büromaterial, typische Berufskleidung, Fachliteratur, ein Schreibtisch oder andere Büromöbel, ein Computer oder andere Bürotechnik. Aufwendungen für Arbeitsmittel, etwa Anschaffungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten, können als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn sie nicht von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt worden sind. Werden Arbeitsmittel zu mehr als 10 Prozent privat mitgenutzt, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht absetzbar. In einigen Fällen, etwa bei Computern und Telekommunikationsgeräten, gefährdet eine Mischnutzung die Absetzbarkeit aber nicht (siehe nachfolgend →„Computer“).

Arbeitsmittel unterliegen in der Regel der **Abschreibung**, Fachbegriff: „Absetzung für Abnutzung“ (AfA). Sind die Anschaffungskosten für ein Arbeitsmittel nicht höher als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder 487,90 Euro (mit 19 Prozent Umsatzsteuer), handelt es sich um ein **„geringwertiges Wirtschaftsgut“** (GWG). Die Anschaffungskosten von GWG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr der Anschaffung komplett als Werbungskosten geltend machen oder eben abschreiben.

Der Kaufpreis für teurere Arbeitsmittel wird in der Regel in gleichmäßigen Jahresbeträgen über eine festgelegte **Nutzungsdauer** abgeschrieben. Für Büromöbel sind das zum Beispiel 13 Jahre, für ein Fax-Gerät 6 Jahre oder für einen Computer 3 Jahre. Die Finanzverwaltung hat dafür sehr umfangreiche (und ziemlich unübersichtliche) Listen erarbeitet (www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff: AfA-Tabellen). Dort sind alle denkbaren Wirtschaftsgüter verzeichnet. Einfacher ist eine kurze Nachfrage beim Finanzamt. Wird ein Arbeitsmittel angeschafft, beginnt die AfA mit dem Monat der Anschaffung. Wer beispielsweise

im Oktober 2014 für 1200 Euro einen ausschließlich beruflich genutzten Computer gekauft hat, kann dafür pro Jahr 400 Euro Werbungskosten geltend machen (1200 Euro durch 3). Von Oktober bis Dezember 2014 sind es allerdings nur 100 Euro für 3 Monate (400 Euro durch 12 mal 3). In den Jahren 2015 und 2016 akzeptiert das Finanzamt jeweils die volle jährliche AfA-Rate von 400 Euro. Im Jahr 2017 sind 300 Euro für die 9 Monate von Januar bis September als Werbungskosten absetzbar (siehe auch → „Computer“).

Berufskleidung

Der Aufwand ist nur abziehbar, wenn er für **typische Berufskleidung** anfällt, also für Kleidungsstücke, bei denen eine private Verwendung praktisch ausgeschlossen ist. Abziehbar ist zum Beispiel Aufwand für Sicherheitsschuhe einer Bauhandwerkerin/eines Bauhandwerkers, übliche Arbeitsanzüge von Monteurinnen/Monteuren, Ärztekittel und Kleidung von Schornsteinfegerinnen/Schornsteinfegern, Uniformen, einheitliche Betriebskleidung oder Schutzkittel für Reinigungskräfte. Aufwendungen für bürgerliche Kleidungsstücke sind nicht absetzbar, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass sie so gut wie ausschließlich zur Berufsausübung (etwa im Büro) getragen wird. Grund: Aufwendungen bei einer „Mischnutzung“ akzeptiert das Finanzamt für Berufskleidung nicht.

Berufskleidung kann von der Firma steuerfrei gestellt werden, etwa die Uniform von Bundeswehr-, Polizei- und Bahnbediensteten oder von Angehörigen des Justizvollzugsdienstes. Dann entstehen für die Beschäftigten in der Regel zwar keine Anschaffungskosten, dennoch können – wie für selbst angeschaffte Kleidungsstücke auch – alle selbst getragenen Kosten, etwa für die Reinigung (auch in privater Waschmaschine), geltend gemacht werden. Dabei sind neben Kosten für Wasser, Energie, Wasch- und Spülmittel auch Aufwendungen für Abnutzung, Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine sowie Bügel- und Trocknerkosten abzugsfähig. Das Finanzamt akzeptiert in der Regel nachvollziehbare Schätzungen. Die Verbraucherverbände verfügen über von der Verwaltung und Gerichten anerkannte Werte, die sich je nach Haushaltsgröße und Wäscheart unterscheiden.

Computer

Aufwendungen für einen privat angeschafften und beruflich genutzten Computer (zum Beispiel Anschaffungskosten, Verbrauchsmaterial wie Druckerpatronen, Papier, CD-Rohlinge) und für den Internetzugang (etwa Gebühren, Verbindungsentgelte) können Werbungskosten sein.

Die **Peripheriegeräte** einer PC-Anlage (Monitor, Drucker, Scanner usw.) sind in der Regel nicht selbstständig nutzungsfähig und damit keine → geringwertigen Wirtschaftsgüter.

Die Anschaffungskosten können daher nicht im Jahr der Anschaffung in voller Höhe geltend gemacht werden, auch wenn die Aufwendungen für das einzelne Gerät die GWG-Grenze nicht übersteigen.

Bei einem privat angeschafften, aber **beruflich und privat genutzten Computer** ist der Kostenanteil, der auf die berufliche Nutzung entfällt, als Werbungskosten absetzbar. Kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine nicht unwesentliche berufliche Nutzung des Gerätes nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, berücksichtigt das Finanzamt die berufsbedingten Aufwendungen anteilig. Bei einer privaten Mitbenutzung von nicht mehr als 10 Prozent gelten alle Aufwendungen als berufsbedingt. Gegebenenfalls muss der berücksichtigungsfähige Umfang der beruflichen Nutzung geschätzt werden. Liegt der über 50 Prozent, will das Finanzamt manchmal Belege sehen. Dazu können Aufzeichnungen dienen, die über einen Zeitraum von etwa drei Monaten geführt wurden. Eine private Nutzung unter 50 Prozent führt erfahrungsgemäß eher selten zu Rückfragen oder Nachweisanforderungen.

Arbeitszimmer

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Arbeitszimmerkosten schreiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Zeile 43 der Anlage N. Kosten für den Schreibtisch, andere Büromöbel, für Computer und andere Bürotechnik, die zu Hause für berufliche Zwecke genutzt werden, gehören unabhängig davon, ob sie in einem steuerlich anerkannten häuslichen Arbeitszimmer, im Flur oder im Hobbykeller stehen, als →Arbeitsmittel in Zeile 41 und 42 der Anlage N. Wird ein und derselbe Raum anteilig beruflich als Arbeitszimmer und privat als Wohnraum genutzt, sind keine Raumkosten absetzbar, wenn die private Mitnutzung 10 Prozent übersteigt (Az. GrS 1/14, veröffentlicht am 28.1.2016).

Die Raumkosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind voll absetzbar, wenn das Heimbüro den **„Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“** darstellt. Das trifft zum Beispiel auf Heim- oder Telearbeiter zu. Die weit überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat ihren Tätigkeitsmittelpunkt aber nicht zu Hause, sondern im Betrieb, beim Kunden oder unterwegs. Auch wenn sie im Arbeitszimmer dienstliche Dinge erledigen, wird es dadurch in der Regel nicht zum Tätigkeitsmittelpunkt. Einige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben dennoch die Möglichkeit, Arbeitszimmerkosten begrenzt bis 1.250 Euro im Jahr geltend zu machen, wenn für die im Heimbüro erledigten Aufgaben **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**. Das kann zum Beispiel Außendienstmitarbeiter betreffen oder Lehrerinnen und Lehrer, denen in der Schule zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ruheständler, die nebenbei von zu Hause aus erwerbstätig sind, können Arbeitszimmerkosten in der Regel voll absetzen. Nutzen mehrere Personen, etwa Ehemann und Ehefrau oder Lebenspartner, gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, kann ab sofort jeder Nutzer die 1.250-Euro-Pauschale geltend machen. Die Pauschale gilt nicht mehr wie bisher raumbezogen sondern personenbezogen (Az. VI R 53/12).

Zu den abzugsfähigen Raumkosten gehören zum Beispiel die anteilige Miete und Mietnebenkosten, Ausgaben für Heizung, Strom, Wasser, Gas, Hausratsversicherung, Reinigung und Renovierung. Eigentümer machen bei den Raumkosten unter anderem Gebäudeabschreibung (→AfA), Finanzierungskosten, Versicherungskosten und Grundsteuer anteilig geltend. Voll abzugsfähig sind dagegen die Kosten für die unmittelbare Raumausstattung, etwa mit Fußbodenbelag und Lampen.

Aufwandsentschädigungen

Wenn Menschen nebenberuflich für Einrichtungen arbeiten, die gemeinnützigen, mildtätigen, öffentlich rechtlichen oder kirchlichen Zwecken dienen, zum Beispiel für Vereine, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbände oder Volkshochschulen, steht ihnen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zu.

Übungsleiter-Freibetrag

Den so genannten Übungsleiter-Freibetrag können alle erhalten, die ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Tätigkeiten für begünstigte Einrichtungen ausführen. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören zum Beispiel die Arbeit von Sporttrainern, Kursleitern oder Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (etwa Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht) oder im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung. Auch Vormünder und rechtliche Betreuer gehören seit 2011 zum begünstigten Kreis. Im Jahr 2013 wurde der Übungsleiter-Freibetrag von 2.100 auf **2.400 Euro im Jahr** angehoben. Er ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Ehrenamtspauschale

Ehrenamtlich aktive Menschen können auch dann eine Förderung erhalten, wenn ihnen der Übungsleiter-Freibetrag nicht zusteht. Wer nebenberuflich und ehrenamtlich in einer begünstigten Organisation arbeitet, zum Beispiel als Vereinsvorstand, Schatzmeister oder Platzwart, Vereinsräume reinigt oder Kinder zu Auswärtsspielen fährt, hat Anspruch auf eine steuer- und sozialversicherungsfreie Ehrenamtspauschale. Die beläuft sich seit 2013 auf **720 Euro** im Jahr. Bis 2012 waren es 500 Euro.

Ehrenamtspauschale und Übungsleiter-Freibetrag dürfen nicht für dieselbe Tätigkeit genutzt werden. Wer aber beispielsweise im Verein zwei Tätigkeiten ausführt, etwa als Kassenwart arbeitet und als Jugendtrainer, kann Ehrenamtspauschale und Übungsleiter-Freibetrag zusammen nutzen und so 3.120 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei einnehmen (2400 plus 720).

Für beide Pauschalen gilt: Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Ehrenamtlich tätige Menschen dürfen die Pauschalen aber auch dann nutzen, wenn sie keinen Vollzeitjob ausüben, beispielsweise Studenten oder Hausfrauen.

Findet die begünstigte Tätigkeit im Rahmen eines **Minijobs** statt, bleiben für Übungsleiter im Monat 650 Euro steuerfrei (450 plus 200 Euro), für Menschen mit Ehrenamtspauschale sind es 510 Euro (450 plus 60 Euro). Ob die Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeführt wird, spielt keine Rolle.

Einnahmen aus begünstigten Nebenjobs, die die Pauschalen von 720/2.400 Euro überschreiten, sind steuerpflichtig. Ausgaben für solche Jobs werden nur steuermindernd berücksichtigt, wenn sie diese Pauschalen überschreiten. Dann müssen sie vom ersten Euro an einzeln nachgewiesen werden.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Wer ein nebenberufliches Ehrenamt als angestellter Arbeitnehmer ausübt, beantragt die Pauschalen in Zeile 27 der Anlage N. Selbstständig tätige Ehrenamtler nutzen Zeile 44 bis 45 der Anlage S. Werden mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt oder fallen Ausgaben oberhalb der Pauschalen an, sollte ein separates Blatt beigefügt werden. Für ehrenamtliche →Minijobs ist keine Eintragung erforderlich.

Ehrenamtliche Tätigkeit für die Justiz

Wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Zeuginnen und Zeugen, Übersetzerinnen und Übersetzer oder Sachverständige zu Gerichtsterminen herangezogen werden, haben sie Anspruch auf Entschädigungen, zum Beispiel für Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Solche Zahlungen sind steuerfrei. Entschädigung für Verdienstaufschlag und Zeitversäumnis behandelte die Finanzverwaltung bisher dagegen als steuerpflichtige Einkünfte. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht das differenzierter. Die Richter bestätigten die Steuerpflicht für gezahlten Verdienstaufschlag. Entschädigungen für Zeitversäumnis von 6 Euro je Stunde Abwesenheit für höchstens 10 Stunden pro Tag bleiben nach Auffassung des BFH steuerfrei (Az. IX R 10/16).

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Aufwendungen für eine erste Berufsausbildung oder für ein Erststudium gehören in die Zeilen 43 bis 44 des Hauptbogens. Handelt es sich um Werbungskosten, ist Zeile 44 der Anlage N „zuständig“, bzw. die Zeile 34 der → „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Das Finanzamt möchte in der Regel Belege für die geltend gemachten Aufwendungen sehen.

Ob Ausgaben für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium als Sonderausgaben oder als Werbungskosten geltend gemacht werden dürfen, ist umstritten. Betroffene können die Aufwendungen als Werbungskosten in die Steuererklärung schreiben und nach einem ablehnenden Steuerbescheid Einspruch unter Berufung auf ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht einlegen (Az. 2 BvL 24/14).

Ausbildungskosten

Ausbildungskosten bewertet das Finanzamt sehr unterschiedlich. Das hat erhebliche steuerliche Auswirkungen. Letztlich geht es darum, ob Ausbildungskosten als Sonderausgaben, als Werbungskosten oder gar nicht absetzbar sind.

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufes befähigen, beziehungsweise Aufwendungen für ein Erststudium, gelten als **Sonderausgaben**. Dafür dürfen seit 2012 pro Person bis zu **6.000 Euro** im Kalenderjahr abgesetzt werden. Die Höchstgrenze von 6.000 Euro gilt auch für Ehepaare und für eingetragene Partnerschaften, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Hatte beispielsweise die Ehefrau 8.000 Euro Ausgaben für ein Erststudium und der Ehemann gar keine Ausbildungskosten, darf die Ehefrau den Höchstbetrag von 6.000 Euro als Sonderausgaben geltend machen. Die übersteigenden 2.000 Euro (8.000 minus 6.000 Euro) wirken sich für das Ehepaar steuerlich nicht aus.

Berufsausbildungskosten, die das Finanzamt als Sonderausgaben einstuft, haben vor allem zwei Nachteile: Sie sind in der Höhe nur beschränkt abzugsfähig, egal wie hoch die Kosten tatsächlich waren. Zweiter Nachteil: Die Aufwendungen führen nicht zu Verlusten, die mit Einkünften anderer Jahre verrechnet werden können. Das betrifft relativ viele Menschen, denn gerade in der Phase ihrer Erstausbildung, zum Beispiel als Studenten, haben sie oftmals nur geringe oder gar keine Einkünfte. Ausbildungsaufwendungen solcher „mageren Lehrjahre“ wirken sich steuerlich wenig bis gar nicht aus, wenn sie nicht mit Einkünften anderer Jahre verrechenbar sind.

Ganz anders sieht das aus, wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Erstausbildung oder einem Erststudium fortbilden oder umschulen lassen. Wenn z. B. eine ausgebildete Krankenschwester ein Medizinstudium aufnimmt, können die Kosten für das Studium als **Werbungskosten** ohne einen feststehenden Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden. Sie dürfen gegebenenfalls auch als Verluste in andere Jahre verlagert und mit positiven Einkünften dieser Jahre verrechnet werden. Werbungskosten liegen auch dann vor, wenn eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium Gegenstand

eines Dienstverhältnisses ist. Werbungskosten sind auch Aufwendungen für ein Zweitstudium, wenn das in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen steht. Ob solche Einnahmen später tatsächlich auch fließen, ist egal. Als Zweitstudium kann übrigens auch ein Master-Studium nach abgeschlossenem Bachelor-Studium gelten. Aufwendungen für einen Sprachkurs können Werbungskosten sein, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse Voraussetzung für berufliches Fortkommen ist. Dasselbe gilt für PC-Kurse.

Bildungsveranstaltungen ohne Bezug zu einer gegebenen oder künftig möglichen Erwerbstätigkeit bewertet das Finanzamt als Hobby. Aufwendungen dafür sind weder als Sonderausgaben noch als Werbungskosten absetzbar.

Die als Sonderausgaben oder Werbungskosten **abzugsfähigen Bildungsaufwendungen** sind breit gefächert. Im Prinzip ist alles, was Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Werbungskosten für den Job geltend machen können, auch als Bildungsaufwendungen absetzbar. Das gilt für →Arbeitsmittel von Fachbüchern über Büromaterial bis zum Computer oder Schreibtisch, für Studien-, Semester- oder Prüfungsgebühren bis hin zu den Kosten eines Bildungskredits. Wer auswärts lernt, kann seit 2014 nur noch die →Entfernungspauschale wie für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb geltend machen oder die Kosten einer →doppelten Haushaltsführung, wenn die Voraussetzungen dafür stimmen.

Nach einer gesetzlichen Festlegung gilt seit 2015 als Erstausbildung nur noch eine Ausbildung die mindestens 12 Monate in Vollzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) gedauert hat und mit einem regulären Abschluss/einer Abschlussprüfung beendet worden ist.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Die meisten Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen gehören in die Zeilen 61 bis 70 des Hauptbogens, teilweise auch in Zeile 43 der → „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

→ Unterhalt als außergewöhnliche Belastung machen Sie auf der separaten „Anlage Unterhalt“ geltend, den → Ausbildungsfreibetrag auf der „Anlage Kind“.

Tragen Sie außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art immer in voller Höhe ein, also ohne Berücksichtigung der zumutbaren Belastung. Die zieht das Finanzamt automatisch ab.

Außergewöhnliche Belastungen

Unter **außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art** versteht das Finanzamt steuerlich absetzbare private Ausgaben, die ungewöhnlich hoch und zwangsläufig entstanden sind. Es handelt sich dabei zum Beispiel um → Krankheitskosten, Beerdigungskosten die nicht aus dem Nachlass beglichen werden konnten oder auch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn diese Sachen durch Feuer, Naturkatastrophen oder Diebstahl verloren gegangen sind. Kosten für die Beseitigung von Schadstoffen im Haus oder von Hausschwamm können ebenfalls außergewöhnliche Belastungen sein.

Wer das Finanzamt an seinen Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art beteiligen will, muss einen Teil davon selber schultern. Dieser Teil nennt sich **zumutbare Belastung** und richtet sich nach dem Einkommen der Betroffenen und ihrer familiären Situation. Nur Kosten oberhalb der zumutbaren Belastung wirken sich steuermindernd aus (siehe Tabelle → zumutbare Belastung). Ob die zumutbare Belastung auch auf Krankheitskosten angewendet werden darf, ist umstritten. In mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof nunmehr festgestellt, dass auch weiterhin nur solche Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind, die die zumutbare Belastung übersteigen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde dazu nicht angenommen (Beschluss vom 23.11.2016, Az. 2 BvR 180/16). Die Finanzverwaltung hat auf die neue Rechtsprechung bisher nicht reagiert, obwohl sie dazu Gelegenheit hatte. Sie erteilte Steuerbescheide bis zum Redaktionsschluss in diesem Punkt weiterhin vorläufig (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20. Januar 2017, GZ IV A 3 – S 0338/07/10010).

Neu: Das Finanzamt muss die → zumutbare Belastung ab sofort in mehreren Stufen berechnen. Dadurch wird die Berechnung etwas komplizierter und unübersichtlicher als bisher, aber die zumutbare Belastung verringert sich etwas.

Neben den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gibt es außergewöhnliche Belastungen, die pauschal und ohne zumutbare Belastung geltend gemacht werden können. Dazu gehören etwa der → **Behindertenpauschbetrag**, der → **Pflegepauschbetrag**, der → **Ausbildungsfreibetrag** und → **Unterhaltsleistungen**.

Behinderung

Menschen mit Behinderung steht der **Behindertenpauschbetrag** zu. Das ist ein Freibetrag, der sich je nach Grad der Behinderung auf Beträge **zwischen 310 und 1.420 Euro** beläuft (siehe Tabelle unten). Blinde und hilflose Menschen, die ständig fremde Hilfe brauchen, erhalten unabhängig vom Grad der Behinderung einen Pauschbetrag von **3.700 Euro**. Das Finanzamt gewährt den Pauschbetrag grundsätzlich erst ab einem Behinderungsgrad von 50, aber in bestimmten Fällen, etwa bei einer typischen Berufskrankheit, bereits ab einem Grad von 25. Damit gelten behinderungsbedingte Ausgaben im Prinzip als abgegolten. Es gibt aber Ausnahmen. So können zum Beispiel laufende nachgewiesene Kfz-Kosten bis 4.500 Euro und die Aufwendungen für einen behindertengerechten Kfz-Umbau zusätzlich geltend gemacht werden.

Statt des Pauschbetrags können Behinderte die tatsächlichen (höheren) Kosten ihrer Behinderung absetzen. Sie müssen die Ausgaben dann aber einzeln nachweisen.

Eltern haben die Möglichkeit, Behindertenpauschbeträge ihrer Kinder auf sich übertragen zu lassen. Das kann sinnvoll sein, denn viele Kinder haben mangels eigener steuerpflichtiger Einkünfte nicht die Möglichkeit, Behindertenpauschbeträge selbst steuerlich zu nutzen. Diese Übertragungsmöglichkeit gibt es unter bestimmten Voraussetzungen auch für Stief- und Großeltern.

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag
von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Der Behindertenpauschbetrag wird in Zeile 61 bis 64 des Hauptbogens beantragt. Werden darüber hinaus gehende Behinderungskosten oder die nachgewiesenen tatsächlichen Behinderungskosten geltend gemacht, sind dafür die Zeilen 67 bis 70 des Hauptbogens vorgesehen. Auf der → „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ sind Zeile 42 bis 43 dafür „zuständig“ (siehe → Steuererklärung). Die Übertragung des Behindertenpauschbetrags von Kindern findet auf der Anlage Kind in Zeile 64 bis 66 statt.

Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen wissen oftmals nicht, dass ihnen ein Behindertenpauschbetrag zusteht. Eine Nachfrage beim Arzt kann Klarheit bringen.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Bewerbungskosten gehören in Zeile 46 bis 48 der →Anlage N bzw. in Zeile 38 der →„Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Wer größere Aufwendungen hat, kann mit einer Kostenaufstellung auf einem Extrablatt und mit Belegen Nachfragen des Finanzamts vermeiden.

Bewerbungen erfolgen oftmals in Zeiten, in denen kaum steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden. Auch wenn durch hohe Werbungskosten Verluste entstehen, sollten Betroffene eine Steuererklärung abgeben, denn solche Verluste können die steuerpflichtigen Einkünfte anderer Jahre drücken.

Bewerbungskosten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Aufwendungen für Bewerbungen als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dazu gehören übrigens auch Aufwendungen für Vorbereitungsaktionen, zum Beispiel Bewerbungstrainings, für Annoncen oder den Kauf von Fachzeitschriften.

Die **Bewerbungsunterlagen** sind auch nicht billig, dafür oft sehr umfangreich und zahlreich. Absetzbar sind beispielsweise die Kosten für Fotos, Kopien, Büromaterial oder Porto. Wer Einzelnachweise vermeiden will, kann es mit angemessenen Pauschalen versuchen, etwa mit 2,50 Euro für eine Online-Bewerbung oder mit 8,50 Euro für eine per Post versandte Mappe. Manche Finanzämter akzeptieren das, andere bestehen auf Einzelnachweisen.

Das **Bewerbungsgespräch** kann ebenfalls finanziellen Aufwand erfordern, zum Beispiel für die An- und Abreise, für Übernachtung und Verpflegung. In solchen Fällen sind die für Auswärtstätigkeit geltenden Bestimmungen und Pauschalen nutzbar (siehe →Reisekosten).

Dienstwagen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Dienst- oder Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen dürfen, sparen sich Anschaffung und Unterhaltung eines eigenen Fahrzeugs. Sie müssen aber den dadurch entstandenen geldwerten Vorteil versteuern. Dabei können sie wählen, ob sie die pauschale Ein-Prozent-Methode oder die Abrechnung per Fahrtenbuch nutzen.

Bei der **Ein-Prozent-Methode** wird pro Monat 1 Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs in Arbeitslohn umgewandelt, der versteuert werden muss. Berechnungsgrundlage ist der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Wird das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt, entsteht ein Zuschlag. Der beläuft sich grundsätzlich auf 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises mal Anzahl der Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betrieb pro Monat (siehe Beispiel auf Seite 19). Wer selten zwischen Wohnung und Betrieb unterwegs ist, kann stattdessen mit einer Tagespauschale besser fahren (0,002 Prozent mal Bruttolistenpreis mal Entfernungskilometer mal Anzahl der Tage).

Bei der **Fahrtenbuchmethode** werden die tatsächlichen Kosten der Privatnutzung genau ermittelt und nur die sind als geldwerter Vorteil steuerpflichtig. Dazu ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich, in dem alle Fahrten genau, lückenlos und zeitnah aufgezeichnet sind.

Die Ein-Prozent-Methode ist relativ einfach und unbürokratisch. Wer viel privat unterwegs ist, fährt damit in der Regel am besten. Wer fast ausschließlich dienstlich unterwegs ist, sollte überschlagen, ob das Fahrtenbuch günstiger ist und ob sich der damit verbundene Aufwand lohnt. Die Firma legt zunächst fest, welche Methode im Jahresverlauf genutzt wird. In der Regel ist das die Ein-Prozent-Methode. Unabhängig davon haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber im Rahmen der Steuererklärung eine Wechselmöglichkeit zur Fahrtenbuchmethode, wenn das für sie günstiger ist.

Beispiel:

Der Dienstwagen von Erika Esche hatte bei Erstzulassung einen Bruttolistenpreis von 25.000 Euro. Die ledige Erika nutzt ihn auch für die arbeitstäglichen Fahrten zum Betrieb, der 20 km von ihrer Wohnung entfernt liegt. Sie rechnet nach der Ein-Prozent-Methode ab. Danach entsteht ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von 4.650 Euro im Jahr. Den zahlt sie aber nicht, sondern „nur“ die Steuern darauf. Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von zum Beispiel 30.000 Euro im Jahr (ohne Firmenwagen) zahlt sie für die Privatnutzung des Autos unter dem Strich im Jahr knapp 1.600 Euro und kann sich dafür einen privaten Pkw sparen. Die Firma trägt sämtliche Kosten.

1 Prozent von 25.000 Euro im Monat	250 Euro
geldwerter Vorteil im Jahr (12 mal 250)	3.000 Euro
Fahrten Wohnung – Betrieb (25.000 mal 20 km mal 0,03 Prozent mal 11 Monate)	1.650 Euro
geldwerter Vorteil insgesamt (3.000 plus 1.650)	4.650 Euro
Steuer und Solidaritätszuschlag ohne Firmenwagen auf 30.000 Euro	5.717 Euro*
Steuer und Solidaritätszuschlag mit Firmenwagen auf 34.650 Euro	7.301 Euro*
steuerliche Mehrbelastung durch Firmenwagen (7.301 minus 5.717, *Zahlen gerundet)	1.584 Euro*

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine **Erstwohnung am Wohnort** haben und dazu noch eine **Zweitwohnung am Arbeitsort** nutzen, können sie unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen. Die Aufwendungen für die Wohnung am Arbeitsort müssen beruflich veranlasst sein, etwa durch Jobwechsel oder Versetzung. Das gilt auch, wenn jemand aus privaten Gründen vom Arbeitsort wegzieht, dort aber weiterhin eine Zweitwohnung behält (auf Amtsdeutsch ein „Wegverlegungsfall“).

Seit 2014 darf die Entfernung der Zweitwohnung vom Arbeitsort nicht halb so groß sein wie die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort. Beträgt beispielsweise die Entfernung Wohnort – Arbeitsort 50 Kilometer, darf die Entfernung Zweitwohnung – Arbeitsort 24 Kilometer nicht überschreiten. Beläuft sie sich auf 25 oder mehr Kilometer, kann das Finanzamt die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung verweigern.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Die doppelte Haushaltsführung nimmt in der →Anlage N mit dem Zeilen 61 bis 87 die gesamte dritte Seite ein. Wer Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung hat, kann die →„Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ nicht nutzen.

Die →**Fahrtkosten für die erste Fahrt** mit dem Pkw vom Wohnort zum auswärtigen Beschäftigungsort bei Beginn der doppelten Haushaltsführung können wie **Reisekosten** pauschal mit 0,30 Euro je Fahrtkilometer angesetzt werden. Gleiches gilt für die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung. Anstelle der Pauschale können per Nachweis die tatsächlichen Pkw-Kosten abgesetzt werden, bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Ticketkosten.

Für eine wöchentliche „**Familienheimfahrt**“ zwischen Beschäftigungsort und Wohnort gilt die Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten und zwar unabhängig vom Verkehrsmittel. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel akzeptiert das Finanzamt auch nachgewiesene höhere Ticketkosten. Für Flüge gelten ausschließlich die Ticketkosten, nicht die Entfernungspauschale.

Fahrtkosten, die die Firma steuerfrei ersetzt, dürfen nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. Bei Dienstwagennutzung dürfen die hier aufgeführten Fahrtkosten ebenfalls nicht geltend gemacht werden. Für Behinderte gibt es Erleichterungen (siehe →Entfernungspauschale). Wer mehrfach pro Woche und über eine längere Fahrstrecke heimfährt, sollte nachrechnen, ob es günstiger ist, sämtliche Fahrtkosten anzusetzen und dafür keine Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung. Es besteht ein Wahlrecht.

Als **Unterkunft** am Arbeitsort gilt im Prinzip alles, was zum Übernachten geeignet ist: Miet- und Eigentumswohnungen, Wohngemeinschaften, Hotelzimmer oder Wohnheime. Seit 2014 gilt für sämtliche Wohnkosten am Arbeitsort ein „Deckel“ von höchstens 1.000 Euro im Monat. Die Beschränkung gibt es aber nur für inländische Arbeitsorte. Für ausländische Arbeitsorte übernimmt das Finanzamt weiterhin Wohnaufwendungen bis zu einer Höhe, die eine durchschnittliche 60-Quadratmeter-Wohnung kostet. Zu den Kosten gehören beispielsweise Miete und Mietnebenkosten, Renovierungs- und Reinigungskosten, Garagen- oder Stellplatzkosten, Ausgaben für Zinsen, Abschreibung und Gemeindeabgaben (bei Eigentümern) und angemessene Anschaffungskosten für Möbel und andere Einrichtungsgegenstände. Neu seit 2014: Eine angemessene finanzielle Mitwirkung an den Kosten der Erstwohnung muss nachgewiesen werden. Darauf sollten vor allem diejenigen achten, die bisher kostenlos bei den Eltern wohnen.

In den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltsführung dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer →**Verpflegungspauschalen** absetzen, wie sie auch bei Auswärtstätigkeit gelten. Für die ersten drei Monate einer doppelten Haushaltsführung gibt es seit 2014 nur noch zwei Verpflegungspauschalen: 12 Euro bei Abwesenheit über 8 Stunden und 24 Euro bei Abwesenheit über 24 Stunden. Im Ausland gelten weiterhin die von der Finanzverwaltung festgelegten Tagegelder (siehe im Tabellenanhang). Wird die doppelte Haushaltsführung mindestens 4 Wochen unterbrochen, beginnt eine neue Dreimonatsfrist, während der Verpflegungspauschalen abgesetzt werden dürfen. Auf die Gründe der Unterbrechung kommt es seit 2014 nicht mehr an, auch private werden akzeptiert, etwa Krankheit oder ein längerer Urlaub. Das Finanzamt gewährte bisher in „Wegverlegungsfällen“ keine Verpflegungspauschalen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch in diesen Fällen Verpflegungspauschalen absetzbar sind. Spielt das Finanzamt nicht mit, können Betroffene mit guten Erfolgsaussichten unter Hinweis auf das Aktenzeichen VI R 7/13 Einspruch einlegen.

Ehepaare/eingetragene Lebenspartner

Hetero- und homosexuelle Ehepaare sowie Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft sind im Einkommensteuerrecht **gleichgestellt**. Die Regelungen für heterosexuelle Ehepaare gelten damit grundsätzlich auch für gleichgeschlechtliche Ehen und Lebenspartnerschaften, und das oftmals sogar rückwirkend für Steuerbescheide, die noch nicht bestandskräftig sind.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen damit auch als gleichgeschlechtliche Ehe- oder Lebenspartner ihre →Lohnsteuerklasse wählen, das Faktorverfahren nutzen, bestimmte Zahlungen für den Unterhalt geltend machen und sich für den vorher nur für heterosexuelle Ehepaare geltenden Steuertarif, den so genannten Splittingtarif, entscheiden.

Ehepaare und Lebenspartnerschaften legen selbst fest, ob sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben (Zusammenveranlagung) oder zwei getrennte Steuerklärungen (Einzelveranlagung). Die Einzelveranlagung erlaubt es nicht, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zwischen den Partnern beliebig aufzuteilen. Nur wer die Kosten tatsächlich hatte, darf sie absetzen. Ausnahme: Eine pauschale hälftige Aufteilung ist möglich. Meistens ist die Zusammenveranlagung für Paare besser, besonders wenn die Einkommen beider auseinander klaffen. Spielen aber zum Beispiel höhere Lohnersatzleistungen, Auslandseinkünfte, Abfindungen oder Verluste eine Rolle, kann die Einzelveranlagung Vorteile bieten.

Einkünfte

Der Begriff der **Einkünfte** spielt im Steuerrecht eine zentrale Rolle. Er bezeichnet, vereinfacht gesagt, die steuerpflichtigen Einnahmen minus die Ausgaben, die für die Erhaltung und Sicherung dieser Einnahmen erforderlich sind. Die Einkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben sich aus der Rechnung Bruttolohn minus →Werbungskosten, pauschal sind das 1.000 Euro im Jahr, oder es sind die tatsächlichen Werbungskosten, wenn diese höher ausfallen (→Arbeitsmittel).

Für Renten gilt dasselbe Prinzip: steuerpflichtiger Rentenanteil minus Werbungskosten (pauschal 102 Euro pro Person), bzw. die tatsächlichen Werbungskosten, ergibt die Renteneinkünfte (siehe ab Seite 46 und ab Seite 80). Für Pensionen gibt es zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag (mit Zuschlag, siehe Seite 83). Gewerbetreibende und Freiberufler errechnen ihre Einkünfte aus Umsatz minus Betriebsausgaben (→Kleinunternehmen).

Von den zusammengefassten Einkünften aus allen Einkunftsarten zieht das Finanzamt bestimmte Freibeträge ab, zum Beispiel den Altersentlastungsbetrag, und kommt so zum **Gesamtbetrag der Einkünfte**. Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte, →außergewöhnliche Belastungen, →Sonderausgaben und gegebenenfalls →Kinderfreibeträge abgezogen, ergibt sich über mehrere Rechenstufen das **zu versteuernde Einkommen**.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Die Einführung der Ehe gleichgeschlechtlicher Partner hat zu zahlreichen Formularänderungen geführt. So wird zum Beispiel auf dem Hauptbogen in Zeile 7 nach „Ehemann oder Person A“ gefragt. Unter „Person A“ versteht das Formular einen Ehegatten einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einen Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. Der andere Ehegatte oder Partner wird als „Person B“ bezeichnet.

Für die Zuordnung von A und B gelten Regeln: A ist, wessen Nachname alphabetisch vor dem Nachnamen des anderen steht. Bei Nachnamensgleichheit entscheidet der Vorname. Ist auch der gleich, gilt der ältere als A.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Die Angaben für die arbeits-täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gehören auf die Anlage N, Zeile 31 bis 39, bzw. in Zeile 31 bis 37 der → „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Menschen mit ständig wechselnden Einsatzorten haben keine „erste Tätigkeitsstätte“. Ihre Fahrten zur Arbeit gelten als Auswärtstätigkeit (siehe → Reisekosten). Das können zum Beispiel Kundendienstbetreuer, Kraftfahrer, Bau- und Montagearbeiter sein. Ob und unter welchen Voraussetzungen Leiharbeiter eine "erste Tätigkeitsstätte" haben, ist umstritten (Az. des Bundesfinanzhofs VI R 6/17). Sie müssen sich in vielen Fällen nicht mit der mageren Entfernungspauschale abfinden und tragen hier gar nichts ein. Stattdessen nutzen sie Zeile 49 bis 57 der Anlage N oder Zeile 38 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Entfernungspauschale

Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz kann jeder Beschäftigte eine Pauschale von **30 Cent pro Entfernungskilometer** und Arbeitstag als Werbungskosten geltend machen. Begünstigt ist aber nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb. Liegt beispielsweise die Firma 20 km von der Wohnung entfernt, ist die Hinfahrt 20 km lang, die Rückfahrt in der Regel nochmals 20 km. Die Entfernungspauschale gibt es aber nur für die einfache Entfernung von 20 km, nicht für 40 km. Bei Fahrten an 220 Werktagen im Jahr wären das 1.320 Euro (0,30 Euro mal 20 km mal 220 Tage).

Die Entfernungspauschale wird auf der Grundlage der **kürzesten Straßenverbindung** errechnet, und zwar unabhängig davon, ob Bus, Bahn, Auto oder andere Verkehrsmittel genutzt werden. Eine längere Wegstrecke kann aber berücksichtigt werden, wenn sie verkehrsgünstiger ist, etwa weil sie über die längere aber schnellere Autobahn führt. Eine Zeiteinsparung muss dabei nicht mehr nachgewiesen werden. Bei Benutzung von **Flug- und Fährverbindungen** gelten ausschließlich die tatsächlichen Kosten anstelle der Entfernungspauschale. Mit der Pauschale sind alle Fahrtkosten abgegolten. Zusätzlich absetzbar sind aber **Unfallkosten**, die die Versicherung nicht übernommen hat. Die Entfernungspauschale wird jedem Teilnehmer einer **Fahrgemeinschaft** gewährt, selbst wenn dem Mitfahrer gar keine eigenen Kosten entstehen. Beispiel: Ein Ehepaar fährt gemeinsam zum selben Betrieb.

Die Entfernungspauschale vermindert sich um pauschal versteuerte Zuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu den Fahrtaufwendungen. Zahlt der Betrieb **Fahrtkostenzuschüsse**, so werden diese mit einer pauschalen Lohnsteuer von 15 Prozent versteuert. Der Höchstbetrag pauschal besteuert Zuschüsse bemisst sich nach den Entfernungskilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und beträgt pro Entfernungskilometer für Pkw 30 Cent. Für Motorrad, Motorroller, Moped, Mofa sind es seit 2014 einheitlich 20 Cent.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf **4.500 Euro im Jahr** begrenzt. Einen höheren Betrag erkennt das Finanzamt aber an, wenn man mit einem privaten **Pkw** zur Arbeit fährt. Das gilt selbst dann, wenn man kein eigenes Auto hat, und das der Eltern, Geschwister oder des Partners nutzt. Auch für alle, die mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** zur Arbeit fahren, gilt der 4.500-Euro-Deckel nicht. Sie können statt der Entfernungspauschale höhere tatsächliche Fahrtkosten ansetzen. **Behinderte** mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 plus Merkzeichen G dürfen pauschal 60 Cent pro Entfernungskilometer oder die tatsächlichen Kosten ansetzen.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abgrenzungsproblemen zwischen der Entfernungspauschale und den Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit. Hauptgrund: Per Entfernungspauschale können Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung und Betrieb grundsätzlich nur pauschal und beschränkt auf die einfache Entfernung geltend gemacht werden. Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit sind dagegen voll und ohne Beschränkung absetzbar. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben seit 2012 nur noch maximal eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte. Sind sie an anderen Orten tätig, dürfen sie ihre Fahrtkosten wie bei einer Auswärtstätigkeit geltend machen. Das Reisekostenrecht ersetzt seit 2014 den Begriff der „regelmäßigen

Arbeitsstätte“ durch den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“. Was das genau ist und was dabei zu beachten ist, finden Sie unter dem Stichwort →Reisekosten.

Freibeträge

Im Steuerrecht ist ein **Freibetrag** ein komplett steuerfrei gestellter Betrag. Seine Höhe ist meist festgelegt, zum Beispiel beim Grundfreibetrag, der sich von 8.652 Euro pro Person (2016) auf 8.820 Euro (2017) erhöht hat. Einkünfte bis zur Höhe des Freibetrags sind als Existenzminimum steuerfrei, nur die darüber hinausgehenden Einkünfte sind steuerpflichtig. Für 2018 beläuft sich der Grundfreibetrag auf 9.000 Euro.

„**Freigrenze**“ klingt fast wie Freibetrag, funktioniert aber anders. Übersteigen die Einkünfte eine Freigrenze, ist nicht nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, sondern der gesamte Betrag, also auch die Einkünfte, die unterhalb der Freigrenze liegen. So können zum Beispiel Gelegenheitsgeschäfte, etwa die Vermietung eines privaten Pkw oder die Mitnahme von Arbeitskollegen zu sogenannten →sonstigen Einkünften führen. Die sind in diesem Fall bis 255 Euro im Jahr steuerfrei. Betragen die Einkünfte aber 256 Euro oder mehr, wird alles steuerpflichtig, auch die 255 Euro unterhalb der Freigrenze.

Freibeträge kommen oft unter anderen Bezeichnungen daher, etwa als „Pauschale“ oder als „Pauschbetrag“, zum Beispiel der →Arbeitnehmerpauschbetrag oder der Sparerpauschbetrag (siehe →Zinsbesteuerung) oder die →Vorsorgepauschale. Die Höhe eines Freibetrags ist nicht in jedem Fall genau beziffert. Wenn beispielsweise Arbeitnehmer einen „Antrag auf →Lohnsteuerermäßigung“ stellen, berücksichtigt das Finanzamt in der Regel einen Freibetrag in beantragter Höhe.

Fünftel-Regelung

Abfindungen oder andere Entschädigungsleistungen werden oftmals bei Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Sie sorgen ebenso wie Lohnnachzahlungen für ein erfreuliches Plus in der Haushaltskasse, können allerdings auch die Steuerbelastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Zahlungsjahr spürbar erhöhen. Solche „Zusammenballung“ von laufendem Einkommen mit Sonderzahlungen treiben nämlich den Grenzsteuersatz erheblich nach oben (siehe Tabellenanhang). Eine kleine Erleichterung bringt in solchen Fällen die Besteuerung nach der so genannten **Fünftel-Regelung**. Dabei wird zunächst die Steuerbelastung für nur ein Fünftel der Sonderzahlung ermittelt und das Ergebnis anschließend verfünffacht.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Sonderzahlungen gehören auf der Anlage N in Zeile 16 bis 20. Die dort benötigten Angaben ergeben sich in der Regel aus der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers.

Abfindungen und andere Sonderzahlungen sind ein ziemlich komplexes Thema. Um die Steuerbegünstigung bei höheren Beträgen nicht zu gefährden, sondern optimal auszuschöpfen, kann rechtzeitiger Rat vom Profi helfen.

Beispiel:

Die allein stehende Angestellte Erika Erpel schied nach langjähriger Tätigkeit im Dezember 2017 mit einer Abfindung von 20.000 Euro aus der Firma aus. Ohne Abfindung hatte sie ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 30.000 Euro. Mit Fünftel-Regelung zahlt Erika rund 755 Euro weniger Steuern.

Einkommensteuer plus Soli auf 30.000 Euro (ohne Abfindung)	5.717 Euro
Einkommensteuer plus Soli auf 34.000 Euro (30.000 plus 1/5 der Abfindung)	7.073 Euro
Steuerdifferenz (7.073 minus 5.717)	1.356 Euro
Multiplikation (1.356 mal 5)	6.780 Euro
Einkommensteuer plus Soli insgesamt mit Fünftel-Regelung (5.717 plus 6.780)	12.497 Euro
Einkommensteuer plus Soli auf 50.000 Euro (ohne Fünftel-Regelung)	13.252 Euro
Steuerersparnis durch Fünftel-Regelung (13.252 minus 12.497, Zahlen gerundet)	755 Euro

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen ihre Gewerkschaftsbeiträge auf der Anlage N in Zeile 40 ein bzw. in Zeile 38 der → „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“. Hierher gehören auch Beiträge zu anderen Berufsverbänden, beispielsweise zu Beamtenorganisationen. Rentnerinnen und Rentner können dafür auf der Anlage R die Zeile 52 nutzen.

Gewerkschaftsbeitrag

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Gewerkschaftsbeiträge als → **Werbungskosten** absetzen. Das wirkt sich dann steuermindernd aus, wenn die gesamten Werbungskosten über den → Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro hinausgehen. Ist das nicht der Fall, dann deckt die Pauschale alle Werbungskosten, also auch die Gewerkschaftsbeiträge, automatisch ab.

Härteausgleich

Wer zusätzlich zu Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit geringe **Nebeneinkünfte** erzielt, kann dafür Steuererleichterungen nutzen. Das gilt nur für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen, Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre mit Zusatzeinkünften, zum Beispiel aus Vermietung, aus freiberuflicher oder gewerblicher Nebentätigkeit.

Solche Nebeneinkünfte sind bis zu **410 Euro** im Jahr steuerfrei. Übersteigen die Nebeneinkünfte diese Grenze, sind sie nicht mehr komplett steuerfrei, werden aber bis **820 Euro** im Rahmen des so genannten Härteausgleichs nicht voll besteuert. Für Einkünfte darüber entfällt der Härteausgleich. Diese Grenzen gelten übrigens für Alleinstehende und für → Ehepaare/Lebenspartnerschaften, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, in gleicher Höhe. Sie verdoppeln sich also für Paare nicht, es sei denn, jeder der Partner gibt eine eigene Steuererklärung ab.

Beispiel:

Felix Fuchs ist Arbeitnehmer und Eigentümer einer vermieteten Wohnung. Nach Abzug von Abschreibung,

Finanzierungs- und aller anderen Kosten erzielte Felix aus der Vermietung Einkünfte von 650 Euro. Da das mehr ist als 410 Euro, sind die Einkünfte nicht komplett steuerfrei. Da es weniger ist als 820 Euro, greift der Härteausgleich und den berechnet das Finanzamt so: 820 Euro Obergrenze minus 650 Euro erzielte Vermietungseinkünfte ergibt 170 Euro. Das sind die Mieteinkünfte, die Felix steuerfrei erhält. Die anderen 480 Euro sind steuerpflichtig (650 Euro minus 170 Euro).

Wie alle → Einkünfte berechnet das Finanzamt auch die Nebeneinkünfte als Einnahmen minus Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Außerdem berücksichtigt es bestimmte Freibeträge, etwa den → Altersentlastungsbetrag.

Für Zinsen und andere Kapitaleinkünfte gelten die Steuerfreiheit von Nebeneinkünften bis 410 Euro und der Härteausgleich seit 2014 nicht mehr.

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Mieter und Wohnungseigentümer können mit bestimmten Aufwendungen rund um den Privathaushalt ihre Steuerschuld verringern. Begünstigt sind in diesem Rahmen so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen im Haushalt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind einfache Tätigkeiten im Haushalt, die von einem externen Dienstleister erledigt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Servicetätigkeiten einer Dienstleistungsagentur, Reinigungsarbeiten eines selbständigen Fensterputzers, Krankenpflegeleistungen durch einen Pflegedienst, Gartenpflegearbeiten durch eine Gartenbaufirma oder private Umzugsdienstleistungen durch Umzugsspeditionen. Von bis zu **20.000 Euro** Aufwendungen wirken sich 20 Prozent steuersenkend aus, höchstens also 4.000 Euro (20.000 mal 20 Prozent). Begünstigt sind die Arbeitskosten und alle anderen Aufwendungen, außer den Materialkosten. Die bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Auch die Betreuung von Haustieren im Haushalt (einschließlich „Gassigehen“) kann neuerdings eine haushaltsnahe Dienstleistung sein. Gleiches gilt für Notrufsysteme, mit denen per Knopfdruck rund um die Uhr nach Hilfe gerufen werden kann. Selbst Arbeiten außerhalb der unmittelbaren Grundstücksgrenzen können förderfähig sein, zum Beispiel der Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch einige Aufwendungen, die auf der Betriebskostenabrechnung des Vermieters stehen, zum Beispiel Ausgaben für die Treppenreinigung, die Gartenpflege, den Hausmeister oder für den Winterdienst.

Beispiel:

Das Mieterehepaar Gabriele und Gerhard Gämse hatte für ihre Wohnung einen Putzdienst verpflichtet, der 6.540 Euro Personalkosten in Rechnung stellte. Laut Betriebskostenabrechnung des Vermieters zahlten sie für Treppenreinigung, Hauswart, Winterdienst und andere steuerlich nutzbare Positionen 460 Euro. Unter dem Strich zahlen sie dadurch insgesamt 1.400 Euro weniger Steuern.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen gehören in Zeile 71 bis 77 des Hauptbogens bzw. in Zeile 44 bis 48 der → „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“. Leider werden solche Ausgaben auf der Steuererklärung oft vergessen, besonders die, die sich ohne zusätzliche Ausgaben einfach aus der Betriebskostenabrechnung des Vermieters oder Verwalters ergeben.

Wer unter www.bundesfinanzministerium.de den Begriff „Anwendungsschreiben zu § 35a EStG“ in das Suchfeld schreibt, findet dort eine ausführliche Übersicht der geförderten Leistungen.

Personalkosten Putzdienst	6.540 Euro
plus haushaltsnahe Dienstleistungen laut Nebenkostenabrechnung	460 Euro
haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt (6.540 plus 460)	7.000 Euro
Steuerersparnis durch haushaltsnahe Dienstleistungen (7.000 mal 20%)	1.400 Euro

Handwerksleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind ebenfalls begünstigt und können zusätzlich zu den haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden. Dazu zählen zum Beispiel Maler- und Verputzarbeiten, Elektroinstallationen und die Reparatur von Geräten im Haushalt. Auch hier sind nur die Arbeitskosten begünstigt, nicht die Materialkosten. Die sind aber relativ weit gefasst und umfassen auch die Anfahrtkosten und die Umsatzsteuer. Von den Aufwendungen für Handwerker wirken sich 20 Prozent von bis zu **6.000 Euro**, höchstens 1.200 Euro, steuerlich aus.

Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt werden auf zwei Arten gefördert. Wer eine Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig anstellt, kann damit im Rahmen aller haushaltsnahen Dienstleistungen bis **4.000 Euro** Steuern sparen (siehe oben). Handelt es sich um einen →Minijob, können maximal 20 Prozent von 2.550 Euro Lohnkosten, höchstens also **510 Euro**, von der Steuerschuld abgezogen werden, und zwar zusätzlich zu den 4.000 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung sind zwei Nachweise: eine Rechnung und der Beleg über die Zahlung auf das Konto des Empfängers. Barzahlungen sind nicht begünstigt. Die Nachweise müssen der Steuererklärung nicht mehr beiliegen, aber vorzeigbar sein, wenn das Finanzamt sie sehen will.

Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfe können nunmehr auch in Zeile 44 der „Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer“ eingetragen werden. Bis 2015 war dafür die Abgabe einer „normalen“ Steuererklärung erforderlich. Wer eine Haushaltshilfe mit →Minijob anstellt, darf die →Vereinfachte Steuererklärung aber auch weiterhin nicht nutzen.

Kinder

Für Eltern sind und bleiben ihre Kinder immer Kinder. Das Finanzamt entscheidet dagegen nach Alter und Lebenslage, ob ein Kind ein Kind ist. Es ist zugleich die Entscheidung darüber, ob die vielfältige steuerliche Kinderförderung noch fließt oder eben nicht mehr. Bis zum **18. Geburtstag** des Kindes erhalten Eltern Kindergeld und weitere steuerliche Förderungen in der Regel ohne Einschränkung. →Volljährige Kinder müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen.

Kindergeld

Im Jahresverlauf erhalten Eltern zunächst Kindergeld. Es beträgt 2017 für das erste und zweite Kind je **192 Euro** monatlich, für das dritte Kind **198 Euro**, für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils **223 Euro**. Das Kindergeld erhalten die bei privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Angehörige des öffentlichen Dienstes bekommen es von der zuständigen Gehaltsabrechnungsstelle.

Wenn Eltern Kindergeld bekommen, steht ihnen in der Regel auch der Kinderfreibetrag zu. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuererklärung, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag eine höhere Entlastung bringt und gewährt von sich aus die für Eltern günstigere Variante. Voraussetzung für die Günstigerprüfung ist natürlich, dass Eltern eine Steuererklärung abgegeben haben (einschließlich Anlage Kind). Belief sich 2017 das zu versteuernde Einkommen von allein stehenden Eltern auf unter 30.000 Euro, fahren sie mit dem Kindergeld in der Regel besser. Für Ehepaare/Lebenspartnerschaften verdoppelt sich dieser Wert auf etwa 60.000 Euro. Menschen mit darüber liegenden zu versteuernden Einkommen werden durch Kinderfreibeträge stärker entlastet als durch das Kindergeld. Das bekommen im Jahresverlauf zunächst alle berechtigten Eltern. Das Finanzamt gewährt die Kinderfreibeträge nachträglich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Das bereits ausgezahlte Kindergeld erhöht dann im Gegenzug die Steuerschuld der Eltern und wird auf diesem Weg vom Finanzamt wieder einkassiert.

Kindergeld gibt es für jeden Lebensmonat. Wurde das Kind zum Beispiel im Mai geboren, gibt es von Mai bis Dezember für 8 Monate Kindergeld.

Kinderfreibeträge

Der **Kinderfreibetrag** beträgt 2017 für jeden Elternteil jährlich **2.358 Euro**. Zusätzlich gibt es für jedes zu berücksichtigende Kind einen so genannten **Bedarfsfreibetrag** von **1.320 Euro** jährlich, amtliche Bezeichnung: „Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf“. Bei Ehepaaren und Lebenspartnern, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, verdoppeln sich die Beträge auf 4.716 Euro für den Kinderfreibetrag und auf 2.640 Euro für den Bedarfsfreibetrag. Damit stehen aus Kinder- und Bedarfsfreibetrag für ein Kind und ein volles Jahr **7.356 Euro** zur Verfügung (4.716 Euro plus 2.640 Euro).

Die Kinderfreibeträge sind keine Jahresbeträge. Es gibt sie (wie das Kindergeld auch) nur für die Monate des Jahres, in denen alle Voraussetzungen bestanden haben. Lebt das Kind im Ausland, können Kinderfreibetrag und Bedarfsfreibetrag entsprechend der →Ländergruppeneinteilung geringer ausfallen.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Eltern beantragen den Ausbildungsfreibetrag auf der Anlage Kind in Zeile 50 bis 53. Geben sie keine gemeinsame Steuererklärung ab, teilt das Finanzamt den Freibetrag hälftig zwischen ihnen auf. Wollen getrennt lebende Eltern eine andere Aufteilung, legen sie das in Zeile 52 entsprechend fest und fügen der Anlage Kind einen formlosen gemeinsamen Antrag bei. Zeile 51 bis 53 fragt erstmals nach Auslandsaufenthalten.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Alleinerziehende beantragen den Entlastungsbetrag auf der Anlage Kind, Zeile 44 bis 49.

Achtung: Hier klopft das Finanzamt vor allem ab, ob eine „Haushaltsgemeinschaft“ mit anderen Erwachsenen vorliegt. Lebt das Kind in etwa gleichem Umfang in beiden Haushalten der Eltern, können die sich darauf einigen, dass derjenige mit dem höheren Einkommen den Freibetrag nutzt.

Ausbildungsfreibetrag

„Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs“ nennt er sich amtlich, landläufig wird er auch als Ausbildungsfreibetrag bezeichnet. Jährlich werden maximal **924 Euro** anerkannt, das sind pro Monat 77 Euro. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen 18. Geburtstag bereits hatte, auswärtig untergebracht ist und den Eltern Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht. „Auswärtig untergebracht“ heißt hier außerhalb des elterlichen Haushalts. Das ist ein Kind übrigens auch, wenn es um die Ecke bei der Oma oder der Freundin wohnt, oder wenn es unter der Woche am Ausbildungsort lebt und sich nur an den Wochenenden bei den Eltern aufhält.

Der Freibetrag vermindert sich seit 2012 nicht mehr um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes. Es gibt ihn aber weiterhin nur für die Monate im Jahr, für die alle Voraussetzungen zutreffen.

Nimmt sich beispielsweise die 19jährige Tochter nach dem Abitur, das sie im Juni am Heimatort ablegte, ab September am auswärtigen Studienort ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft, steht den Eltern ab September ein Ausbildungsfreibetrag von 308 Euro zu (924 Euro geteilt durch 12 Monate mal 4 Monate). Bei Studienorten im Ausland kann sich die Förderung nach der →Ländergruppeneinteilung verringern.

Entlastungsbetrag

Der als „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ bezeichnete Freibetrag beläuft sich auf **1.908 Euro** für ein Kind. Er erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 Euro und steht allein stehenden Müttern und Vätern zu, die tatsächlich auch allein leben – also nicht mit einer Partnerin/einem Partner zusammen. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die es Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag gibt. Für jeden Kalendermonat eines Jahres, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, verringert sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel. Der Freibetrag ist in →Lohnsteuerklasse II enthalten und wird beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Knackpunkt ist oft die Bedingung, dass keine „**Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person**“ vorliegen darf. Das bezieht sich nicht nur auf neue „Lebensabschnittsgefährten“, sondern auch auf Elternteile, Verwandte oder andere Personen, die mit zum Haushalt der Alleinerziehenden gehören. Ausgenommen sind nur (weitere) Kinder, für die den allein erziehenden Elternteilen Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht. Wohnt aber zum Beispiel der 23jährige erwerbstätige (oder auch arbeitslose) Bruder des 8jährigen Nesthäkchens immer noch mit bei der allein erziehenden Mutter, ist deren Entlastungsbetrag futsch. Würde der sich zum Beispiel bei seiner Freundin anmelden, könnte er den Freibetrag retten. Der Entlastungsbetrag für ein Kind steht grundsätzlich nur einem von zwei Elternteilen zu. Haben die aber mehrere Kinder und mindestens eins lebt in jedem der beiden Haushalte, steht er beiden zu.

Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kinderbetreuungskosten bis höchstens **6.000 Euro** pro Kind und Jahr geltend machen. Zwei Drittel davon, also höchstens 4.000 Euro, berücksichtigt das Finanzamt als Sonderausgaben. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen **14. Geburtstag** noch nicht begangen hat. Für behinderte Kinder gilt keine Altersgrenze, wenn die Behinderung vor dem 25. Geburtstag des Kindes eingetreten ist. Zahlt beispielsweise ein Elternpaar im Jahr 2.400 Euro Kita-Gebühren, gehören die voll in die Steuererklärung auf die Anlage Kind. Das Finanzamt kürzt von sich aus auf zwei Drittel, in diesem Fall auf 1.600 Euro (2.400 durch 3 mal 2).

Die Höchstbeträge gelten pro Kind für Alleinerziehende und Elternpaare gleichermaßen. Es sind Jahresbeträge, die in voller Höhe zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Eltern das ganze Jahr oder nur ein paar Tage Betreuungsaufwendungen hatten. Werden die Kinder im Ausland betreut, können nach der →Ländergruppeneinteilung auch geringere Beträge absetzbar sein.

Anerkannte Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind beispielsweise Zahlungen an Kindergärten, Kinderkrippen, Babysitter oder Tagesmütter. Auch Angehörige können die Betreuung übernehmen. Begünstigt sind aber nur Ausgaben für die unmittelbare **Betreuung** der Kinder. Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (etwa Musikunterricht, Computerkurse) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Mitgliedschaft in Sport- oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht) akzeptiert das Finanzamt nicht als Betreuungskosten.

Schulgeld

Zahlen Eltern für den Schulbesuch ihrer Kinder Schulgeld, dürfen sie davon 30 Prozent, höchstens **5.000 Euro** im Jahr, als Sonderausgaben geltend machen. Um auf diesen Betrag zu kommen, müssen mindestens 16.667 Euro abzugsfähige Ausgaben entstanden sein (16.667 mal 30 Prozent ist 5.000).

Die Steuererleichterung gibt es nur für das Schulgeld in engerem Sinn. Andere Ausgaben, etwa für eine Internatsunterkunft, für Verpflegung oder Betreuung sind nicht absetzbar. Außerdem muss den Eltern für das betreffende Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zustehen.

Begünstigt sein können Schulen in freier Trägerschaft und Privatschulen in Deutschland und in der EU sowie deutsche Schulen weltweit.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Eltern machen Kinderbetreuungskosten auf der Anlage Kind in Zeile 67 bis 73 geltend. Geben sie keine gemeinsame Steuererklärung ab, teilt das Finanzamt den Freibetrag hälftig zwischen ihnen auf. Wollen getrennt lebende Eltern eine andere Aufteilung, legen sie das in Zeile 73 entsprechend fest und fügen der Anlage Kind einen formlosen gemeinsamen Antrag bei. Aufwendungen für die Betreuung von Vorschulkindern kann außerdem der Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei übernehmen (siehe →Arbeitgeberleistungen).

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Eltern machen Schulgeld auf der Anlage Kind in Zeile 61 bis 63 geltend. Geben sie keine gemeinsame Steuererklärung ab, teilt das Finanzamt den Freibetrag hälftig zwischen ihnen auf. Wollen getrennt lebende Eltern eine andere Aufteilung, legen sie das in Zeile 63 entsprechend fest und fügen der Anlage Kind einen formlosen gemeinsamen Antrag bei. Tragen Sie immer das gesamte Schulgeld ein.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Eltern machen nähere Angaben zu ihrem volljährigen Kind auf der Anlage Kind in Zeile 16 bis 25. Ein Knackpunkt ist Zeile 21. Wer hier mit der Ziffer „2“ abstimmen kann, ist in Sachen Erwerbstätigkeit des Kindes aus dem Schneider. Denken Sie daran, dass ein erworbener Bachelor-Grad grundsätzlich den Abschluss einer Erstausbildung bedeutet. Eine Zweitausbildung, etwa ein Masterstudium nach dem Bachelor-Abschluss, kann aber auch Teil einer begünstigten mehrstufigen Erstausbildung sein, wenn es sich inhaltlich und zeitlich eng an die Erstausbildung anschließt. Bei der Prüfung der Arbeitszeit (Zeile 25) geht es nicht um die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, sondern um die Stunden laut Arbeitsvertrag. Achten Sie vor Vertragsabschluss auf die richtige Eintragung.

Volljährige Kinder

Die Kinderförderung gibt es über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. **Arbeitslose Kinder** können bis zu ihrem 21. Geburtstag gefördert werden, wenn sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, **Kinder in Ausbildung** grundsätzlich bis zu ihrem 25. Geburtstag. Diese Förderzeiträume verlängern sich um die Zeit des abgeleisteten gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes, den das Kind vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. Die gleiche Verlängerungswirkung bringen ein freiwilliger Wehrdienst bis zu 3 Jahren und die vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer. Für behinderte Kinder gilt keine Altersbegrenzung, wenn die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Darüber hinaus können Kinder, die die Altersvoraussetzungen erfüllen, gefördert werden, wenn sie

- sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen geförderten Freiwilligendienst leisten. Die Finanzämter können über alle begünstigten Organisationen und Dienste Auskunft geben.

Seit 2012 ist die Einkommensgrenze für volljährige Kinder weggefallen. Sie werden seither unabhängig von ihren Einkünften und Bezügen steuerlich als Kinder berücksichtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. An dieser Stelle sollten betroffene Eltern und Kinder ganz besonders auf eine andere Hürde achten. Kinder in einer Erstausbildung können nebenbei so viel arbeiten wie sie wollen (natürlich nur, wenn es die Ausbildung erlaubt). Hat aber das Kind bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen und befindet es sich in einer weiteren Ausbildung oder in einem weiteren Studium, gibt es die Kinderförderung nur noch weiter, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist.

Unter **Erwerbstätigkeit** versteht das Finanzamt grundsätzlich eine regelmäßige wöchentliche Arbeit von mehr als 20 Stunden neben der Ausbildung. Ob das eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger ist, spielt keine Rolle. Eine geringere Stundenzahl gefährdet die Kinderförderung nicht. Auch ein Minijob des Kindes oder eine reguläre Lehrstelle sind unproblematisch. Weitere Informationen zum Thema Erstausbildung/Erststudium finden Sie unter dem Stichwort →Ausbildungskosten.

Seit 2015 ist gesetzlich geregelt, dass es die Kinderförderung auch für Übergangszeiten vor und nach dem Wehrdienst geben kann. Die Grundausbildung zu Beginn des Wehrdienstes und eine anschließende Dienstpostenausbildung gelten als Berufsausbildung, ebenso Ausbildungen zum Unteroffizier, Offizier oder Reserveoffizier oder ein Studium an einer Bundeswehr- bzw. einer zivilen Hochschule (Schreiben des Bundeszentralamtes für Steuern vom 25. März 2015, Aktenzeichen St II 2 - S 2282-PB/15/00001 2015/300128). Wichtig ist, dass der Ausbildungscharakter der Maßnahme im Vordergrund steht.

Kirchensteuer

Die Kirchensteuer kann als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben werden. Das Finanzamt treibt sie im Auftrag der Kirchen ein und berechnet sie mit **8 Prozent** der Einkommensteuerschuld in Baden-Württemberg und Bayern, in den anderen Bundesländern mit **9 Prozent**. Bei glaubensverschiedenen Ehen gelten in den Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen. Mit dem Kirchenaustritt endet die Kirchensteuerpflicht je nach Bundesland im Austrittsmonat oder im Folgemonat.

Gezahlte Kirchensteuer ist grundsätzlich als **Sonderausgabe** absetzbar. Das gilt aber nicht für pauschale Kirchensteuer, die im Rahmen der **Abgeltungsteuer** auf Zinsen und anderen Kapitalerträgen von Banken und anderen Finanzdienstleistern an das Finanzamt abgeführt wurde (siehe →Zinsbesteuerung). Um diesen Nachteil auszugleichen, verringert die Bank die Abgeltungsteuer nach einer festgelegten Formel. Bei einem Kirchensteuersatz von 9 Prozent werden statt 25 Prozent Abgeltungsteuer 24,45 Prozent fällig.

Hat zum Beispiel ein Sparer 100 Euro Zinsen oberhalb des Sparerpauschbetrags erhalten, müsste die Bank davon pauschal 25 Euro Abgeltungsteuer (25 Prozent von 100) und 2,25 Euro Kirchensteuer einbehalten (9 Prozent von 25). Die Bank rechnet aber nicht mit 25 Prozent Abgeltungsteuer, sondern mit 24,45 Prozent. Das ergibt 24,45 Euro Abgeltungsteuer und 2,20 Euro Kirchensteuer (9 Prozent von 24,45). Unter dem Strich zahlt der Sparer auf 100 Euro Zinsen somit 50 Cent weniger Abgeltungsteuer. Der →Solidaritätszuschlag bleibt aus Vereinfachungsgründen in diesem Beispiel unberücksichtigt, führt aber in der Regel zu höheren Abgaben.

In Baden-Württemberg und Bayern sieht die Rechnung etwas anders aus. Weil Sparer dort nicht 9, sondern 8 Prozent Kirchensteuer zahlen, beträgt der Abgeltungsteuersatz 24,51 Prozent.

Die Kirchensteuer auf Zinsen und andere Kapitalerträge wird seit 2015 automatisch abgezogen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt den Banken und anderen Institutionen, die zum Einzug der Abgeltungsteuer verpflichtet sind, per Datenabruf die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden mit. Wer das verhindern will, muss bis 30. Juni des Vorjahres beim Bundeszentralamt dieser automatischen Mitteilung widersprechen und die Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Rahmen der Steuererklärung abrechnen. Den Widerspruch meldet das BZSt an das zuständige Finanzamt. Die Folge ist in der Regel die Pflichtabgabe einer Steuererklärung samt Anlage KAP.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Die gezahlte Kirchensteuer und Erstattungen gehören in Zeile 42 des Hauptbogens bzw. in Zeile 39 der →„Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Bei hohen oder in einem Jahr durch Sonderzahlungen „zusammengeballten“ Einkommen kappen Kirchenbehörden manchmal die Kirchensteuer. Eine Nachfrage dort kostet nichts, kann sich aber lohnen.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Gewerbetreibende erklären ihre Einkünfte in Anlage G, Freiberufler in Anlage S (wie Selbstständige Tätigkeit). Dort müssen sie relativ wenig eintragen, in der Regel nur den Gewinn oder Verlust, den sie auf der amtlichen Anlage EÜR ermittelt haben. Zusätzlich brauchen sie ab 2017 den Vordruck Anlageverzeichnis für angeschaffte Wirtschaftsgüter.

Ehrenamtlich selbstständig tätige Menschen nutzen Zeile 43 bis 45 der Anlage S (siehe →Ehrenamtspauschale).

Kleinunternehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre, Rentnerinnen und Rentner, verdienen sich oftmals mit einem Nebenjob als Freiberufler oder als Gewerbetreibende etwas hinzu. Wegen ihrer überschaubaren Umsätze behandelt sie das Finanzamt meist als Kleinunternehmer. Das sind Menschen, deren Umsatz im vergangenen Kalenderjahr **17.500 Euro** nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht überschreiten wird.

Für Kleinunternehmer gelten einige Besonderheiten und Vereinfachungsregeln. So dürfen Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre aus ihrer unternehmerischen Nebentätigkeit 410 Euro Gewinn (Umsatz minus Betriebsausgaben) steuerfrei einnehmen. Bis 820 Euro Gewinn werden per →**Härteausgleich** ermäßigt besteuert. Kleinunternehmer können wählen, ob sie auf ihre Umsätze **Umsatzsteuer** erheben oder nicht. Verzichten sie auf die Umsatzsteuer, müssen sie auch keine an das Finanzamt abführen und sie sparen sich nervige Bürokratie. Finanziell ist das aber nicht immer vorteilhaft. Kleinunternehmer bekommen dann nämlich auch die Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt zurück, die in den Preisen für Waren und Leistungen steckt, die sie für ihre Firma einkaufen. Besonders negativ kann sich das in Zeiten auswirken, in denen die Investitionen hoch, die Umsätze dagegen gering ausfallen. Und das kommt beispielsweise bei einem Neustart als „Nebenerwerbsunternehmer“ ziemlich oft vor. Mit der **Gewerbesteuer** haben Kleinunternehmer relativ wenig zu tun. Freiberufler zahlen gar keine, alle anderen müssen mindestens einen Gewinn von 24.500 Euro pro Jahr erreichen und das ist für Kleinunternehmer ausgeschlossen. Eine Gewerbesteuererklärung kann dennoch fällig werden, um Verluste geltend zu machen.

Kleinunternehmer durften bis 2016 eine formlose Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) auf Papier abgeben. Ab 2017 müssen auch sie die dreiseitige amtliche Anlage EÜR samt Anlageverzeichnis ausfüllen und elektronisch übermitteln. Ausnahmen gelten nur noch für Härtefälle. Wenn beispielsweise Computernutzung und Internetzugang nur mit erheblichem finanziellen Aufwand zu schaffen sind, darf weiter formlos auf Papier abgegeben werden.

Einige freiberuflich tätige Kleinunternehmer dürfen **Betriebskostenpauschalen** nutzen. Das spart bürokratischen Aufwand und es kann sich lohnen, wenn die tatsächlichen Kosten unterhalb der Pauschalen liegen. Sie können zum Beispiel bei lehrenden, künstlerischen, schriftstellerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten 25 Prozent vom Umsatz, höchstens 614 Euro im Jahr, pauschal geltend machen. Die 25 Prozent gelten auch für Hebammen, allerdings bis 1.535 Euro pro Jahr. Tagesmütter dürfen je nach zeitlichem Aufwand bis 3.600 Euro pro Kind und Jahr pauschal geltend machen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge zu gesetzlichen und privaten **Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungen** gehören zu den „**sonstigen Vorsorgeaufwendungen**“. Sie sind neben den Aufwendungen zur →Altersvorsorge als →Sonderausgaben absetzbar. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre, Rentnerinnen und Rentner und für alle anderen, die Beitragszuschüsse erhalten, sind sonstige Vorsorgeaufwendungen grundsätzlich bis zu einer Obergrenze von **1.900 Euro** im Jahr absetzbar. Menschen ohne Beitragszuschuss, beispielsweise Selbstständige, nicht gesetzlich familienversicherte Hausfrauen oder andere, die ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung voll aus eigener Tasche zahlen müssen, haben eine Obergrenze von **2.800 Euro**. Für Ehepaare und Lebenspartnerschaften verdoppeln sich die Beträge jeweils. Seit 2010 sind diese Obergrenzen aber nicht mehr das Ende der Fahnenstange. Beiträge zu gesetzlichen und privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungen dürfen im Prinzip vollständig als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Beispiel:

Hajo Hase ist ein allein stehender, kinderloser Arbeitnehmer, 2017 hatte er 35.000 Euro Bruttolohn. Seine Zahlungen an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung beliefen sich laut Lohnsteuerbescheinigung auf rund 3.474 Euro (35.000 mal 9,925 Prozent). Damit liegt Hajo weit über der Grenze von 1.900 Euro. Trotzdem darf er fast alles davon absetzen.

Das Finanzamt macht von sich aus eine **erste Günstigerprüfung**. Es prüft, ob die 1.900 Euro-Grenze für den Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausreicht. Reicht sie nicht, dürfen die Beiträge im Prinzip komplett als Sonderausgaben abgesetzt werden. Eine kleine Einschränkung gibt es aber: Das Finanzamt unterstellt pauschal, dass 4 Prozent des Krankenversicherungsbeitrags der Versicherung von Krankengeld dienen und diese 4 Prozent sind nicht absetzbar. Im Beispielfall oben wären damit rund 139 Euro nicht absetzbar, die anderen rund 3.335 Euro aber schon.

Diese Günstigerprüfung hat aber einen Haken. Werden die Obergrenzen wie im Beispiel bereits durch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge überschritten, gibt es keine Möglichkeit mehr, **weitere** →**Versicherungsbeiträge als sonstige Vorsorgeaufwendungen** steuerlich geltend zu machen. Dazu gehören Beiträge zu Arbeitslosenversicherungen, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Risikolebens-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die sind zwar grundsätzlich abzugsfähig, fallen steuerlich aber unter den Tisch, wenn Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge über den Obergrenzen liegen. Dagegen gibt es Widerstand und das Finanzamt lässt die Steuerbescheide in diesem Punkt von sich aus offen.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gehören auf die Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 11 bis 45, die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen in Zeile 46 bis 52. Wenn Eltern Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für ihr (steuerlich anerkanntes) Kind übernommen haben, können sie diese in der Anlage Kind, Zeile 31 bis 37 geltend machen.

Schreiben Sie immer alle Versicherungsbeiträge, die aus Ihrer Sicht abzugsfähig sind, in die Steuererklärung. Das Amt kürzt und streicht von sich aus.

Wäre Hajo Hase im Beispiel oben verheiratet und seine Frau Henriette würde in einem Minijob arbeiten und wäre bei ihm kostenfrei mitversichert, könnte das Ehepaar Hase gemeinsam bis 3.800 Euro an sonstigen Vorsorgeaufwendungen geltend machen (2 mal 1.900 Euro). Nach Abzug der 3.335 Euro, die Hajo für seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geltend machen darf, wären noch 465 Euro "Luft" bis zur gemeinsamen Obergrenze von 3.800 Euro, beispielsweise für die Beiträge zu Hajos Arbeitslosenversicherung oder für Henriettes Kfz-Haftpflicht. Das Finanzamt führt von sich aus noch eine

2. Günstigerprüfung durch. Es prüft, ob die jetzige Regelung günstiger ist als die, die vor 2005 galt. Damals durften jährlich pro Person bis zu 5.069 Euro Beiträge zu allen begünstigten Versicherungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dazu gehörten allerdings auch die Rentenversicherungsbeiträge. Für durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer und Beamte ist die neue Regelung jetzt und künftig fast immer von Vorteil, zumal das nach der Altregelung abzugsfähige Volumen jedes Jahr sinkt. Für 2017 waren pro Person höchstens 2.901 Euro absetzbar (siehe Tabelle unten). Aber für Rentner, die ja in der Regel nicht mehr in die Rentenkasse einzahlen, und für einige Selbstständige bleibt die Altregelung interessant. So landete 2017 beispielsweise ein allein stehender Rentner mit einer überdurchschnittlichen Jahresrente von 17.500 Euro mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen knapp unterhalb der 1.900 Euro-Grenze. Nach der Altregelung könnte er zusätzlich rund 1.000 Euro andere Versicherungsbeiträge geltend machen, etwa für seine Kfz-Haftpflicht oder für Unfall- oder Privathaftpflichtversicherungen für die ewig klammen Töchter.

Absetzbare Versicherungsbeiträge nach der Altregelung pro Person

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
bis Euro	5.069	4.701	4.401	4.101	3.801	3.501	3.201	2.901	2.601	2.301	0

Krankheitskosten

Viele Aufwendungen für Krankheit und Gesundheit sind als →**außergewöhnliche Belastung** absetzbar, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kosten müssen der Heilung von Krankheiten oder der Linderung ihrer Folgen dienen, und die dafür erforderlichen Maßnahmen, Medikamente, Hilfsmittel oder Therapien müssen **vom Arzt oder Heilpraktiker verordnet** worden sein. Abzugsfähig sind beispielsweise Ausgaben für

- **Medikamente**, zum Beispiel Tabletten, Salben, Tropfen,
- **Behandlungskosten** bei Ärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten oder Fußpflegern,
- **Fahrtkosten** zum Arzt oder zur Heilbehandlung, zur Selbsthilfegruppe oder ins Krankenhaus,
- **Heil-/Hilfsmittel**, zum Beispiel Brillen, Hörgeräte, Gehhilfen, Rollstühle oder Schuheinlagen,
- **Zahnersatz**, zum Beispiel Kronen, Implantate, Füllungen oder Brücken,
- **Zuzahlungen**, etwa für Medikamente in der Apotheke, Tagespauschalen in Krankenhäusern.

Themen wie Krankheit und Gesundheit sorgen naturgemäß für reichlich Streit, etwa darüber, welche Heilmethoden und Medikamente der Gesundung dienen und welche nicht. Das Finanzamt orientiert sich dabei an den Leitlinien der **Schulmedizin**, für alternative Heilmethoden werden oft fachliche Gutachten verlangt, die deren Wirksamkeit und Notwendigkeit belegen sollen. Nur die Aufwendungen, die Patienten unter dem Strich selber bezahlt haben, sind abzugsfähig. Kostenerstattungen, etwa durch die Krankenkassen oder durch die Beihilfe, wirken sich nicht steuersenkend aus. Das Finanzamt beteiligt sich außerdem nur an Krankheitskosten, wenn auch die Bürger einen eigenen Anteil daran schultern. Der nennt sich →**zumutbare Belastung**, richtet sich nach Einkommen und Familiensituation und wird seit 2016 neu berechnet. Das Finanzamt erkennt nur die darüber liegenden Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung an. An dieser Hürde scheitern viele. Manchmal lässt sie sich dadurch nehmen, dass Krankheitskosten in einem Jahr gezielt gebündelt werden. Wenn beispielsweise in einem Jahr die Kur für die Ehefrau ansteht, sollte eine lange geplante Zahnbehandlung des Ehemanns möglichst im selben Jahr stattfinden oder eine teure Medikamentenlieferung oder eine andere medizinische Maßnahme noch vor Silvester bezahlt werden. Krankheit lässt sich nicht planen, aber Krankheitskosten lassen sich manchmal etwas steuern.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Krankheitskosten gehören in Zeile 67 des Hauptbogens bzw. in Zeile 43 der →„Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Geben Sie immer alle Kosten an, die sie selber getragen haben. Das Finanzamt berücksichtigt die →zumutbare Belastung mit eigener Rechnung. Es wendet die zumutbare Belastung auch weiterhin auf Krankheitskosten an. Das ist allerdings umstritten und Steuerbescheide ergehen in diesem Punkt vorläufig (siehe →außergewöhnliche Belastung).

Ländergruppeneinteilung

Eine ganze Reihe von steuerlichen Förderungen kann es auch für Menschen geben, die nicht in Deutschland leben. Dazu gehören zum Beispiel der Kinderfreibetrag, der Bedarfsfreibetrag, der Ausbildungsfreibetrag sowie Kinderbetreuungskosten (siehe →Kinder). Auch bestimmte Zahlungen für den →Unterhalt ins Ausland werden begünstigt (siehe Seite 56/57). Die Höhe der Förderung kann sich aber von Land zu Land unterscheiden, je nachdem wo sich der Wohnsitz des Kindes oder der unterstützten Person befindet. Das Bundesfinanzministerium gibt eine Liste heraus, in der die Länder danach gruppiert sind, wie viel von der deutschen Förderung zu gewähren ist. Das geht von der vollen Höhe, über drei Viertel und die Hälfte bis zu einem Viertel der deutschen Förderung. Die Liste nennt sich Ländergruppeneinteilung, sie wird oft auch als „Minderungstabelle“ bezeichnet. Für Länder, die nicht namentlich in der Tabelle auftauchen, gilt ein Viertel der deutschen Förderung.

Lebt zum Beispiel ein Kind mit der Mutter in den USA, steht dem in Deutschland lebenden Vater der volle Kinderfreibetrag zu, lebt es in der Türkei, gilt der halbe Kinderfreibetrag (siehe →Ländergruppeneinteilung).

Lohnersatzleistungen

Wenn Arbeitnehmer keinen Lohn erhalten, weil sie beispielsweise arbeitslos oder krank sind, weil sie ein Kind betreuen oder der Betrieb pleite ging, können sie Lohnersatzleistungen bekommen. Das sind z.B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs- oder Elterngeld.

Solche Lohnersatzleistungen werden zwar steuerfrei ausgezahlt. Sie unterliegen aber dem so genannten **Progressionsvorbehalt** und können sich auf diesem Umweg doch steuerlich auswirken, in der Regel erhöhen sie nämlich den Steuersatz (siehe hierzu auch →Ehepaare/eingetragene Lebenspartner).

Beispiel:

Irene Igel ist eine ledige, kinderlose Arbeitnehmerin. Ihr zu versteuerndes Einkommen belief sich 2017 auf 25.000 Euro. Außerdem erhielt sie von der Arbeitsagentur 1.800 Euro Kurzarbeitergeld. Wie die folgende vereinfachte Rechnung zeigt, erhöht das den Steuersatz. Und es führt zu 232 Euro mehr Einkommensteuer. Der Solidaritätszuschlag wurde hier aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt, würde die Belastung aber zusätzlich noch etwas erhöhen.

zu versteuerndes Einkommen ohne Kurzarbeitergeld	25.000 Euro
Einkommensteuer auf 25.000 Euro (Durchschnittssteuersatz 15,6520 %)	3.913 Euro
zu versteuerndes Einkommen mit Kurzarbeitergeld (25.000 plus 1.800)	26.800 Euro
Einkommensteuer auf 26.800 Euro (Durchschnittssteuersatz 16,5784 %)	4.443 Euro
Anwendung des höheren Steuersatzes auf 25.000 Euro (25.000 mal 16,5784 %)	4.145 Euro
Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt (4.145 minus 3.913, Zahlen gerundet)	232 Euro

Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind in § 32b des Einkommensteuergesetzes aufgeführt. Leistungen, die dort nicht stehen, zum Beispiel ALG II oder Krankengeld aus einer privaten Krankenkasse, unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Höhe von Lohnersatzleistungen wird auf der Grundlage des Nettolohns ermittelt. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können per Lohnsteuerklassenwahl die Höhe des Nettolohns der Partner mitbestimmen und damit auch die Höhe von →Lohnersatzleistungen.

Lohnsteuerermäßigung

Die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen im Jahresverlauf systembedingt mehr Lohnsteuer abgezogen, als sie schulden. Rund 10 Milliarden Euro erhalten diejenigen, die eine Steuererklärung abgeben, vom Finanzamt zurück. Auf fast 90 Prozent aller Arbeitnehmer-Steuererklärungen folgt eine Erstattung, im Durchschnitt rund 900 Euro pro Steuererklärung.

Es gibt nur einen Weg, zu hohe Steuerzahlungen im Jahresverlauf zu vermeiden. Das ist der **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung**. Dorthinein kommen Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1.000 Euro, zum Beispiel die Entfernungspauschale, oder Sonderausgaben (ohne Vorsorgeaufwand), etwa die Kirchensteuer, oder außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten, oder weitere steuersenkende Ausgaben, etwa für haushaltsnahe Dienstleistungen. Freibeträge müssen seit 2016 nicht mehr jährlich neubestimmt werden, sondern können eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren haben.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Alle Lohn- und Einkommenserstattungsleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, gehören in Zeile 96 des Hauptbogens, bzw. in Zeile 26 bis 27 der →„Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Ausnahme: Leistungen, die unter Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung stehen, müssen in Zeile 28 bis 29 der Anlage N.

Kleinbeträge berücksichtigt das Finanzamt aber nicht. Es gibt eine „**allgemeine Antragsgrenze**“ von 600 Euro im Jahr, die grundsätzlich überschritten werden muss. Arbeitnehmer können damit beispielsweise erst Werbungskosten über 1.600 Euro als Freibetrag eintragen lassen (1.000 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag plus 600 Euro Antragsgrenze). Einige Freibeträge werden aber auch dann eingetragen, wenn sie unterhalb von 600 Euro liegen, zum Beispiel der Behindertenpauschbetrag (siehe →Behinderung) und Ausgaben für →haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen.

Beispiel:

Konrad Kohlmeise fährt arbeitstäglich 30 Kilometer zur Firma mit dem eigenen Auto (siehe →Entfernungspauschale), rechnet wie im Vorjahr mit 500 Euro →Reisekosten wegen verschiedener Dienstreisen und zahlt rund 200 Euro →Kirchensteuer im Jahr. Sein Vermieter berechnet ihm 400 Euro für Treppenreinigung, Hausmeisterservice und andere →haushaltsnahe Dienstleistungen.

Konrad beantragt für diese Positionen die Eintragung eines Freibetrags. Das Finanzamt berücksichtigt die Fahrten zur Arbeit mit 1.980 Euro (30 km mal 220 Arbeitstage mal 30 Cent Entfernungspauschale) und die voraussichtlichen Reisekosten mit 500 Euro als Werbungskosten. Es trägt aber nur 1.480 Euro ein, weil der →Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird (1.980 plus 500 minus 1.000 Euro). Die Kirchensteuer geht mit den beantragten 200 Euro in die Rechnung ein. Die →haushaltsnahen Dienstleistungen berechnet das Finanzamt zunächst mit 80 Euro (400 mal 20 Prozent). Für den Freibetrag werden die 80 Euro anschließend auf 320 Euro vervierfacht, weil es sich um eine direkte Verringerung der Steuerschuld handelt und nicht nur um eine Verringerung des zu versteuernden Einkommens, wie das zum Beispiel bei Werbungskosten und Sonderausgaben der Fall ist. Unter dem Strich steht ein Freibetrag von 2.000 Euro im Jahr (1.480 plus 200 plus 320 Euro). Bei einem Steuersatz von 25 Prozent würden so im Jahresverlauf 500 Euro weniger Steuern fällig.

Wer erstmals einen Antrag stellt oder einen höheren Freibetrag als bisher beantragen möchte, braucht den sechsseitigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Für denselben Freibetrag aus dem Vorjahr reicht das zweiseitige Kurzformular. Der Antrag muss bis zum 30. November beim Finanzamt sein. Wurden Freibeträge beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt, will das Finanzamt grundsätzlich eine →**Steuererklärung** sehen. Die Abgabepflicht entfällt aber, wenn es nur um Behinderten- oder Hinterbliebenenpauschbeträge geht, ebenso bei Jahresbruttolöhnen bis 11.200/21.500 Euro (2017 Alleinstehende/Paare).

Lohnsteuerklassen

Die Lohnsteuertabellen sind in Lohnsteuerklassen eingeteilt, die je nach Familienstand, Anzahl der Dienstverhältnisse oder Wahl der Steuerklassenkombination unterschiedlich hohe Steuerfreibeträge und steuerfreie Pauschalen enthalten. Diese steuerfreien Beträge werden beim Lohnsteuerabzug anhand der Lohnsteuertabellen automatisch berücksichtigt und ermäßigen so die laufende Lohnsteuerzahlung.

Freibeträge/ Pauschalen 2017*	Enthalten in Steuerklasse	Höhe des Betrages	
		monatlich Euro	jährlich Euro
Arbeitnehmerpauschbetrag	I bis V	83,33	1.000
Sonderausgabenpauschbetrag	I bis V	3	36
Vorsorgepauschale	I bis VI	68 Prozent des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung plus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**	
Entlastungsbetrag für Alleinziehende für ein Kind	II	159	1.908
Grundfreibetrag einfach	I, II, IV	735	8.820
doppelt	III	1.470	17.640

* Kinderfreibeträge spielen nur noch bei der Berechnung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag eine Rolle, auf den laufenden Lohnsteuerabzug haben sie keinen Einfluss.

** Das sind mindestens 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 3.000 Euro in Klasse III, höchstens 1.900 Euro in den anderen Lohnsteuerklassen. Die Pauschalen werden genutzt, wenn sie höher als die tatsächlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind.

Steuerklasse I erhielten 2017 allein stehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Kinder, geschiedene oder vom Ehegatten und Lebenspartner getrennt lebende sowie verwitwete, deren Ehegatte/Lebenspartner vor 2016 verstorben ist.

Steuerklasse II gilt für Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, denen der →**Entlastungsbetrag** zusteht.

Steuerklasse III können verheiratete/verpartnerte zusammen lebende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen, wenn der andere Partner keinen Arbeitslohn bezieht, etwa weil er selbstständig oder in Rente ist, oder wenn der andere Partner nach der Steuerklasse V besteuert wird. Verwitwete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können 2017 in der günstigen Steuerklasse III besteuert werden, wenn der Partner nach dem 31. Dezember 2015 verstorben ist.

Steuerklasse IV gilt für verheiratete/verpartnerte zusammen lebende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beide Arbeitslohn beziehen und sich nicht für die Steuerklassenkombination III/V entschieden haben.

Steuerklasse V tritt für einen der Ehegatten/Lebenspartner an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn sich der andere Partner in Steuerklasse III befindet.

Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis.

Lohnsteuerklassenwahl

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner, die beide in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben zunächst die Wahl zwischen den beiden **Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV**. Damit beeinflussen sie die Höhe des laufenden Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber, die jährliche Steuerschuld ändert sich dadurch aber nicht. Als ganz grobe Daumenregel gilt: Beträgt der Bruttolohn des einen Partners 60 Prozent oder mehr des gesamten Lohneinkommens der beiden zusammen, führt die Kombination III/V zum geringstmöglichen laufenden Lohnsteuerabzug. Ansonsten ist die Kombination IV/IV günstiger. Die Finanzverwaltung veröffentlicht jährlich Tabellen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ablesen können, welche Kombination für sie am günstigsten ist (siehe Tabellenanhang).

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner haben mit dem so genannten **Faktorverfahren** aber auch noch eine dritte Wahlmöglichkeit. Sie können sich für die Kombination IV/Faktor entscheiden. Dabei berechnet das Finanzamt aus dem Verhältnis beider Arbeitslöhne einen Faktor, den es dem Arbeitgeber mitteilt.

So wird erreicht, dass der laufende Lohnsteuerabzug bei beiden Partnern etwa der tatsächlichen Steuerschuld entspricht. Wie sich das auswirkt, können Sie unter www.abgabenrechner.de prüfen.

Wer sich für die Kombination III/V oder IV/Faktor entscheidet, muss in der Regel eine Einkommensteuererklärung abgeben. Kombination IV/IV erfordert zunächst keine → Steuererklärung.

Der nach den Lohnsteuertabellen ermittelte Nettolohn ist auch die Bemessungsgrundlage für → **Lohnersatzleistungen** wie zum Beispiel Arbeitslosen-, Eltern-, Kranken- oder Mutterschaftsgeld. Paare, die zwischen Lohnsteuerklassen wählen können, beeinflussen durch diese Wahl auch die Höhe der Lohnersatzleistungen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Steuerklasse V ungünstig, da sie zu einem verhältnismäßig hohen Lohnsteuerabzug, einem entsprechend geringen Nettolohn und damit zu relativ niedrigen Lohnersatzleistungen führt. So gibt es beispielsweise für eine verheiratete Mutter mit einem durchschnittlichen Monatsbruttogehalt von 2.350 Euro für das erste Kind in der ungünstigen Steuerklasse V rund 805 Euro Elterngeld. In der günstigsten Steuerklasse III wären es mit rund 1.111 Euro monatlich 306 Euro mehr.

Ein **Wechsel der Steuerklassenkombination** kann vor Beginn des Steuerjahres und einmal im Laufe des Jahres, spätestens aber bis zum 30. November, beantragt werden. Bei Tod oder dem Ausscheiden eines Partners aus dem Dienstverhältnis ist ein zweiter Steuerklassenwechsel zulässig. Um höhere Lohnersatzleistungen zu erhalten, müssen Paare rechtzeitig wechseln. Beim Elterngeld sollte der Wechsel acht Monate vor der Geburt erfolgt sein. Für die Arbeitsverwaltung gilt die Kombination, die am 1. Januar des Jahres bestand, in dem die Lohnersatzleistung, zum Beispiel Arbeitslosengeld I, beantragt wurde. Einen späteren Wechsel akzeptiert das Amt in der Regel nur, wenn das Verhältnis der beiden Arbeitslöhne den Wechselkriterien entspricht, die die Finanzverwaltung vorgegeben hat (siehe Tabellenanhang). Hier sollte also ein Wechsel möglichst bis Silvester des Vorjahres erfolgt sein.

Midijobs

Midijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr verdienen dürfen als Minijobber, darauf aber ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Zu diesem Zweck wurde eine so genannte **Gleitzone** eingerichtet. Menschen ohne Hauptjob und Minijobber können zusätzlich einen Midijob ausüben. Wer sozialversicherungspflichtig angestellt ist, darf das nicht.

Bei den Midijobs gibt es seit 2013 Veränderungen. Der Eingangswert der Gleitzone stieg von 400,01 auf **450,01 Euro**, der Endwert erhöhte sich von 800 auf **850 Euro** (siehe Tabelle unten). Innerhalb dieser Gleitzone zahlen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge. Die Ermäßigung sinkt mit steigendem Arbeitslohn und entfällt ab 850 Euro ganz. Erhält ein Midijobber in Steuerklasse I zum Beispiel 500 Euro Monatslohn, zahlt er darauf 64 Euro für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Ohne die Begünstigung wären es rund 102 Euro. Die Firma zahlt die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung auch in der Gleitzone in voller Höhe.

Der Lohn ist bei einem Midijob zwar steuerpflichtig, bleibt aber wegen der geringen Lohnhöhen in den Steuerklassen I bis IV steuerfrei.

Bruttolohn im Monat in Euro	Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers in Euro	Lohnsteuer und Solizuschlag in Euro		Nettolohn in Euro	
		Lohnsteuerklasse		Lohnsteuerklasse	
		I, II, III, IV	V	I, II, III, IV	V
450,01	48	0	39	402	363
480	58	0	43	422	379
500	64	0	45	436	391
550	80	0	51	470	419
600	96	0	56	504	448
650	112	0	62	538	476
700	128	0	68	572	504
750	144	0	74	606	532
800	161	0	79	639	560
850	177	0	86	673	587

Minijobs

Bei den Minijobs, amtliche Bezeichnung „geringfügig entlohnte Beschäftigung“, gibt es seit 2013 einige Änderungen. So stieg die monatliche Verdienstgrenze von 400 auf **450 Euro**. Bis zu dieser Grenze können Minijobs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer frei von Steuern und Abgaben bleiben. Außerdem unterliegen Minijobber seit 2013 der **Rentenversicherungspflicht**.

Die Versicherungspflicht gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die vom 1. Januar 2013 an neu abgeschlossen worden sind. Minijobber, die vorher einen 400-Euro-Job ausgeübt haben, bleiben rentenversicherungsfrei. Wurde allerdings ihr monatlicher Verdienst über 400 Euro auf maximal 450 Euro angehoben, so greift auch bei ihnen die automatische Versicherungspflicht, das heißt: 2017 waren insgesamt 18,7 Prozent des Einkommens an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Je nach Arbeitgeberin/Arbeitgeber wird dieser Betrag allerdings unterschiedlich aufgeteilt. Sind Minijobber in einem Privathaushalt angestellt, tragen sie selbst 13,7 Prozent. Das sind monatlich 61,65 Euro bei einem Verdienst von 450 Euro. Arbeiten sie für ein Unternehmen, tragen sie selbst nur 3,7 Prozent (das sind maximal 16,65 Euro). Wollen Minijobber Rentenversicherungsbeiträge vermeiden, können sie die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Firma beantragen. Doch Vorsicht: Die eingesparte Beitragszahlung ist nur ein Gesichtspunkt. Die Versicherung hat auch Vorteile. Immerhin werden die beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten in vollem Umfang auf die Mindestversicherungszeiten (das sind die so genannten Wartezeiten) angerechnet, die für verschiedene Leistungen zu erfüllen sind. Das gilt zum Beispiel für den Anspruch auf Rentenzahlungen, für Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen, für den Schutz bei Erwerbsminderung oder den Zugang zur Riester-Rente. Etwas mehr Rente gibt es außerdem.

Steuerfreie → Arbeitgeberleistungen können zusätzlich zur 450-Euro-Grenze gezahlt werden, zum Beispiel Kinderbetreuungskosten oder Sachzuwendungen bis 44 Euro im Monat.

Kurzfristige Beschäftigung

Neben der „geringfügig entlohnten Beschäftigung“ gelten auch für die so genannte kurzfristige Beschäftigung besondere Steuerregeln. Eine solche kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird. Daneben darf die Dauer der Beschäftigung zusammenhängend **18 Arbeitstage** nicht übersteigen, wobei der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer grundsätzlich je Arbeitstag nicht über **62 Euro** liegen darf. In Sondersituationen ist aber mehr Lohn erlaubt, nämlich ein Stundenlohn bis 12 Euro. Eine kurzfristige Beschäftigung ist grundsätzlich steuerpflichtig. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, können die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Lohn mit **25 Prozent** pauschal besteuern.

Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen weichen hier von den Steuerregeln ab. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlten bis 2014 keine Versicherungsbeiträge, wenn eine kurzfristige Beschäftigung höchstens 2 Monate dauert, oder maximal 50 Tage im Jahr.

Für eine Übergangszeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 verlängert sich die Versicherungsfreiheit bei kurzfristiger Beschäftigung von 2 auf 3 Monate, bzw. von 50 auf 70 Arbeitstage im Jahr. Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie ihre Arbeitgeber sollten seit 2015 besonders darauf achten, dass die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn eingehalten werden. Das kann Veränderungen erforderlich machen, etwa hinsichtlich Lohnhöhe, Arbeitszeit und Arbeitsvertrag.

Pflegekosten

Aufwendungen für die Pflege können bei eigener Pflegebedürftigkeit oder bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen auch finanziell erheblich belasten. Das gilt unabhängig davon, ob die Pflege zu Hause oder in einem Pflegeheim stattfindet. Es gibt **mehrere Möglichkeiten, Pflegekosten steuerlich geltend zu machen**. Sie unterscheiden sich im Umfang und bei den Voraussetzungen erheblich.

Außergewöhnliche Belastung

Krankheitsbedingte Pflegekosten zu Hause oder bei einer krankheitsbedingten Unterbringung in einem Heim können wie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (siehe Seite 16 und Seite 34/35). Das gilt für Kosten, die in diesem Zusammenhang für die eigene Person entstehen, wie auch für Kosten, die für andere **unterhaltsberechtigten Personen** übernommen werden müssen. Das können zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartner, Kinder oder Eltern sein, die pflegebedürftig sind und die Pflegekosten nicht allein tragen können.

Sind die Aufwendungen nicht krankheitsbedingt, sondern im Ergebnis des normalen Alterungsprozesses entstanden, sind sie auch nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Das Finanzamt verlangt als Nachweis der Pflegebedürftigkeit in der Regel das Vorliegen eines Pflegegrades oder eine Bescheinigung der Pflegekasse.

Übernimmt das Finanzamt Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung, zieht es davon die so genannte →**zumutbare Belastung** ab.

Pflegepauschbetrag

Wird eine andere Person in der eigenen oder in deren Wohnung gepflegt, steht dem Pflegenden der Pflegepauschbetrag von **924 Euro** im Jahr zu. Die Pauschale gibt es nicht nur für die Pflege unterhaltsberechtigter Personen. Auch die Pflege anderer Verwandter, Freunde oder Nachbarn kann begünstigt sein. Voraussetzung ist der Pflegegrad 3 oder 4 (vorher Pflegestufe III) oder das Merkmal H im Behindertenausweis. Der Pflegepauschbetrag kann aufgeteilt werden, wenn mehrere Personen an der Pflege betei-

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Kosten rund um die Pflege gehören in Zeile 65 bis 71 des Hauptbogens bzw. in Zeile 42 der → „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Wegen der unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten, die sich zum Teil kombinieren lassen, zum Teil ausschließen, kann es sich lohnen, einen Steuerprofi zu befragen, besonders, wenn das Thema erstmals ansteht.

ligt sind. Es gibt ihn auch, wenn die gepflegte Person in der Woche in einem Heim untergebracht ist, und nur an den Wochenenden zu Hause gepflegt wird.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kosten für die Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen werden ausdrücklich auch im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen gefördert. Es muss sich dabei nicht um eine unterhaltsberechtigten Person handeln, auch ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit entfällt.

Bis zu 20.000 Euro sind absetzbar, davon können 20 Prozent, also **4.000 Euro**, die Steuerschuld verringern (siehe auch →haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen). Vorrang hat aber immer der Abzug als außergewöhnliche Belastungen. Erst wenn der nicht funktioniert, kommen die haushaltsnahen Dienstleistungen zum Zug. Das trifft übrigens regelmäßig auf den Teil der außergewöhnlichen Belastungen zu, der sich wegen der →zumutbaren Belastung steuerlich nicht auswirkt. Im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen ist er absetzbar.

Wird eine Haushaltshilfe zur Betreuung Pflegebedürftiger versicherungspflichtig angestellt, senken die Lohnkosten im Rahmen der 20.000 Euro zusammen mit anderen haushaltsnahen Dienstleistungen die Steuerschuld. Die Lohnkosten einer Pflegekraft mit →Minijob wirken sich mit bis zu **510 Euro** zusätzlich aus (20 Prozent von 2.550 Euro).

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen ihre Reisekosten in Zeile 49 bis 57 der Anlage N ein. Wer die →"Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer" ausfüllt, nutzt dafür Zeile 34 und 38.

Wer eine Fahrtätigkeit ausübt, etwa Berufskraftfahrer, rechnet Fahrten zum Verkehrsmittel ebenfalls wie Reisekosten ab. Leiharbeiter sollten ihre arbeitstäglichen Fahrten zum Betrieb als →Reisekosten geltend machen.

Reisekosten

Mit dem „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ wollte der Gesetzgeber das **Reisekostenrecht** 2014 reformieren und vereinfachen. Das ist nur teilweise gelungen. Einige neu geregelte Einzelheiten tragen dennoch zur Entlastung von Betroffenen bei.

Der zentrale Begriff der „**ersten Tätigkeitsstätte**“ bezeichnet seit 2014 jede ortsfeste betriebliche Einrichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten, etwa eines Kunden. Er ersetzt den vorher verwendeten Begriff der „**regelmäßigen Arbeitsstätte**“. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat maximal eine erste Tätigkeitsstätte. Welche das ist, kann der Arbeitgeber festlegen. Tut er das nicht, gelten bestimmte Kriterien. Erste Tätigkeitsstätte ist dort, wo ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte typischerweise arbeitstäglich oder zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig ist.

Was zunächst wie Haarspalterei klingt, hat erhebliche Auswirkungen. Nur für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte gilt nämlich die magere →Entfernungspauschale. Jede andere

berufliche Bewegung außerhalb von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt als Auswärtstätigkeit mit den wesentlich besseren Abzugs- und Erstattungsmöglichkeiten, die das Reisekostenrecht bietet.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dienstlich unterwegs sind, können Reisekosten als Werbungskosten geltend machen. Dazu gehören Fahrt- und Verpflegungskosten, Übernachtungs- und Reisenebenkosten. Als Werbungskosten akzeptiert das Amt aber nur Aufwendungen, die die Firma nicht erstattet. Reisekosten entstehen bei **Auswärtstätigkeit**, das bedeutet vereinfacht gesagt eine vorübergehende beruflich bedingte Abwesenheit von der Wohnung oder vom Betrieb.

Es ist weiterhin möglich, **gemischte Reisekosten** in einen beruflichen und einen privaten Teil zu zerlegen. Ausgaben für den beruflichen Teil können auch dann steuerlich anerkannt werden, wenn die Auswärtstätigkeit mit einem Urlaub kombiniert, oder mit anderen privaten Vorhaben verbunden wurde. Wichtig ist ein nachvollziehbarer Aufteilungsmaßstab, beispielsweise die Zeitdauer des beruflichen und privaten Teils. Liegt der berufliche Teil bei mindestens 90 Prozent, sind alle Kosten absetzbar. Zwischen 90 und 10 Prozent gilt der entsprechende Prozentsatz als Werbungskosten. Wurde zum Beispiel die Hälfte der Zeit beruflich genutzt, die andere Hälfte privat, sind 50 Prozent der Aufwendungen Werbungskosten. Bei einem beruflichen Anteil unter 10 Prozent sind Reisekosten nicht absetzbar.

Verpflegungspauschalen

Im Inland gelten zwei Verpflegungspauschalen. Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden gibt es **12 Euro**. Bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung gelten die 12 Euro auch jeweils für den An- und für den Abreisetag und zwar unabhängig davon, ob die Abwesenheitsdauer über oder unter 8 Stunden lag. Für alle Tage der Auswärtstätigkeit die zwischen Anreise- und Abreisetag liegen, beläuft sich die Pauschale auf **24 Euro**. Für bis zu 8 Stunden Abwesenheit gibt es gar nichts. Im Inland dürfen nur die hier genannten Pauschalen abgesetzt werden, ein Einzelnachweis höherer Aufwendungen wird nicht anerkannt.

Im Ausland gelten weiterhin festgelegte Tagespauschalen, die sich je nach Land, Ort und Aufenthaltsdauer unterscheiden (siehe Tabellenanhang). Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden gibt es 2017 beispielsweise in Dänemark 40 Euro. Gleiches gilt bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung jeweils für den An- und Abreisetag. Für alle Tage dazwischen beläuft sich die Pauschale für Dänemark auf 60 Euro.

Verpflegungspauschalen dürfen auch weiterhin grundsätzlich nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen kann die **Dreimonatsfrist** von vorn beginnen. Seit 2014 werden für eine Unterbrechung nicht mehr nur dienstliche Gründe anerkannt, sondern auch private Gründe, etwa eine Krankheit oder ein längerer Urlaub.

Sucht eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Einsatzstelle allerdings an nicht mehr als zwei Arbeitstagen in der Woche auf, dann addieren sich diese jeweils zweitägigen Einsätze nicht zu einer Dreimonatsfrist. Jeder Einsatz gilt als neue Auswärtstätigkeit, für die entsprechende Verpflegungspauschalen absetzbar sind.

Fahrtkosten

Fahrtkosten können bei Auswärtstätigkeit und Einsatz des eigenen PKW pauschal mit **0,30 Euro** je Fahrtkilometer von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder von der Arbeitnehmerin und vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Änderungen gibt es seit 2014 bei den Pauschalen für andere motorgetriebenen Fahrzeuge: Für Motorrad, Motorroller, Moped und Mofa gibt es mehr, nämlich einheitlich **0,20 Euro** je Fahrtkilometer. Für das Fahrrad ist die Pauschale entfallen. Hier können nur die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden, was bei anderen Verkehrsmitteln ohnehin alternativ gilt. Der Kilometerzuschlag für die Mitnahme anderer Dienstreisender wurde gestrichen.

Die Kilometersätze gibt es für jeden gefahrenen Kilometer und nicht für Entfernungskilometer wie bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (siehe →Entfernungspauschale). Mit diesen Pauschalen sind alle Fahrtkosten abgegolten.

Statt der pauschalen Kilometersätze kann auch der tatsächliche Kilometersatz angesetzt werden, wenn er auf Grundlage der über 12 Monate ermittelten Gesamtkosten des Fahrzeugs errechnet worden ist.

Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis (einschließlich etwaiger Zuschläge) abziehbar. Nutzer eines Dienstwagens können keine Fahrtkosten geltend machen.

Übernachungskosten

Übernachungskosten im Inland und im Ausland können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, soweit sie nicht von der Firma steuerfrei ersetzt werden. Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber können aber auch einen Pauschbetrag von 20 Euro je Übernachtung im Inland steuerfrei erstatten. Pauschale Auslandsübernachtungsgelder, die das Bundesfinanzministerium in einer Übersicht veröffentlicht hat, dürfen von der Firma steuerfrei erstattet werden (siehe Tabellenanhang). Seit 2014 dürfen bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit im Inland nach 48 Monaten die tatsächlichen Unterkunftskosten nur noch mit höchstens 1.000 Euro im Monat geltend gemacht werden. Für Übernachtungskosten im Ausland gilt diese Einschränkung aber nicht.

Wird in der Rechnung der Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung ausgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht separat feststellen, so ist der Gesamtpreis für das Frühstück um 20 Prozent

und für das Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 Prozent des höchsten Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen. Kostete beispielsweise das Zimmer mit Frühstück 70 Euro, wird der Zimmerpreis um 4,80 Euro gekürzt (24 Euro Verpflegungspauschale mal 20 Prozent). Absetzbar sind dann 65,20 Euro Übernachtungskosten (70 Euro minus 4,80 Euro).

Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können zusätzlich zu den Fahrt- und Übernachtungskosten geltend gemacht werden. Dazu gehören zum Beispiel Park- und Straßenbenutzungsgebühren, außergewöhnliche Ausgaben wie etwa Unfallkosten oder Aufwendungen infolge eines Diebstahls sowie Aufwendungen für eine Inassen- und Unfallversicherung. Auch Aufwendungen für die Beförderung, Versicherung und Aufbewahrung von Reisegepäck sowie dienstliche Telefon- und andere Verbindungskosten gelten als Reisenebenkosten.

Rentenbesteuerung

Die Besteuerung von Renten ist sehr unterschiedlich geregelt. Es gibt

- **steuerfreie Renten**, zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- **teilweise steuerpflichtige Renten**, etwa Renten aus der gesetzlichen und privaten Rentenversicherung wie Regelaltersrenten, Erwerbsminderungsrenten oder Witwenrenten,
- **voll steuerpflichtige Renten**, zum Beispiel die Riester-Rente.

Mit dem **Alterseinkünftegesetz** wird die Besteuerung von Renten und anderen Altersbezügen seit 2005 grundlegend umgestaltet. Der Umbauprozess läuft noch bis 2040. Er soll unter anderem dazu führen, die Besteuerung von Renten und Pensionen schrittweise anzugleichen.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersrenten, Witwen- und Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind derzeit **teilweise steuerpflichtig**. Der steuerpflichtige Teil hängt vom Jahr des Renteneintritts ab. Wer 2017 in Rente gegangen ist, muss 74 Prozent seiner Rente versteuern, 26 Prozent bleiben steuerfrei. Den erreichten steuerfreien Eurobetrag behalten Rentnerinnen und Rentner lebenslang (siehe Beispiel unten).

Der steuerpflichtige Prozentsatz der Rente ist in einer Tabelle festgelegt. Er steigt für jeden neuen Rentnerjahrgang zunächst um 2 Prozent an, ab dem Jahr 2020 um 1 Prozent. Wer 2040 Rentner wird, muss seine gesamte Rente versteuern (siehe Tabellenanhang).

Beispiel:

Ludwig Löwe wurde am 1. September 2011 Rentner, damals mit einer Monatsrente von 1.000 Euro. Der steuerpflichtige Anteil seiner Rente lag laut Tabelle bei 62 Prozent, der steuerfreie bei 38 Prozent. Wenn der Leipziger Ludwig Löwe keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte hat, muss er keine Steuererklärung abgeben und ist weit von einer Steuerzahlung entfernt. Die würde erst erforderlich, wenn er mehr als 1.321 Euro Monatsrente bekäme, hat das Bundesfinanzministerium ausgerechnet.

Rund drei Viertel aller Rentnerinnen und Rentner zahlen derzeit keine Einkommensteuer und müssen auch keine Steuererklärung abgeben. Das ändert sich aber. Zum einen steigt der steuerpflichtige Rentenanteil für jeden neuen Rentnerjahrgang an (siehe Tabellenanhang). Zum anderen ist jede Rentenanpassung voll steuerpflichtig. Das führt dazu, dass der Rentenfreibetrag in Euro zwar steuerfrei bleibt, der steuerpflichtige Rentenanteil aber mit jeder Rentenanpassung wächst. Das betrifft alle Bestandsrentner.

Datum der Rentenanpassung	Anpassung alte Bundesländer in Prozent	Anpassung neue Bundesländer in Prozent
01.07.2005	0	0
01.07.2006	0	0
01.07.2007	0,54	0,54
01.07.2008	1,10	1,10
01.07.2009	2,41	3,38
01.07.2010	0	0
01.07.2011	0,99	0,99
01.07.2012	2,18	2,26
01.07.2013	0,25	3,29
01.07.2014	1,67	2,53
01.07.2015	2,10	2,50
01.07.2016	4,25	5,95
01.07.2017	1,90	3,59

Für Ludwig Löwe aus dem Beispiel oben gab es bisher sechs Rentenanpassungen: 2012 waren es 2,26 Prozent, 3,29 Prozent 2013, 2,53 Prozent 2014, 2,30 Prozent 2015, 5,95 Prozent 2016 und 3,59 Prozent 2017. Die erste erhöhte seine Rente ab dem 1. Juli 2012 um 22,60 Euro im Monat auf 12.135,60 Euro im gesamten Jahr 2012 (6 mal 1000 plus 6 mal 1022,60). Es ist immer die Rente des Jahres nach dem Renteneintritt, die als Grundlage für die Berechnung des steuerfreien Rentenanteils genommen wird, nicht die Rente des Renteneintrittsjahres. Im Beispiel sind rund 384 Euro im Monat steuerfrei (12.135,60 Euro mal 38 Prozent durch 12 Monate). Alle Rentenanpassungen ab Juli 2013 erhöhen ausschließlich den steuerpflichtigen Teil der Rente, der steuerfreie Teil bleibt in diesem Beispiel lebenslang bei 384 Euro.

Die Besteuerung der 2014 eingeführten „**Mütterrente**“ erfolgt nicht mit 68 Prozent, sondern richtet sich immer nach dem Renteneintrittsjahr der Mutter laut Tabelle im Anhang. Lag das beispielsweise vor 2006, sind nur 50 Prozent der Mütterrente steuerpflichtig.

Die Finanzverwaltung hat auf Grund technischer Entwicklungen einen immer besseren Überblick über die Renteneinkünfte und die gesamte steuerliche Situation von Rentnerinnen und Rentnern. Hunderttausende wurden in den letzten Jahren schriftlich aufgefordert, Steuererklärungen abzugeben. Das wird sich fortsetzen und kann zu Nachzahlungen führen, muss aber nicht. Auch sollte sich in diesem Zusammenhang niemand einreden lassen, man habe bewusst Steuern hinterzogen, nur weil sie oder er das komplexe System der Rentenbesteuerung nicht überblickt und nicht verstanden hat.

Die Steuerbelastung aus der gesetzlichen Rente steigt zwar an, bleibt für die meisten Betroffenen aber überschaubar. Besonders aufpassen müssen Rentnerhaushalte mit zusätzlichen Einkünften, zum Beispiel aus →Vermietung und Verpachtung, aus Arbeitslohn oder auch aus Betriebspensionen. Hinzu kommen die Fälle von Ehepaaren/Lebenspartnerschaften, in denen der eine Partner Rentner und der andere Partner noch erwerbstätig ist. Hier kommt es relativ häufig zu einer Pflichtabgabe der →Steuererklärung.

Private Renten

Lebenslange Privatrenten, zum Beispiel Renten aus privaten Rentenversicherungen, sind mit dem so genannten **Ertragsanteil** steuerpflichtig. Der richtet sich nach dem Lebensalter der Bezieher bei Rentenbeginn. Wer beispielsweise im Alter von 60 Jahren erstmals Rente aus einem privaten Rentenversicherungsvertrag erhält, muss davon 22 Prozent versteuern, 78 Prozent bleiben steuerfrei. Erhält jemand mit 65 erstmals Rente, sind nur noch 18 Prozent steuerpflichtig. Die Höhe des Ertragsanteils ist gesetzlich geregelt (siehe Tabellenanhang).

Bei **zeitlich begrenzten Privatrenten** richtet sich der steuerpflichtige Anteil nach der Laufzeit. Beträgt beispielsweise die Laufzeit einer privaten Erwerbsunfähigkeitsrente 10 Jahre, sind 12 Prozent der Rente steuerpflichtig (siehe Tabellenanhang).

Auszahlungen aus **Kapitallebensversicherungen**, die vor 2005 abgeschlossen wurden und als Kapitalabfindungen „auf einen Schlag“ ausgezahlt werden, können unter weiteren Voraussetzungen steuerfrei sein. Bei Kapitallebensversicherungen, die seit 2005 abgeschlossen wurden, kann die Hälfte der Erträge steuerfrei bleiben, wenn sie mindestens 12 Jahre Laufzeit haben und weitere Voraussetzungen erfüllen. Werden nicht alle Bedingungen erfüllt, sind die Erträge als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig. Wird anstelle der Kapitalabfindung eine Rentenzahlung vereinbart, ist die mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig, unabhängig davon, wann der Vertrag abgeschlossen wurde.

Auszahlungen aus einer →**Rürup-Rente** werden steuerlich ebenso behandelt, wie Zahlungen aus der gesetzlichen Rente. Die Leistungen aus einer →**Riester-Rente** sind voll steuerpflichtig.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Rentner füllen die Anlage R aus, wobei die gesetzlichen Renten und die Rürup-Rente in Zeile 4 bis 10 gehören, private Leibrenten in Zeile 14 bis 20. Die Riester-Rente und Zahlungen aus der betrieblichen Altersvorsorge gehören in Zeile 31 bis 51, wohin genau steht in der Regel auf dem amtlichen Vordruck, den der Rentenzahler übermittelt hat. Pensionäre, auch Werkspensionäre mit Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse, tragen die in Anlage N ein.

Ausführliches zur Besteuerung von Rentnern und Pensionären finden Sie im Ratgeber der Stiftung Warentest „Steuererklärung 2017/2018 Rentner und Pensionäre“. Der Ratgeber hat 208 Seiten, kostet 14,90 Euro und ist bei der Stiftung Warentest sowie im Buchhandel erhältlich.

Betriebliche Altersversorgung

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden unterschiedlich besteuert. Die Besteuerung richtet sich vor allem danach, auf welchem der fünf „**Durchführungswege**“ die Altersvorsorge erfolgt ist und wie und von wem sie finanziert wurden.

Handelt es sich um eine **Direktzusage** der Firma, erfolgt die Zahlung in Form einer Werkspension, bei der der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro berücksichtigt wird (siehe Tabellenanhang).

Zahlungen aus einer **Direktversicherung**, die die Firma für ihre Beschäftigten abgeschlossen hat, können steuerfrei sein, wenn der Vertragsabschluss vor 2005 erfolgte und alle weiteren Bedingungen erfüllt sind. Hat der Arbeitgeber die Beiträge pauschal versteuert, sind die Erträge mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Bei Entgeltumwandlung und eingeflossener Riester-Förderung gilt die volle Steuerpflicht.

Zahlungen aus einem **Pensionsfonds** sind immer voll steuerpflichtig, unabhängig davon ob eine Riester-Förderung eingeflossen ist oder nicht.

Bei **Pensionskassen** ist wie bei Direktversicherungen die ganze Bandbreite der Besteuerung möglich. Wurde der Vertrag vor 2005 abgeschlossen, kann eine Kapitalabfindung steuerfrei sein. Der Ertragsanteil ist bei vorheriger Pauschalversteuerung der Beiträge steuerpflichtig und die volle Steuerpflicht entsteht, wenn Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung an der Finanzierung beteiligt waren.

Leistungen aus einer **Unterstützungskasse** sind keine Renten, sondern Pensionen, die wie eine Direktzusage der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers besteuert werden (siehe Tabellenanhang).

Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag (Soli) ist ein Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer. Er beträgt 5,5 Prozent der **Steuerschuld**. Zahlt beispielsweise eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Jahr 5.000 Euro Lohnsteuer, sind darauf 275 Euro Solidaritätszuschlag fällig (5000 mal 5,5 Prozent).

Bis zu einer jährlichen Steuerschuld von 972/1.944 Euro (Alleinstehende/Ehepaare bzw. Lebenspartner) wird gar kein Soli fällig. Das entspricht 2017 einem zu versteuernden Einkommen von **13.908/27.817 Euro**. Danach steigt der Soli in einem Übergangsbereich schrittweise an und erreicht erst bei einem zu versteuernden Einkommen von rund **15.450/30.900 Euro** die vollen 5,5 Prozent.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte Aufwendungen, die das Finanzamt zwar als „persönlich veranlasst“ bewertet, aber trotzdem als abzugsfähig akzeptiert. Zunächst hat jeder eine **Pauschale von 36 Euro** im Jahr, für Ehepaare und Lebenspartnerschaften verdoppelt sich die Pauschale auf 72 Euro.

Vorsorgeaufwendungen bilden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den wohl größten Sonderausgabenposten. Sie zahlen ihn in Form von Beiträgen zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (siehe →Altersvorsorge und →Versicherungsbeiträge). Bestimmte **Zahlungen von →Unterhalt** an Ex-Partner können ebenfalls mit erheblichen Beträgen steuersenkend wirken. Die als Sonderausgaben abzugsfähige →**Kirchensteuer** betrifft sehr viele Menschen. Das gilt auch für →**Ausbildungskosten** und →**Spenden**. Seit 2012 sind →**Kinderbetreuungskosten** ausschließlich als Sonderausgaben absetzbar.

Sonstige Einkünfte

Der Begriff bezeichnet eine Sammlung von Einkünften, die den anderen Einkunftsarten nicht zugeordnet werden können. Sie bilden zusammengefasst die Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ und werden zum Teil auf Anlage SO abgefragt. Renten gehören auch dazu, müssen aber auf Anlage R (→Rentenbesteuerung).

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch die Zahlungen, die der Ex-Partner im Rahmen des so genannten **Realsplittings** als Sonderausgaben absetzen kann (→Unterhalt).

Gewinne aus so genannten **privaten Veräußerungsgeschäften** können als sonstige Einkünfte ebenfalls steuerpflichtig sein. Das betrifft zum Beispiel Gold und andere Edelmetalle, Schmuck, Oldtimer oder Kunstgegenstände, die innerhalb eines Jahres ge- und verkauft wurden. Bei Immobilien beläuft sich die Frist auf 10 Jahre. Ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften unter **600 Euro** pro Person und Jahr bleibt dank einer Freigrenze steuerfrei (→Freibeträge). Gewinne und Verluste aus Wertpapiergeschäften sind seit 2009 keine sonstigen Einkünfte mehr, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen (→Zinsbesteuerung).

Spenden

Spenden zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** sind als Sonderausgaben absetzbar. Darunter versteht das Finanzamt Spenden und Mitgliedsbeiträge an Organisationen, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen, staatspolitischen und gemeinnützigen Zwecke dienen. Solche Spenden sind grundsätzlich bis zur Höhe von **20 Prozent der →Einkünfte** absetzbar. Das gilt auch für Sachspenden wie Bekleidung oder Möbel sowie für Leistungen, etwa für Fahrten für den Verein.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Sonderausgaben tauchen gleich auf mehreren Formularen auf, zum Beispiel auf dem Hauptbogen, der →“Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer“ und auf den Anlagen Vorsorgeaufwand, Kind und Unterhalt. Wie das genauer aussieht, finden Sie bei der jeweiligen Einzelposition.

Sonderausgaben gehören zu den eher unterschätzten Steuersenkern, besonders seit der Neuregelung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen seit 2010.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Das Ergebnis von Gelegenheitsgeschäften, etwa Provisionen für gelegentliche Vermittlungstätigkeit oder die Vermietung eines privaten Pkw oder die Mitnahme von Arbeitskollegen zur Firma, gehört in Zeile 8 bis 13 der Anlage SO, aber nur wenn die Freigrenze von 255 Euro im Jahr überschritten wird. Den Verkauf von Gebrauchsgegenständen, wie etwa handelsüblichen Kfz, sieht das Finanzamt nicht mehr als private Veräußerungsgeschäfte an, damit bleiben aus solchen Verkäufen erzielte Gewinne oder Verluste ohne steuerliche Auswirkung.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Spenden gehören in Zeile 45 bis 56 des Hauptbogens. Wer die →"Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer" ausfüllt, nutzt dafür Zeile 40 bis 41. Parteispenden sind auf der →Vereinfachten Steuererklärung nicht absetzbar.

Spendenbescheinigungen müssen ab 2017 der Steuererklärung nicht mehr beigelegt werden. Sie müssen aber weiterhin vorhanden sein und ab Eingang des Steuerbescheids ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Als Nachweis ist in der Regel eine **Spendenbescheinigung** nach einem amtlichen Muster erforderlich. Kleinspenden bis zu 200 Euro können aber auch ohne diese Bescheinigung abgesetzt werden. Als Nachweis reicht ein Überweisungsbeleg der Bank oder der Post. In Katastrophenfällen dürfen auch höhere Beträge ohne Spendenbescheinigung geltend gemacht werden, wenn das Geld auf besondere Spendenkonten überwiesen wurde (Neuerung siehe Randspalte).

Für **Parteispenden** und Parteibeiträge und für Spenden an unabhängige Wählervereinigungen gelten besonders günstige Regelungen. Solche Spenden drücken bis zu einer Höhe von **1.650 Euro/3.300 Euro** (Alleinstehende/ Ehe- und Lebenspartner) zu 50 Prozent die Steuerschuld. Der Rest ist bis zur selben Höhe zusätzlich als Sonderausgaben absetzbar.

Beispiel:

Karola Kormoran ist allein stehend, sie hat im Jahresverlauf für Parteibeiträge und Parteispenden 1.000 Euro ausgegeben. Dafür zahlt Karola 500 Euro weniger Steuern (50 Prozent von 1.000 Euro). Die restlichen 500 Euro (1.000 minus 500 Euro) macht sie als Sonderausgaben geltend. Das bringt ihr bei einem Steuersatz von zum Beispiel 30 Prozent weitere 150 Euro Steuerersparnis (500 mal 30 Prozent).

Steuerberatungskosten

Seit 2006 dürfen so genannte **private Steuerberatungskosten** nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Darunter versteht das Finanzamt zum Beispiel Kosten, die der Steuerberater für die Erarbeitung des Mantelbogens oder die Anlage Kind oder die Anlage Unterhalt in Rechnung stellt.

Fallen **erwerbsbedingte Steuerberatungskosten** im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften an, sind sie aber uneingeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt zum Beispiel für die Erarbeitung der Anlagen N, R, G, KAP, V oder S (→Steuerformulare). In der Regel ergibt sich die Kostenaufteilung aus der Rechnung des Steuerberaters.

Manchmal ist eine scharfe Trennung zwischen beruflich und privat nicht möglich, zum Beispiel wenn es um Kosten für PC-Steuerprogramme, für Steuerratgeberliteratur oder für den Mitgliedsbeitrag im Lohnsteuerhilfeverein geht. Solche **Mischkosten** bis 100 Euro können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Rentnerinnen und Rentner komplett als Werbungskosten geltend machen. Liegen Mischkosten höher als 100 Euro, ist nur die Hälfte als Werbungskosten absetzbar.

Steuerbescheid

Ein Steuerbescheid ist vor allem die offizielle Mitteilung des Finanzamts darüber, wie viel Steuern zu zahlen sind oder wie viel Steuererstattung es gibt. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang ist Einspruch

gegen den Steuerbescheid möglich. Etwa vier Millionen Einsprüche gibt es jährlich bundesweit. Rund zwei Drittel aller Einsprüche haben Erfolg.

Der Einspruch muss schriftlich erfolgen. Er kann aber auch mündlich im Amt zu Protokoll gegeben werden. Schriftlich ist nahezu jede Form erlaubt: Brief, Postkarte oder Fax. Auch E-Mail funktioniert, wenn das Amt eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Eine Einspruchsbegründung ist zunächst nicht erforderlich, sie sollte aber zügig nachgereicht werden.

Mit dem Einspruch gegen den Steuerbescheid ist der gesamte Steuerfall wieder offen, sowohl für weitere steuersenkende Änderungen, als auch für steuererhöhende durch das Amt. Das muss aber seine „Verbesserungsabsicht“ schriftlich mitteilen. Eine Rücknahme des Einspruchs kann die „Verböserung“ verhindern. Dann gilt wieder der vorangegangene Bescheid.

Wenn in gleicher oder vergleichbarer Sache bereits ein Verfahren beim Bundesfinanzhof, bei einem anderen Bundesgericht oder beim Europäischen Gerichtshof anhängig ist, können sich Betroffene auf das entsprechende Aktenzeichen berufen. Das Finanzamt akzeptiert den Einspruch dann in der Regel, und der Bescheid bleibt ohne Kostenrisiko bis zu einer Gerichtsentscheidung offen.

In einigen umstrittenen Punkten hält das Finanzamt den Bescheid von sich aus offen. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Das betrifft zum Beispiel die beschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Renten- und Krankenversicherung oder die Höhe des →Kinder- und des Bedarfsfreibetrags. Eine aktuelle Liste dieser Punkte finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de, wenn Sie im Suchfeld „vorläufige Steuerfestsetzung“ eingeben.

Lehnt das Finanzamt einen Einspruch gegen den Steuerbescheid ab, bleibt nur noch eine Klage beim zuständigen Finanzgericht. Die muss dort spätestens vier Wochen nach der Einspruchsablehnung durch das Finanzamt eingegangen sein, löst aber Kosten aus und sollte nicht ohne einen Steuerprofi erfolgen.

Steuererklärung

Der Lohnsteuerabzug durch die Firma ist so eingerichtet, dass die weitaus meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresverlauf mehr Lohnsteuer bezahlen, als sie schulden. So führten 2012 rund 90 Prozent der etwa 13 Millionen Arbeitnehmer-Steuererklärungen, zu einer Rückzahlung vom Finanzamt. Die Steuererstattung lag pro Erklärung im Durchschnitt bei rund 900 Euro. Nur bei etwa 1,5 Millionen Arbeitnehmer-Steuererklärungen kam es zu einer Steuernachzahlung. Die Finanzämter erstatteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gut 10 Milliarden zu viel einbehaltener Steuer. Unter dem Strich dürften es noch deutlich mehr gewesen sein, denn durch statistische Besonderheiten gehen Millionen Arbeitnehmer-Steuererklärungen in diese Rechnung gar nicht ein. Außerdem geben viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gar keine Steuererklärung ab, sie schenken dem Fiskus damit Jahr für Jahr einen Betrag, der auch im Milliardenbereich liegen dürfte.

Abgabepflicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie:

- neben ihrem Lohn weitere steuerpflichtige →Einkünfte oder →Lohnersatzleistungen über 410 Euro im Jahr hatten,
- durch von ihnen beantragte →Freibeträge im Jahresverlauf weniger Lohnsteuern gezahlt haben,
- die Lohnsteuerklasse VI haben, oder als Ehepaar bzw. Lebenspartnerschaft die Steuerklassenkombination III/V oder das Faktorverfahren gewählt haben (→Lohnsteuerklassenwahl),
- tatsächlich weniger Beiträge zur →Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt haben, als vom Arbeitgeber beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde. Das betrifft vor allem Bedienstete mit Anspruch auf Heilfürsorge oder Truppenärztliche Versorgung und einige Beamte, bei denen im Jahresverlauf die Mindestvorsorgepauschale von 1.900 Euro berücksichtigt wird (→Vorsorgepauschale).

Freiwillige Abgabe

Für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lohnt sich eine freiwillige Abgabe der Steuererklärung, amtlich als „**Antragsveranlagung**“ bezeichnet. Sie ist besonders empfehlenswert, wenn

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- nicht während des ganzen Jahres in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis standen, zum Beispiel wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Berufsstart oder Renteneintritt,
- die →Lohnsteuerklasse oder die Zahl der Kinder im Laufe des Jahres zu ihren Gunsten ändern konnten (siehe ab Seite 37),
- Werbungskosten oberhalb des →Arbeitnehmerpauschbetrags, höhere →Sonderausgaben oder →außergewöhnliche Belastungen geltend machen können.

Vereinfachte Steuererklärung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre haben die Möglichkeit, die „Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer“ zu nutzen. Das nur doppelseitige Formular ist für einfache Steuerfälle gedacht und kann Zeit und Mühe sparen. Es ist für Singles und Arbeitnehmerpaare verwendbar, die ausschließlich inländische Einkünfte aus Lohn und Gehalt haben.

Gibt es daneben noch andere Einkünfte, etwa aus einer Rente oder aus selbstständiger Tätigkeit, darf das Formular nicht verwendet werden. Auch wer ein häusliches Arbeitszimmer, eine doppelte Haushaltsführung oder Unterhaltszahlungen geltend macht, kann es nicht einsetzen.

Wer die vereinfachte Steuererklärung nutzen kann, muss weder Hauptbogen noch Anlage N ausfüllen. Weiterhin erforderlich bleibt aber die Anlage Vorsorgeaufwand. Eltern füllen erforderlichenfalls zusätzlich die Anlage →Kind aus, Riester-Sparer die Anlage AV (→Riester-Rente).

Wichtige Steuerformulare

In der Übersicht finden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Beamtinnen/Beamte, Rentnerinnen/Rentner, Pensionärinnen/Pensionäre die für sie wichtigsten Steuerformulare.

Name des Formulars	Das Formular ist wichtig für
Hauptbogen	fast alle, die eine Steuererklärung abgeben.
→Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit haben und nur die üblichen Abzugsbeträge. Sie können mit diesem Formular den Mantelbogen und die Anlage N einsparen.
Anlage AV	Alle, die einen Vertrag über eine →Riester-Rente abgeschlossen haben.
Anlage KAP	Sparer und Anleger, die ihre Kapitaleinkünfte nicht per Abgeltungsteuer, sondern mit dem persönlichen Steuersatz besteuern lassen müssen oder wollen oder die Günstigerprüfung beantragen (→Zinsbesteuerung).
Anlage Kind	Eltern (→Kinder).
Anlage N	Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen, Beamte, Pensionärinnen, Pensionäre und alle anderen mit Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit und abzugsfähigen →Werbungskosten oberhalb der Pauschalen.
Anlage R	Rentnerinnen und Rentner, die eine Steuererklärung abgeben (→Rentenbesteuerung).
Anlage SO	alle, die →sonstige Einkünfte haben, zum Beispiel aus bestimmten Versorgungsleistungen des Ex-Gatten.
Anlage U	Ex-Ehe- bzw. Ex-Lebenspartner, die den anderen Partner finanziell unterstützen haben (→Unterhalt).
Anlage Unterhalt	Menschen, die unterhaltsberechtigzte Angehörige unterstützen (→Unterhalt).
Anlage Vorsorgeaufwand	alle, die Beiträge zur →Altersvorsorge, zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie andere Versicherungsbeiträge geltend machen können.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Wer eine Steuererklärung für das Jahr 2017 abgeben muss, hat damit bis zum 31. Mai 2018 Zeit. Wer den Termin nicht schafft, kann durch einen schriftlichen Antrag mit Begründung beim Finanzamt in der Regel eine Verlängerung erreichen. Wird professionelle Hilfe durch Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberaterinnen/Steuerberater genutzt, verlängert sich die Abgabefrist auf den 02. Januar 2019. Wer freiwillig abgibt, hat dafür vier Jahre Zeit. Die Steuererklärung 2017 muss also spätestens zu Silvester 2021 beim Finanzamt sein.

Ausführliches zur Besteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, von Beamtinnen und Beamten finden Sie im Ratgeber der Stiftung Warentest „Steuererklärung 2017/2018 Arbeitnehmer und Beamte“. Der Ratgeber hat 272 Seiten und kostet 14,90 Euro. Er ist bei der Stiftung Warentest und im Buchhandel erhältlich.

Steuerfreie Zuschläge

Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** können steuerfrei sein, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So müssen sie beispielsweise zusätzlich zum Grundlohn gezahlt werden. Der Grundlohn selbst bleibt voll steuerpflichtig.

Die Zuschläge dürfen nur steuerfrei bleiben, wenn die Arbeit in bestimmten Zeiten stattfindet. **Nachtarbeit** ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. **Sonn- und Feiertagsarbeit** ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages (zum Beispiel von 0 Uhr in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 24 Uhr in der Nacht von Sonntag auf Montag). Hat jemand die Arbeit noch am Sonn- oder Feiertag aufgenommen, gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages. Für die Arbeit in dieser Zeit können beide Zuschläge, sowohl der Sonn- oder Feiertagszuschlag als auch der Nachtzuschlag, mit den maßgeblichen Prozentsätzen vom Grundlohn steuerfrei bleiben.

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur steuerfrei, wenn sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

- Für **Nachtarbeit** bleiben in der Zeit von 20 bis 6 Uhr grundsätzlich Zuschläge bis 25 Prozent des Grundlohns steuerfrei. Wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, sind es 40 Prozent, aber nur für Arbeit in der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr.
- Für **Sonntagsarbeit** sind Zuschläge bis 50 Prozent des Grundlohns steuerfrei.
- Für Arbeit an **gesetzlichen Feiertagen** und am **Silvestertag ab 14 Uhr** sind bis 125 Prozent des Grundlohns steuerfrei, am **Heiligabend ab 14 Uhr** und an den **Weihnachtsfeiertagen** sowie am **1. Mai** sind es 150 Prozent.

Die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind nur bis zu einem **Stundenlohn von 50 Euro** steuerfrei. Damit soll verhindert werden, dass Großverdiener, zum Beispiel hoch bezahlte Fernsehstars und Profisportlerinnen/Profisportler, einen großen Teil ihres Lohnes steuerfrei bekommen. So kann ein Zuschlag für eine Stunde Nachtarbeit grundsätzlich bis zur Höhe von 12,50 Euro steuerfrei ausbezahlt werden (50 Euro mal 25 Prozent). Sozialabgaben werden bereits ab einem **Stundenlohn von 25 Euro** fällig.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Werbungskosten für den Umzug gehören in Zeile 46 bis 48 der Anlage N bzw. in Zeile 38 der → „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“. Wer nicht aus beruflichen, sondern aus privaten Gründen umzieht, darf Speditions- und weitere Umzugskosten als → haushaltsnahe Dienstleistungen auf dem Hauptbogen in Zeile 72 geltend machen.

Umzugskosten

Aufwendungen für einen beruflich veranlassten Umzug sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Ein Wohnungswechsel ist auch dann beruflich bedingt, wenn dadurch die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt wird oder wenn er im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers durchgeführt wird (zum Beispiel Umzug in eine Werkswohnung). Bei einer Verkürzung des Arbeitswegs um mindestens eine Stunde erkennt das Finanzamt den beruflichen Charakter der Umzugskosten in der Regel problemlos an. Aber auch eine geringere Zeitersparnis kann

akzeptiert werden, zum Beispiel, wenn häufig Bereitschaftsdienste zu leisten sind. Alle entstehenden Umzugskosten können von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Zu den abzugsfähigen Umzugskosten gehören zum Beispiel:

- Beförderungskosten für das Umzugsgut, einschließlich Versicherung und Trinkgelder,
- →Reisekosten wie bei Auswärtstätigkeit,
- Mietenschädigungen für bis zu sechs Monate, zum Beispiel, wenn nach den Umzug in die neue Wohnung die Miete für die alte weiter gezahlt werden muss,
- andere Umzugskosten, etwa Maklergebühren oder Kosten für Inserate.

Zusätzlich zu den tatsächlichen Umzugskosten sind festgelegte Pauschalen für Nachhilfeunterricht der Kinder und für „sonstige Umzugskosten“ absetzbar, etwa für den Anschluss von Herden, Öfen, Heizgeräten, Telefonen, für Schönheitsreparaturen oder die Pkw-Umschreibung (Angaben in Euro).

	Umzug ab 01.03.2015	Umzug ab 01.03.2016	Umzug ab 01.02.2017
Ehepaare/Lebenspartner	1.460	1.493	1.528
Alleinstehende*)	730	746	764
Haushaltsangehörige **)	322	329	337
Nachhilfeunterricht pro Kind	1.841	1.882	1.926

* Verwitwete, Geschiedene und Alleinstehende, die mit Angehörigen umgezogen sind, werden wie Ehepaare/Lebenspartner behandelt.

** Der Betrag gilt pro Kind, Hausangestellte, verwandte oder andere Person, die zur häuslichen Gemeinschaft gehört und mit umgezogen ist.

Unterhalt

Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehe-/Lebenspartner können im Rahmen des so genannten Realsplittings bis zu 13.805 Euro im Jahr als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Zusätzlich sind die vom Zahler übernommene Beiträge zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung des Unterstützten ohne Obergrenze absetzbar (→Kranken- und Pflegeversicherung).

Anstelle des Realsplittings kann der Ex-Partner mit Unterhaltszahlungen als →**außergewöhnliche Belastung** unterstützt werden. Der Höchstbetrag belief sich 2017 auf 8.820 Euro. Zusätzlich sind auch hier die oben genannten Sozialversicherungsbeiträge absetzbar. Zahlungen für →Unterhalt oder → Ausbildungskosten können auch außergewöhnliche Belastungen sein, wenn sie an andere gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen gehen, etwa an Kinder, Enkel oder Eltern. Begünstigt sind außerdem Zahlungen an Partner von nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die wegen dieser Partnerschaft keine oder geringere Ansprüche auf Leistungen wie Sozialhilfe oder ALG II haben.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Unterhaltszahlungen, die als →Sonderausgaben abzugsfähig sind, schreibt der Zahler in Zeile 40 bis 41 des Hauptbogens. Der Zahlungsempfänger trägt sie in die Anlage SO ein. Beide Ex-Partner müssen außerdem die Anlage U unterschreiben. Fließen die Zahlungen als außergewöhnliche Belastung, füllt der Zahler die „Anlage Unterhalt“ aus. Gehen solche Zahlungen ins Ausland, können sich Höchstbeträge entsprechend der Ländergruppeneinteilung verringern (siehe Tabellenanhang).

Weitere Voraussetzung ist die „**Bedürftigkeit**“ der Empfänger, das heißt, das vorhandene Vermögen sollte 15.500 Euro nicht übersteigen (selbst genutztes Wohneigentum zählt dabei nicht). Eigene Einkünfte des Unterstützten oberhalb von 624 Euro im Jahr verringern den absetzbaren Höchstbetrag.

Beispiel:

Marlene und Markus Möwe unterstützten ihre studierende Tochter Mareike 2017 mit 10.000 Euro Unterhalt. Die Eltern bekommen für die Tochter kein Kindergeld mehr, da Mareike mit 27 dafür bereits zu alt ist. Die Studentin arbeitet nebenbei sozialversicherungspflichtig angestellt in einem Computerladen. Dort verdiente sie insgesamt 5.000 Euro. Vermögen oder andere Einkünfte hatte sie nicht.

Von ihren Unterhaltszahlungen dürfen die Eltern 2017 maximal 8.820 Euro geltend machen. Dieser Betrag verringert sich aber noch um die Einkünfte der Tochter. Das sind in diesem Fall 3.376 Euro (5.000 Euro Arbeitslohn minus 1.000 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag minus 624 Euro anrechnungsfreier Betrag). Unter dem Strich wirken sich 5.444 Euro Unterhaltszahlung bei den Eltern als außergewöhnliche Belastung aus (8.820 Euro minus 3.376 Euro).

Vermietung

Haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, zum Beispiel aus der Vermietung einer Ferien- oder Eigentumswohnung, sollten sie sich einen Steuerberater leisten, denn die Bestimmungen sind ziemlich verzwickelt und sie ändern sich oft.

Mieteinkünfte bis 410 Euro im Jahr können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steuerfrei einnehmen. Bis 820 Euro zahlen sie im Rahmen des →„Härteausgleichs“ etwas weniger Steuern. Nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern alle, die nur gelegentlich vermieten, können mit Zustimmung des Finanzamts bis zu 520 Euro Miete im Jahr steuerfrei einnehmen.

Wer verbilligt vermietet, zum Beispiel die Einliegerwohnung im Eigenheim an die Enkelin, kann dafür sorgen, dass sich die gute Tat trotzdem einigermaßen rechnet. Verlangt der Vermieter mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, darf er nämlich 100 Prozent der Werbungskosten absetzen, die auf die Wohnung entfallen. Verlangt er weniger, beispielsweise nur ein Drittel, darf er auch nur ein Drittel seiner Aufwendungen als →Werbungskosten mit dem Finanzamt abrechnen.

Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auf bestimmte Vermögensanlagen eine staatliche Förderung in Form der Arbeitnehmersparzulage erhalten. Die Einzelheiten regeln Tarif- und Arbeitsverträge. Die Begünstigung gilt für zwei Arten von VL, die nebeneinander nutzbar sind.

Für VL zum **Wohnungsbau** gibt es eine Arbeitnehmersparzulage von 9 Prozent auf höchstens 470 Euro, maximal 42,30 Euro im Jahr (470 mal 9 Prozent). Begünstigt sind Bausparverträge, Anteile von Wohnungsbaugenossenschaften oder Darlehenstilgungen. Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde Einkommen 17.900/35.800 Euro nicht übersteigt (Alleinstehende/→Ehepaare und Lebenspartner).
→Kinderfreibeträge erhöhen diese Einkommensgrenzen. So darf zum Beispiel ein Ehepaar mit einem Kind 2017 ein →zu versteuerndes Einkommen von bis zu 43.656 Euro haben (35.800 Euro Grenzbetrag plus 7.856 Euro Kinderfreibetrag einschließlich Betreuungsfreibetrag).

Für VL zu **Vermögensbeteiligungen** gibt es eine Arbeitnehmersparzulage von 20 Prozent auf höchstens 400 Euro, maximal 80 Euro im Jahr (400 mal 20 Prozent). Begünstigt sind Aktien andere Wertpapiere und Beteiligungen, die im Vermögensbildungsgesetz festgelegt sind. Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde Einkommen 20.000/40.000 Euro nicht übersteigt (Alleinstehende/Ehepaare und Lebenspartner). Wie bei der Wohnungsbauförderung erhöhen Kinderfreibeträge auch hier die Einkommensgrenzen.

Versicherungsbeiträge

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bestimmte Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben absetzen. Die lassen sich nach ihrer steuerlichen Behandlung in drei Gruppen einteilen. Zur ersten Gruppe gehören die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu anderen →Altersvorsorgeaufwendungen. Die zweite Gruppe umfasst Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung (siehe →Kranken- und Pflegeversicherung).

Die dritte Gruppe läuft in der Steuererklärung (Anlage Vorsorgeaufwand) unter dem Begriff „Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“. Hier geht es um eine Vielzahl von Versicherungsbeiträgen. Die sind im Rahmen von Höchstbeträgen zwar absetzbar, wirken sich aber bei den meisten Erwerbstätigen praktisch nicht aus, weil die Höchstbeträge von den vorrangig absetzbaren Beiträgen zur →Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft werden. Vor allem Rentnerinnen und Rentnern, Pensionärinnen und Pensionären bieten sie aber zusätzliches Abzugspotential.

Zu den „weiteren sonstigen Versicherungen“ gehören **Haftpflichtversicherungen**, zum Beispiel Kfz- oder Privat-Haftpflichtversicherungen. Beiträge zu privaten **Unfallversicherungen** können ebenfalls absetzbar sein. Gleiches gilt für Beiträge zu **Arbeitslosenversicherungen** sowie zu den **bisherigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen** (zu den seit 2014 neuen zertifizierten Versicherungen siehe →Erwerbsminderungsrenten).

Bei Lebensversicherungen ergibt sich ein gemischtes Bild. Beiträge zu **Risikolebensversicherungen** sind absetzbar, Beiträge zu **Kapitallebensversicherungen** nur, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde und weitere Anforderungen erfüllt. Dazu gehört, dass er mindestens 12 Jahre laufen muss. Für private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, Ausbildungs-, Aussteuer- und andere Versicherungen, die wie Kapitallebensversicherungen konstruiert sind, gelten dieselben Anforderungen.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte kreuzen in Zeile 1 des Mantelbogens bzw. der →„Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer“ das rechte Kästchen an. Die Anlagen VL übermitteln die Anlageunternehmen elektronisch an die Finanzverwaltung.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu anderen →Altersvorsorgeaufwendungen gehören in Zeile 4 bis 10 der Anlage Vorsorgeaufwand. Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung verteilen sich auf Zeile 11 bis 45 (siehe →Kranken- und Pflegeversicherung). Die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören in Zeile 46 bis 52. Die beschränkte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwand ist umstritten. Steuerbescheide lässt die Verwaltung von sich aus offen.

Beiträge zu bestimmten Kranken- und Pflegeversicherungen außerhalb der Basisvorsorge sind ebenfalls absetzbar, zum Beispiel **Auslandsreisekrankenversicherungen, Krankentagegeldversicherungen** oder Versicherungen für Zusatzleistungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung.

Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag von höchstens 40 Prozent, maximal 3.000 Euro im Jahr, steht allen Beamten- und Werkspensionären zu. In dieser Höhe erhalten ihn aber nur Pensionärinnen und Pensionäre, die vor 2006 in den Ruhestand gegangen sind. Der Versorgungsfreibetrag wird im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes Jahr für Jahr gekürzt, ab 2040 gibt es ihn gar nicht mehr.

Wer 2017 in Pension ging, erhielt einen Versorgungsfreibetrag von 20,8 Prozent, maximal 1.560 Euro (siehe Tabellenanhang). Der Freibetrag bleibt in der Regel lebenslang auf dem zu Pensionsbeginn festgelegten Euro-Betrag.

Zusätzlich bekommen Pensionsempfänger einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Der beläuft sich auf maximal 900 Euro für Pensionsempfänger, die vor 2006 in Pension gegangen sind. Für den Pensionärsjahrgang 2017 gibt es 468 Euro Zuschlag. Bis 2040 sinkt auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bis auf Null (siehe Tabellenanhang).

Neben dem Versorgungsfreibetrag plus Zuschlag erhalten Pensionsempfänger die Werbungskostenpauschale von 102 Euro pro Person und Jahr, die auch für Rentenempfänger gilt.

Vorsorgepauschale

Beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Vorsorgeaufwendungen in Form der Vorsorgepauschale. Die besteht aus je einem Teilbetrag für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen.

Im Jahr 2017 beläuft sich der Teilbetrag Rentenversicherung auf 68 Prozent des Arbeitnehmeranteils, 2018 sind es 72 Prozent. Dieser Teilbetrag erhöht sich bis zum Jahr 2024 jährlich um 4 Prozent.

Für die Teilbeträge Kranken- und Pflegeversicherungen gilt eine Mindestvorsorgepauschale. Sie beträgt 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI, beziehungsweise höchstens 3.000 Euro in der Steuerklasse III.

Sind die tatsächlich geleisteten und abziehbaren Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherungen höher als die Mindestvorsorgepauschale, werden die geleisteten Beiträge berücksichtigt (siehe Tabelle →Lohnsteuerklassen).

Werbungskosten

Unter Werbungskosten versteht man bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Aufwendungen, die sie aufbringen müssen, um überhaupt Lohn zu erhalten. Am deutlichsten wird dies bei den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz. Werbungskosten sind die „Betriebsausgaben von Arbeitnehmern“. Ebenso wie der Betrieb Betriebsausgaben hat (zum Beispiel für Vormaterialien), um einen Gewinn zu erzielen, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Aufwendungen, um Lohn zu bekommen.

Für Werbungskosten ist in den →Lohnsteuerklassen I bis V bereits der →Arbeitnehmerpauschbetrag enthalten. Er beträgt jährlich 1.000 Euro und monatlich 83,33 Euro. Deshalb können nur höhere Werbungskosten als Freibetrag per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag berücksichtigt werden. Sie müssen den bereits in den Lohnsteuertabellen enthaltenen →Arbeitnehmerpauschbetrag sowie eine weitere festgesetzte Mindestgrenze von 600 Euro übersteigen. Bereits 25 km Arbeitsweg nehmen diese Hürde (220 Tage mal 25 km mal 0,30 Entfernungspauschale ergeben 1.650 Euro).

Die wichtigsten Werbungskostenarten werden in dieser Broschüre unter den Stichworten **Arbeitsmittel, Arbeitszimmer, Ausbildung, Bewerbungskosten, doppelte Haushaltsführung, Entfernungspauschale, Gewerkschaftsbeitrag, Reisekosten und Umzugskosten** behandelt (siehe jeweils dort). **Kontoführungsgebühren** für das Gehaltskonto sind pauschal mit 16 Euro oder den tatsächlichen Kosten absetzbar. Bei Versorgungsbezügen (Betriebs- oder Beamtenpensionen) und Renten beträgt der Werbungskostenpauschbetrag 102 Euro pro Person.

Zinsbesteuerung

Seit dem 1. Januar 2009 gilt für Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen, Kursgewinne und andere private Kapitaleinkünfte eine Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Dazu kommen noch der →Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die →Kirchensteuer. Die Abgeltungsteuer wird von Banken, Bausparkassen, Fondsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistern verwaltet und direkt an das Finanzamt abgeführt. Die Abgeltungsteuer gilt erst für Kapitaleinkünfte oberhalb des **Sparerpauschbetrags** von 801 Euro im Jahr. Für Ehepaare und Lebenspartner verdoppelt sich dieser Freibetrag auf 1.602 Euro. Die Berücksichtigung des Sparerpauschbetrags durch Banken und andere Finanzinstitute setzt aber voraus, dass Sparer und Anleger einen **Freistellungsauftrag** in der entsprechenden Höhe erteilt haben. Wer seinen Sparerpauschbetrag nicht ausgenutzt hat, aber trotzdem Abgeltungsteuer zahlen musste, kann das nur durch Abgabe einer Steuererklärung mit der Anlage KAP ausbügeln. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist seit 2009 nicht mehr möglich. Sparer und Anleger haben die Möglichkeit eine Günstigerprüfung zu beantragen. Dann prüft das Finanzamt, ob für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte die Abgeltungsteuer oder der persönliche Steuersatz vorteilhafter ist.

Hinweis für die Steuererklärung 2017

Die Günstigerprüfung führt das Finanzamt nur auf Antrag durch und nicht automatisch. Sie wird mit der Ziffer „1“ in Zeile 4 der Anlage KAP beantragt. Diese Anlage muss voll ausgefüllt, und die Steuerbescheinigungen der Finanzinstitute müssen im Original beigelegt werden. Ehe- und Lebenspartner müssen in der Regel beide eine Anlage KAP abgeben, egal ob beide tatsächlich Kapitaleinkünfte hatten oder nur einer von beiden.

Der persönliche Steuersatz ist immer günstiger, wenn er unter 25 Prozent liegt. Das ist bei einem zu versteuernden Einkommen (ohne Kapitaleinkünfte) von rund 16.000/32.000 Euro der Fall (Alleinstehende/Ehe- bzw. Lebenspartner, siehe auch Tabellenanhang). Wer den → Altersentlastungsbetrag für seine Kapitaleinkünfte nutzen kann, darf Zinsen und andere Kapitalerträge auch dann steuerfrei kassieren, wenn sie deutlich oberhalb des Sparerpauschbetrags liegen. In solchen Fällen sollte immer eine Günstigerprüfung beantragt werden.

Menschen mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von 8.820/17.640 Euro (Alleinstehende/Ehe- und Lebenspartner 2017) können mit einer so genannten **Nichtveranlagungs-Bescheinigung** (NV-Bescheinigung) erreichen, dass ihnen Banken und andere Finanzinstitute Kapitaleinkünfte in unbegrenzter Höhe ohne den Abzug von Abgeltungsteuer auszahlen. Eine NV-Bescheinigung wird beim Finanzamt per Formular beantragt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Zumutbare Belastung

Das Finanzamt erkennt einige private Aufwendungen als → außergewöhnliche Belastungen steuerlich an, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen, zum Beispiel → Krankheitskosten. Einen Teil dieser Aufwendungen müssen die Bürger aber selber tragen. Dieser Teil nennt sich zumutbare Belastung und richtet sich nach dem Einkommen der Betroffenen und ihrer familiären Situation. Nur Kosten oberhalb der zumutbaren Belastung wirken sich steuermindernd aus. Die zumutbare Belastung wird ab sofort neu berechnet. Grundlage sind die Werte der folgenden Tabelle.

Beispielfall ist ein Ehepaar mit einem Kind und Jahreseinkünften von 55.000 Euro (Gesamtbetrag der Einkünfte, linke Tabellenspalte). Die alte einstufige Rechnung hätte 2.200 Euro zumutbare Belastung ergeben (55.000 mal 4 Prozent). Das Ehepaar muss nach der neuen, mehrstufigen Berechnung nur noch rund 1.535 Euro selber tragen, bevor sich das Finanzamt an den Kosten beteiligt und damit 665 Euro weniger als bisher.

1. Schritt: 2 Prozent von 15.340 Euro ergibt	306,80 Euro
2. Schritt: 3 Prozent von 35.790 Euro (51.130-15.340) ergibt	1.073,70 Euro
3. Schritt: 4 Prozent von 3.870 Euro (55.000-51.130) ergibt	154,80 Euro
Summe gerundet	1.535 Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte	ohne Kinder		mit Kindern	
	alleinstehend	verheiratet/ verpartnert	1 bis 2	mehr als 2
bis 15.340 Euro	5 Prozent	4 Prozent	2 Prozent	1 Prozent
15.341 bis 51.130 Euro	6 Prozent	5 Prozent	3 Prozent	1 Prozent
mehr als 51.130 Euro	7 Prozent	6 Prozent	4 Prozent	2 Prozent

Tabellenanhang

Altersentlastungsbetrag

Jahr	Prozent	Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Altersvorsorgeaufwand

Jahr	Abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwand		
	in Prozent	bis Euro	
		alleinstehend	verheiratet/verpartnert
2010	70	14.000	28.000
2011	72	14.400	28.800
2012	74	14.800	29.600
2013	76	15.200	30.400
2014	78	15.600	31.200
2015	80	17.738	35.476
2016	82	18.669	37.338
2017	84	19.624	39.248
2018	86	20.393	40.786
2019*	88	20.867	41.734
2020	90	21.341	42.682
2021	92	21.815	43.630
2022	94	22.289	44.578
2023	96	22.764	45.528
2024	98	23.238	46.476
2025	100	23.712	47.424

* Ab 2019 wurden die Eurobeträge von 2018 zugrunde gelegt (96.000 Euro Beitragsbemessungsgrenze Knappschaft/West mal 24,7 % Beitragssatz mal 86 % abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwand).

Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersätze 2017

Zu ver- steuerndes Einkommen in Euro	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
8.820	0,0	0,0	0,0	0,0
9.000	14,4	0,3	0,0	0,0
9.500	15,4	1,0	0,0	0,0
10.000	16,4	1,8	0,0	0,0
10.500	17,4	2,5	0,0	0,0
11.000	18,4	3,2	0,0	0,0
11.500	19,4	3,9	0,0	0,0
12.000	20,4	4,6	0,0	0,0

Zu ver- steuerndes Einkommen in Euro	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
12.500	21,4	5,2	0,0	0,0
13.000	22,4	5,9	0,0	0,0
13.500	23,4	6,5	0,0	0,0
14.000	24,1	7,1	0,0	0,0
14.500	24,3	7,7	0,0	0,0
15.000	24,5	8,2	0,0	0,0
15.500	24,8	8,8	0,0	0,0
16.000	25,0	9,3	0,0	0,0
16.500	25,2	9,8	0,0	0,0
17.000	25,4	10,2	0,0	0,0
17.500	25,6	10,7	0,0	0,0
18.000	25,9	11,1	14,4	0,3
18.500	26,1	11,5	14,9	0,7
19.000	26,3	11,9	15,4	1,0
19.500	26,5	12,2	15,9	1,4
20.000	26,8	12,6	16,4	1,8
21.000	27,2	13,3	17,4	2,5
22.000	27,6	13,9	18,4	3,2
23.000	28,1	14,5	19,4	3,9
24.000	28,5	15,1	20,4	4,6
25.000	29,0	15,6	21,4	5,2
26.000	29,4	16,2	22,4	5,8
27.000	29,9	16,7	23,4	6,5
28.000	30,3	17,2	24,1	7,1
29.000	30,8	17,6	24,3	7,7
30.000	31,2	18,1	24,5	8,2
40.000	35,7	21,9	26,8	12,6
50.000	40,2	25,1	29,0	15,6
60.000	42,0	27,9	31,2	18,1
70.000	42,0	29,9	33,5	20,1
80.000	42,0	31,4	35,7	21,9
90.000	42,0	32,6	37,9	23,6
100.000	42,0	33,5	40,2	25,1

Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung im Ausland

Die Veränderungen 2018 sind fett gedruckt, der Betrag für 2017 steht dahinter in Klammern.

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	von mindestens 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie von mehr als 8 Stunden	
	in Euro	in Euro	in Euro
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	41 (40)	28 (27)	125 (113)
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	113
Algerien	51	34	173
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidshjan	30	20	72
Australien			
- Canberra	51 (58)	34 (39)	158
- Sydney	68 (59)	45 (40)	184 (186)
- im Übrigen	51 (56)	34 (37)	158 (133)
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	42 (41)	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	30	20	93
Bosnien/Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien			
- Brasilia	57 (53)	38 (36)	127 (160)
- Rio de Janeiro	57 (47)	38 (32)	145
- Sao Paulo	53	36	132 (120)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	von mindestens 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie von mehr als 8 Stunden	
	in Euro	in Euro	in Euro
- im Übrigen	51 (54)	34 (36)	84 (110)
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	44 (40)	29 (27)	187 (130)
China			
- Chengdu	35	24	105
- Hongkong	74	49	145
- Kanton	40	27	113
- Peking	46	31	142
- Shanghai	50	33	128
- im Übrigen	50	33	78
Costa Rica	46	31	93
Cotê d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	58 (60)	39 (40)	143 (150)
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	45 (40)	30 (27)	147 (71)
Dschibuti	65 (48)	44 (32)	305 (160)
Ecuador	44	29	97
El Salvador	44	29	119
Eritrea	46	31	81
Estland	27	18	71
Fidschi	34	23	69
Finnland	50 (39)	33 (26)	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	115 (83)
- Marseille	46 (51)	31 (34)	101 (86)
- Paris¹⁾	58	39	152 (135)
- Straßburg	51 (48)	34 (32)	96 (89)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	von mindestens 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie von mehr als 8 Stunden	
	in Euro	in Euro	in Euro
- im Übrigen	44	29	115 (81)
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	35 (30)	24 (20)	88 (80)
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	46	31	132
- im Übrigen	36	24	89
Guatemala	28	19	96
Guinea	46 (38)	31 (25)	118 (110)
Guinea-Bissau	24	16	86
Guyana	41	28	81
Haiti	58 (50)	39 (33)	130 (111)
Honduras	48	32	101
Indien			
- Chennai	34	23	87
- Kalkutta	41	28	117
- Mumbai	32	21	125
- Neu Delhi	50	33	144
- im Übrigen	36	24	145
Indonesien	38	25	130
Iran	33 (28)	22 (19)	196 (84)
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	von mindestens 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie von mehr als 8 Stunden	
	in Euro	in Euro	in Euro
Japan			
- Tokio	66 (53)	44 (36)	233 (153)
- im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	46	31	126
Kambodscha	39	26	94
Kamerun	50	33	180
Kanada			
- Ottawa	47 (35)	32 (24)	142 (110)
- Toronto	51 (52)	34 (35)	161 (142)
- Vancouver	50 (48)	33 (32)	140 (106)
- im Übrigen	47 (44)	32 (29)	134 (111)
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112
Kosovo	23	16	57
Kroatien	28	19	75
Kuba	46 (50)	31 (33)	228 (85)
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	96 (67)
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	von mindestens 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie von mehr als 8 Stunden	
	in Euro	in Euro	in Euro
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	130 (102)
Madagaskar	34 (38)	23 (25)	87 (83)
Malawi	47	32	123
Malaysia	34	23	88
Malediven	52 (38)	35 (25)	170 (93)
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	129
Marshall-Inseln	63	42	70
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	54 (48)	36 (32)	220 (140)
Mazedonien	29 (24)	20 (16)	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	24	16	88
Monaco	42	28	180
Mongolei	27 (29)	18 (20)	92 (84)
Montenegro	29	20	94
Mosambik	42	28	147
Myanmar	35	24	155
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	56 (47)	37 (32)	153 (98)
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	41 (36)	28 (24)	89 (70)
Nigeria	63	42	255

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	von mindestens 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie von mehr als 8 Stunden	
	in Euro	in Euro	in Euro
Norwegen	80 (64)	53 (43)	182
Österreich	36	24	104
Oman	60	40	200
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	39	26	111
Papua-Neuguinea	60	40	234
Paraguay	38 (36)	25 (24)	108 (61)
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	102 (92)
Ruanda	46	31	141
Rumänien			
- Bukarest	32	21	100
- im Übrigen	26	17	62
Russische Föderation			
- Jekaterinburg (neu)	28	19	84
- Moskau	30	20	110
- St. Petersburg	26	17	114
- im Übrigen	24	16	58
Sambia	36	24	130
Samoa	29	20	85
San Marino	34	23	75

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag		Pauschbetrag für Übernachtungskosten in Euro
	von mindestens 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie von mehr als 8 Stunden	
	in Euro	in Euro	in Euro
São Tomé - Príncipe	47	32	80
Saudi-Arabien			
- Djidda	38	25	234
- Riad	48	32	179
- im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168
Schweiz			
- Genf	64	43	195
- im Übrigen	62	41	169
Senegal	45	30	128
Serbien	20	13	74
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	85
Slowenien	33	22	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	42 (40)	28 (27)	100 (118)
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent u. Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	27	18	112
- Johannesburg	29	20	124
- im Übrigen	22	15	94

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	von mindestens 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie von mehr als 8 Stunden	
	in Euro	in Euro	in Euro
Südsudan	34	23	150
Suriname	41	28	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	51	34	126
Tansania	47	32	201
Thailand	32	21	118
Togo	35	24	108
Tonga	39 (32)	26 (21)	94 (36)
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	64 (47)	43 (32)	163 (151)
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei			
- Istanbul	35	24	104
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	40 (33)	27 (22)	115 (80)
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	32	21	98
Ungarn	22	15	63
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	47 (48)	32	120 (207)
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	62	41	175
- Boston	58	39	265

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	von mindestens 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie von mehr als 8 Stunden	
	in Euro	in Euro	in Euro
- Chicago	54	36	209
- Houston	63	42	138
- Los Angeles	56	37	274
- Miami	64	43	151
- New York City	58	39	282
- San Francisco	51	34	314
- Washington, D. C.	62	41	276
- im Übrigen	51	34	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	62	41	224
- im Übrigen	45	30	115
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	20 (27)	13 (18)	98 (109)
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	45	30	116

1) sowie die Departements 92, 93 und 94

Quelle: BMF-Schreiben vom 8. November 2017, IV C5 – S 2353/08/10006 :008

Ländergruppeneinteilung*

in voller Höhe		zu drei Vierteln	zur Hälfte	
1	2	3	4	5
Andorra	Kuweit	Aruba	Algerien	Libanon
Australien	Liechtenstein	Bahamas	Amerikanisch-Samoa	Libyen
Belgien	Luxemburg	Bahrain	Angola	Malaysia
Bermuda	Macau	Barbados	Antigua und Barbuda	Malediven
Brunei Darussalam	Monaco	Chile	Äquatorialguinea	Mauritius
Dänemark	Neukaledonien	Cookinseln	Argentinien	Mazedonien, ehem. Jugoslawische Republik
Färöer	Neuseeland	Curacao	Aserbaidshan	Mexiko
Finnland	Niederlande	Estland	Bosnien und Herzegowina	Montenegro
Frankreich	Norwegen	Französisch-Polynesien	Botsuana	Namibia
Grönland	Österreich	Griechenland	Brasilien	Niue
Hongkong	Palästinensische Gebiete	Korea, Republik	Bulgarien	Palau
Insel Man	San Marino	Lettland	China	Panama
Irland	Schweden	Litauen	Costa Rica	Peru
Island	Schweiz	Malta	Dominica	Polen
Israel	Singapur	Nauru	Dominikanische Republik	Rumänien
Italien	Spanien	Oman	Ecuador	Russische Föderation
Japan	Vatikanstadt	Portugal	Fidschi	Serbien
Kaiman-Inseln	Vereinigte Arabische Emirate	Puerto Rico	Gabun	Seychellen
Kanada	Vereinigte Staaten	Saudi Arabien	Grenada	St. Lucia
Kanalinseln	Vereinigtes Königreich	Slowakei	Irak	St. Vincent und die Grenadinen
Katar		Slowenien	Iran, Islamische Republik	Südafrika
		St. Kitts und Nevis	Jamaika	Suriname
		St. Martin (NL)	Jordanien	Thailand

in voller Höhe		zu drei Vierteln	zur Hälfte	
1	2	3	4	5
		Taiwan	Kasachstan	Türkei
		Trinidad und Tobago	Kolumbien	Turkmenistan
		Tschechische Republik	Kroatien	Tuvalu
		Turks- und Caicos-Inseln	Kuba	Ungarn
		Uruguay		Venezuela, Bolivarische Republik
		Zypern		Weißrussland/Belarus

Quelle: BMF-Schreiben vom 20.10.2016, Az. IV C 8 – S 2285/07/0005 :016

* Für Länder, die nicht in dieser Tabelle stehen, gilt ein Viertel des deutschen Wertes.

Lohnsteuerklassenwahl 2018

In der 1. Tabelle ist der höher verdienende Ehe- oder Lebenspartner, „Partner A“, versicherungspflichtig angestellt. Ausgangspunkt ist der Monatsbruttolohn des höher verdienenden „Partners A“ in der linken Spalte. Der Lohn des weniger verdienenden „Ehe- oder Lebenspartners B“ befindet sich in der mittleren Spalte, wenn „B“ ebenfalls sozialversicherungspflichtig arbeitet. Ist „B“ von der Sozialversicherungspflicht befreit, gilt für ihn die rechte Spalte. Erreicht der Lohn von „B“ maximal den Wert, der in der mittleren oder in der rechten Spalte angegeben ist, bringt die Kombination III/V dem Paar den geringsten laufenden Lohnsteuerabzug. Verdient „B“ mehr als in der Tabelle angegeben, ist IV/IV günstiger (siehe →Lohnsteuerklassen).

Beispiel:

„Partner A“ hat 4.000 Euro brutto im Monat (linke Spalte). Wenn der ebenfalls sozialversicherungspflichtig angestellte „Partner B“ maximal 2.858 Euro brutto im Monat verdient (mittlere Spalte), ist die Kombination III/V optimal. Liegt „B“ darüber, führt die Kombination IV/IV zu einem geringeren laufenden Lohnsteuerabzug. Wäre „B“ versicherungsfrei angestellt, würde die Kombination III/V für den geringsten Steuerabzug sorgen, wenn „B“ nicht mehr als 2.556 Euro verdient (rechte Spalte).

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
1.250	360	332
1.300	427	395
1.350	504	466
1.400	590	545
1.450	680	628
1.500	775	716
1.550	873	807
1.600	973	899
1.650	1.210	1.118
1.700	1.269	1.171
1.750	1.324	1.223
1.800	1.376	1.279
1.850	1.432	1.336
1.900	1.493	1.392
1.950	1.558	1.452
2.000	1.590	1.483
2.050	1.621	1.512
2.100	1.651	1.539
2.150	1.674	1.561
2.200	1.699	1.583
2.250	1.724	1.605
2.300	1.747	1.624
2.350	1.770	1.643
2.400	1.792	1.662
2.450	1.812	1.678
2.500	1.831	1.694
2.550	1.850	1.711
2.600	1.868	1.725
2.650	1.887	1.741
2.700	1.924	1.772
2.750	1.966	1.808
2.800	2.006	1.840
2.850	2.043	1.873
2.900	2.078	1.903
2.950	2.114	1.931

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
3.000	2.151	1.964
3.050	2.186	1.992
3.100	2.220	2.021
3.150	2.257	2.051
3.200	2.293	2.082
3.250	2.327	2.111
3.300	2.363	2.141
3.350	2.397	2.170
3.400	2.434	2.200
3.450	2.469	2.229
3.500	2.503	2.258
3.550	2.539	2.289
3.600	2.576	2.318
3.650	2.608	2.347
3.700	2.647	2.378
3.750	2.682	2.408
3.800	2.717	2.437
3.850	2.752	2.467
3.900	2.786	2.495
3.950	2.822	2.526
4.000	2.858	2.556
4.050	2.895	2.588
4.100	2.933	2.618
4.150	2.971	2.651
4.200	3.011	2.685
4.250	3.051	2.718
4.300	3.093	2.753
4.350	3.138	2.790
4.400	3.180	2.827
4.450	3.229	2.867
4.500	3.281	2.912
4.550	3.338	2.958
4.600	3.394	3.005
4.650	3.453	3.055
4.700	3.515	3.107
4.750	3.579	3.160

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
4.800	3.646	3.217
4.850	3.717	3.277
4.900	3.791	3.339
4.950	3.869	3.404
5.000	3.953	3.474
5.050	4.042	3.549
5.100	4.137	3.630
5.150	4.239	3.715
5.200	4.354	3.812
5.250	4.471	3.915
5.300	4.604	4.038

In der folgenden Tabelle ist der höher verdienende „Partner A“ sozialversicherungsfrei angestellt, zum Beispiel als Beamter. Ansonsten gelten die gleichen Erläuterungen wie ab Seite 75.

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
1.250	503	464
1.300	583	539
1.350	676	624
1.400	777	718
1.450	883	815
1.500	990	914
1.550	1.224	1.130
1.600	1.289	1.190
1.650	1.353	1.255
1.700	1.418	1.323
1.750	1.489	1.389
1.800	1.566	1.461
1.850	1.611	1.502
1.900	1.652	1.540
1.950	1.693	1.579
2.000	1.739	1.617
2.050	1.784	1.655

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
2.100	1.827	1.691
2.150	1.865	1.722
2.200	1.919	1.767
2.250	1.986	1.823
2.300	2.052	1.880
2.350	2.110	1.930
2.400	2.169	1.977
2.450	2.223	2.022
2.500	2.272	2.063
2.550	2.319	2.104
2.600	2.363	2.141
2.650	2.402	2.173
2.700	2.441	2.206
2.750	2.480	2.239
2.800	2.519	2.272
2.850	2.559	2.305
2.900	2.597	2.338
2.950	2.636	2.370
3.000	2.676	2.402
3.050	2.717	2.437
3.100	2.755	2.470
3.150	2.795	2.503
3.200	2.834	2.536
3.250	2.875	2.570
3.300	2.917	2.605
3.350	2.959	2.641
3.400	3.004	2.677
3.450	3.049	2.716
3.500	3.096	2.757
3.550	3.145	2.797
3.600	3.197	2.840
3.650	3.250	2.885
3.700	3.304	2.930
3.750	3.362	2.979
3.800	3.421	3.028
3.850	3.483	3.080

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
3.900	3.546	3.133
3.950	3.616	3.191
4.000	3.685	3.250
4.050	3.761	3.314
4.100	3.841	3.381
4.150	3.924	3.450
4.200	4.013	3.524
4.250	4.109	3.606
4.300	4.215	3.693
4.350	4.329	3.790
4.400	-	3.899
4.450	-	4.021
4.500	-	4.171
4.550		4.365

Quelle: BMF Merkblatt vom 24.11.2017 zur Steuerklassenwahl 2018 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind.

Besteuerung gesetzlicher Renten

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Besteuerung privat finanziert lebenslanger Renten

Lebensalter bei Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Anteil der Rente in Prozent
51	29
52	29
53	28
54	27
55	26
56	26
57	25
58	24
59	23
60	22
61	22
62	21
63	20
64	19
65	18
66	18
67	17
68	16
69	15
70	15
71	14
72	13
73	13
74	12
75	11
76	10
77	10
78	9
79	9
80	8

Besteuerung privat finanziert Renten mit begrenzter Laufzeit

Laufzeit der Rente in Jahren	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
1	0
2	1
3	2
4	4
5	5
6	7
7	8
8	9
9	10
10	12
11	13
12	14
13	15
14 – 15	16
16 – 17	18
18	19
19	20
20	21
21	22
22	23
23	24
24	25
25	26
26	27
27	28
28	29
29 – 30	30
31	31
32	32
33	33

Versorgungsfreibetrag für Pensionäre mit Zuschlag

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Sozialversicherungsbeiträge in Prozent vom Bruttolohn 2017 und 2018

	Anteil Arbeitnehmer	Anteil Arbeitgeber	Gesamter Beitrag
Rentenversicherung* 2017	9,35 %	9,35 %	18,7 %
Rentenversicherung* 2018	9,3 %	9,3 %	18,6 %
Krankenversicherung**	7,3 %	7,3 %	14,6 %
Pflegeversicherung***	1,275 %	1,275 %	2,55 %
Arbeitslosenversicherung	1,50%	1,50%	3,00%

* Knappschaftliche Rentenversicherung: 2017 Gesamtbeitrag 24,8 Prozent, 2018 24,7 Prozent

** Die Kassen erheben in der Regel Zusatzbeiträge, die ausschließlich vom Arbeitnehmer zu tragen sind und deren Höhe die Kassen selbst festlegen, 2017 durchschnittlich 1,1 Prozent, 2018 durchschnittlich 1,0 Prozent.

*** In Sachsen gilt derselbe Gesamtbeitrag wie im übrigen Bundesgebiet. Der Arbeitnehmeranteil beläuft sich aber auf 1,775 Prozent. Der Arbeitgeberanteil fällt entsprechend geringer aus. In allen Bundesländern einheitliche Erhöhung um 0,25 Prozent für kinderlose Arbeitnehmer ab deren 23. Geburtstag.

Versicherungsgrenzen 2017 und 2018

Beitragsbemessungsgrenze*	Alte Bundesländer Bruttolohn		Neue Bundesländer Bruttolohn	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Kranken- und Pflegeversicherung 2017	52.200 Euro	4.350 Euro	52.200 Euro	4.350 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung 2018	53.100 Euro	4.425 Euro	53.100 Euro	4.425 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung 2017**	74.400 Euro	6.200 Euro	64.800 Euro	5.400 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung 2018**	78.000 Euro	6.500 Euro	69.600 Euro	5.800 Euro
Allgemeine Versicherungspflichtgrenze***				
Krankenversicherung 2017	56.250 Euro	4.687,50 Euro	56.250 Euro	4.687,50 Euro
Krankenversicherung 2018	59.400 Euro	4.950 Euro	59.400 Euro	59.400 Euro

* Die Beitragsbemessungsgrenze beziffert die Höhe des versicherungspflichtigen Bruttolohns. Der Lohn oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bleibt beitragsfrei.

** Beitragsbemessungsgrenze Knappschaft 2017: 94.200 Euro (West) und 84.000 Euro (Ost), 2018: 96.000 Euro (West) und 85.800 Euro (Ost).

*** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Bruttoeinkommen über der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze erhalten, können zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung wählen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei in einer privaten Krankenversicherung vollversichert waren, gilt bundeseinheitlich eine „Besondere Versicherungspflichtgrenze“, 2017 waren das 52.200 Euro. 2018 sind es 53.100 Euro.

REGISTER

A

Abfindung 22, **24/25**, 50/51
Abgeltungsteuer 32, 56, **62/63**
Abschreibung **11/12**, 13, 21, 25
Absetzung für Abnutzung 11
AfA 11/12, 13
Alleinerziehende **29/30**, 40
Altersentlastungsbetrag **6**, 22, 26, 63
Altersvorsorge **6-8**, 34, 50/51, 52, 56, 60
Anlage AV **7-8**, 56
Anlage KAP 32, 56, **62/63**
Anlage Kind 17/18, **28-31**, 34, 53, 56
Anlage N 11, 13-15, 19/20, 23-25, 38, 45, 50, **56**, 57
Anlage R 25, **50**, 52, 56
Anlage S 14, **33**
Anlage SO **52**, 56, 58
Anlage U 56, 58
Anlage Unterhalt 17, 53, 56, **58**
Anlage VL 60
Anlage Vorsorgeaufwand **7, 34**, 56, 60
Antragsgrenze 39
Antragsveranlagung 55
Arbeitgeberdarlehen 8
Arbeitgeberleistungen 7, **8-10**, 43
Arbeitnehmerpauschbetrag **10**, 24/25, 38-40, 55, 59, 62
Arbeitnehmersparzulage 59/60
Arbeitslosengeld **37**, 41
Arbeitslosenversicherung 34/35, 42, 52, 60
Arbeitsmittel **11-13**, 16, 62
Arbeitsweg 57, **62**
Arbeitszimmer **13**, 56, 62
Aufwandsentschädigungen **13-15**
Ausbildungsfreibetrag 17, **29**, 37
Ausbildungskosten **15/16**, 52, 58
Auslandsreisekrankenversicherung 61
Auswärtstätigkeit 19, 21, 23, 46, **47**, 58
Außergewöhnliche Belastungen **17**, 22, 38, 44, 55, 58, 63

B

Basisrente **6-8**
Bedarfsfreibetrag **28**, 37, 54
Beerdigungskosten 17
Behinderung **18**, 23, 30, 31, 39
Behindertenpauschbetrag **18**, 39
Belegschaftsrabatt 9
Benzingutschein 10
Betreuungsleistungen 10
Betriebliche Altersversorgung 51

Betriebsausgaben 22, 26, **33**, 53, 62
Betriebskostenpauschalen 33
Betriebsveranstaltung 9
Berufsausbildungskosten 15
Berufskleidung **11/12**
Berufsunfähigkeitsversicherung 34
Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt 27
Bewerbungskosten **19**, 62
Bildungsaufwendungen 16
Bundesfreiwilligendienst 31
Büromaterial 11, 16, 19
Büromöbel 11, 13

C

Computer **11-13**, 16

D

Dienstwagen **19/20**, 21, 47
Direktzusage 50/51
Direktversicherung 51
Doppelte Haushaltsführung **20/21**, 56, 62
Durchschnittssteuersatz 38

E

Ehepaare 6, 15, **22**, 25, 28, 34, 37/38, **41**, 50-52, 58, 60, 62
Ehrenamtliche Tätigkeit für die Justiz 15
Ehrenamtspauschale **14/15**, 33
Eingetragene Lebenspartner 6, 10, **22**, 37/38, **41**
Einkünfte 15, 18/19, **22**, 24-26, 29, 31, 33, 48-50, **52**, 53, 55, 56, 59, 63
Einnahmenüberschussrechnung 33
Ein-Prozent-Methode 19/20
Einspruch 15, 21, **53/54**
Einzelveranlagung 22
Elterngeld 37, 41
Entfernungspauschale 11, 16, 21, **23**, 38/39, **45**, **47**, 62
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 29
Erholungsbeihilfen 10
Erstausbildung 15/16, 31
Erste Tätigkeitsstätte 23, **45**
Erststudium **15**, 31
Ertragsanteil 50/51
Erwerbsminderungsrente 7, **48**, 60
Erwerbstätigkeit 16, **31**
Erwerbsunfähigkeitsversicherung 7, 60
Existenzminimum 24

F

Fahrgemeinschaft 23
Fahrten zur Arbeit 10/11, **23**, 39

Fahrtenbuch 19
Fahrtkostenzuschüsse 23
Fahrtkosten 21, 23, 36, **47**, 62
Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit 23
Faktorverfahren 22, **41**, 55
Familienheimfahrt 21
Feiertagsarbeit 57
Finanzgericht 54
Firmenwagen 19/20
Freiberufler 22, **33**
Freibeträge 11, 22, **24**, 26, 28, 38-40, 55
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- und
Ausbildungsbedarf 28
Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs 28
Freigrenze 9, **24**, 52
Freistellungsauftrag 62
Freiwilligendienst 31
Freiwilliges Jahr 31
Fünftel-Regelung 24/25

G

Gesamtbetrag der Einkünfte **22**, 63
Gesetzliche Rentenversicherung **7/8**, 43
Geringfügig entlohnte Beschäftigung 43
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) **11/12**
Gesundheitsförderung 10
Gewerbsteuer 33
Gewerbetreibende 22, **33**
Gewerkschaftsbeitrag **25**, 62
Gleitzone 42
Grenzsteuersatz 9, 24
Grundfreibetrag **24**, 40, 63
Günstigerprüfung 28, 34/35, 56, 62/63
Gutscheine 10

H

Haftpflichtversicherungen 34/35, **60**
Härteausgleich **25/26**, 33, 59
Handwerkerleistungen 25/26, 36/37
Hauptbogen 15-17, 21, 25, 31, 34, 36, 42, 50/51, 54-
56
Haushaltshilfe 26, 43
Haushaltsnahe Dienstleistungen **26**, 39, 45
Heimarbeiter 13

K

Kapitalabfindung 50/51
Kapitaleinkünfte 6, 26, 50, 56, **62/63**
Kapitallebensversicherungen **50**, 60
Kinder 27
Kinderbetreuungskosten 10, **30**, 37, 43, 52

Kinderfreibetrag 5, 22, **28-30**, 37, 40, 60
Kindergeld 5, **27-30**, 59
Kirchensteuer **32**, 38/39, 40, 52, 62
Kleinunternehmer 33
Kontoführungsgebühr 62
Kranken-/ Pflegeversicherung **34**, 40, 55, 56, 58, 60/61
Krankengeld 34, 38
Krankentagegeldversicherung 61
Krankheitskosten 17, **36**, 38, 44, 63
Kurzarbeitergeld 38
Kurzfristige Beschäftigung 43/44

L

Ländergruppeneinteilung 28, 29, 30, **37**, 58, 76
Lebenspartnerschaft 6, **22**, 25, 28, 34, 50, 52, 55
Lebensversicherungen 50, 60
Lehrer 13
Lohnersatzleistungen 22, **37/38**, 41, 55
Lohnsteuerhilfverein 53, 56
Lohnsteuerermäßigung 24, **38/39**
Lohnsteuerklassen **38-41**, 55, 61, 62, **77**
Lohnsteuerklassenwahl 38, **41**, 55, **77**

M

Midijobs 42
Miete 13, 21, **58/59**
Minderungstabelle 37
Minijobs 14, **43**
Mitgliedsbeiträge 52
Mütterrente 50
Mutterschaftsgeld 37, 41

N

Nachhilfeunterricht 58
Nachtarbeit 57
Nebeneinkünfte 25/26
Nichtveranlagungs-Bescheinigung 63

P

Parteibeiträge 53
Parteispenden 53
Pensionen 6, **48**, 50, 51, 62
Pensionsfonds 8, 51
Pensionskasse 51
Pflegekosten 44
Pflegepauschbetrag 17, **44**
Pflegeversicherung 7, **34**, 40, 55, 56, 58, 60/61
Private Renten **50**, 60
Private Veräußerungsgeschäfte 52
Progressionsvorbehalt 37/38

R

Rabattfreibetrag 9
Realsplitting 52, 58
Regelmäßige Arbeitsstätte 23
Reisekosten 19, 21, 23/24, 39, **45/46**
Reisenebenkosten 46, **48**
Rentenabschläge 7
Rentenanpassung 49
Rentenbesteuerung **48**, 50, 52, 56
Riester-Rente 7, **8**, 43, 48, 50, 51, 56
Risikolebensversicherung 34, 60
Rürup-Rente 6, **8**, 50

S

Sachbezug 9
Sachgutscheine 10
Sachspenden 52
Schlechtwettergeld 37
Schulgeld 30
Solidaritätszuschlag 9, 20, 32, 38, 40, **51**, 62
Sonderausgaben 6-8, 15/16, 22, 30, 34/35, 38-40, **52**,
53, 55, 58, 60
Sonderausgabenpauschbetrag 40
Sonderzahlungen **24**, 32
Sonstige Einkünfte 24, **52**, 56
Sonntagsarbeit 57
Sozialversicherungsbeiträge 8, 42, 58
Sparerpauschbetrag 24, 32, **62/63**
Spenden 52/53
Splittingtarif 22
Steuerbescheid 6, 15, 17, 22, 34, 36, **53/54**, 60
Steuerberatungskosten 53
Steuererklärung 54
Steuerformulare 56
Steuerfreie Zuschläge 57
Steuerklassenkombination 39-41, 55
Steuersätze 65
Studium 15/16, 31

T

Telearbeiter 13

U

Übernachungskosten 15, **47/48**, 67
Übungsleiter-Freibetrag 14
Umzugskosten **57/58**, 62
Umsatzsteuer 11, 27, **33**
Unfallkosten 23, 48
Unfallversicherung 34, 48, 60
Unterhalt 17, 19, 22, 37, 52, 53, 56, **58/59**
Unterkunft 21, 47

Unterstützungskasse 51

V

Veräußerungsgeschäfte 52
Vereinfachte Steuererklärung 27, **55/56**
Vermietung 24, 25/26, 50, 52, **59**
Vermögenswirksame Leistungen 59
Verpflegung 15, 19, 21, 30, **46-48**, 67
Verpflegungspauschalen 21, **46-48**
Versicherungsbeiträge 35, 43, 52, 56, **60**
Versicherungspflichtgrenzen 86
Versorgungsbezüge 62
Versorgungsfreibetrag 22, 51, **61**, 85/86
Versorgungswerke 6/7
Volljährige Kinder 27, **31**
Vorsorgeaufwendungen 34/35, 52, 60
Vorsorgepauschale 24, 40, 55, **61**

W

Wehrdienst 31
Werbungskosten 11-13, 15/16, 19, 20-23, 25/26,
38/39, 46/47, 51, 53, 55-57, 59, 61, **62**
Werkzeug 11
Witwenrenten 48
Wohnungsbau 60

Z

Zinsbesteuerung 62
Zivildienst 31
Zweitstudium 16
Zumutbare Belastung 17, 36, 44/45, **63**
Zusammenveranlagung 22
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 51, **61**
Zu versteuerndes Einkommen 20, **22**, 25, 28, 38/39,
51, 60, 63
Zweitwohnung 20

Beitrittserklärung in eine Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes



Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel ein Prozent des Bruttoeinkommens.
Stark vergünstigte Beiträge gibt es für Studierende, Arbeitslose und Rentner.

Weitere Infos unter: www.dgb.de/service/mitglied-werden

.....
Name Vorname

.....
Straße Hausnummer

.....
PLZ / Wohnort Geburtsdatum

.....
Nationalität Geschlecht

.....
Telefon E-Mail

.....
Beruf / Studienrichtung Beschäftigung bei / Hochschule

.....
Ort der Beschäftigung / Ausbildung / des Studiums Branche / Wirtschaftszweig

Beruflicher Status

- Arbeiter/in Angestellte/r Beamtin/Beamter Auszubildende/r Student/in Sonstiges

.....
Monatl. Bruttoeinkommen (zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages)

.....
Geldinstitut

.....
Konto-Nr. / IBAN (Bankleitzahl)

.....
Datum Unterschrift

Die in obigem Formular gemachten Angaben berechtigen die zuständige Gewerkschaft, diese Daten zur Erledigung der im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben (Mitgliederbestandsverwaltung, Mitgliederinformation sowie Beitragseinzug) im erforderlichen Umfang elektronisch zu verarbeiten. Die Datenweitergabe an die zuständige Gewerkschaft erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und erfolgt in einem verschlüsselten Verfahren.

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft
meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit von meinem angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Einlösungsverpflichtung. Die vorstehende Einverständniserklärung sowie die Lastschriftbevollmächtigung kann ich nur gegenüber der oben genannten Gewerkschaft widerrufen.

Bitte ausfüllen, unterschreiben und an den DGB-Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin senden oder faxen an 030-24060655.

3.1.2. An
gel

a Kaiser v
erforderlic

6.

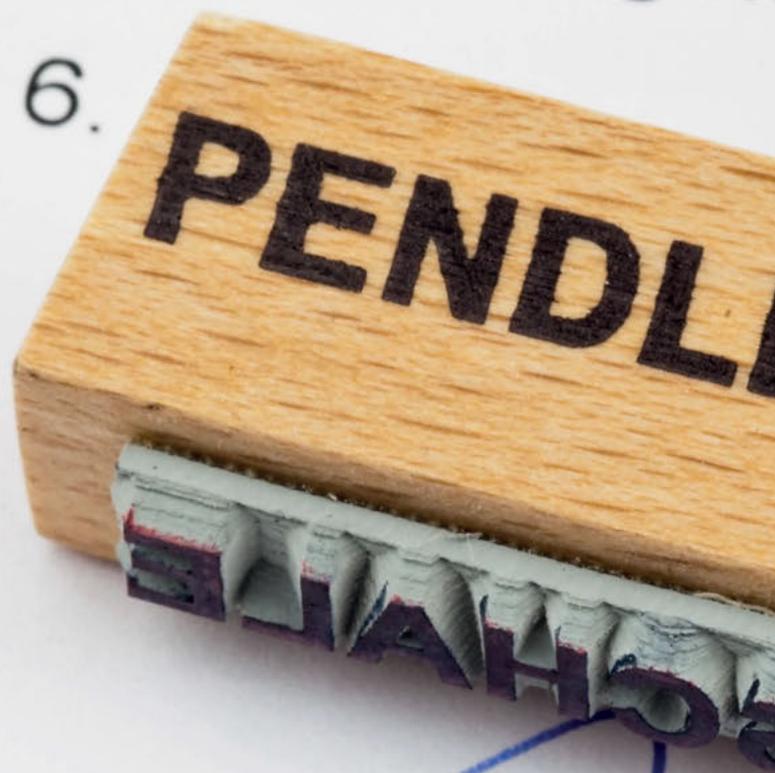
t als ver
UR 189

eit bet

Die

An
Ük

ar



Handwritten signature in blue ink

www.dgb.de

PENDLERPA

S/
n